



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1958

Samstag, den 1. März 1958

Nr. 9

INHALT

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident			
Erteilung des Exequaturs an den Ägyptischen Generalkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Mohamed Mohamed Hamza Eleich .	265	Vorläufige Richtlinien für die Ermittlung des Wertes beim An- und Verkauf von Grundstücken im Verkehr mit Landes- und Bundesbehörden .	273
Der Hessische Minister des Innern		Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte .	283
Gemeinsames Wohnen der Polizeibeamten in der Polizeiunterkunft (Gemeinschaftsunterkunft) .	265	Nachversicherung ausgeschiedener Beamter; hier: Einbeziehung der Zeit des Vorbereitungsdienstes, während der Entgelt gewährt worden ist .	283
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Reiseverkehr mit Malta	266	Verlust einer Dienstmarke des hessischen Steuerfahndungsdienstes .	283
DIN 18 165 — Faserdämmstoffe für den Hochbau, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung; hier: Abschnitt 7 des Normblattes: „Gütesicherung“	266	Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	
Erteilung von Sichtvermerken für Reisen nach Jugoslawien .	266	Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofflaubnisscheines .	283
Einhaltung des Dienstweges	266	Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Frankfurt/Main-Höchst nach Niedernhausen (Main-Taunus-Kreis)	283
Gemeinnütziges Wohnungswesen; hier: Vorläufige Weiterverwendung der bisherigen Vertragsmuster	267	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Ungültigkeitserklärung und Neuausstellung von Bestallungs-urkunden für Apotheker .	268	Umbenennung von zwei Revierförstereien .	284
Der Hessische Minister der Finanzen		Personalnachrichten	
Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1957 .	268	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern .	284
Abkürzung des Gesetzes zu Artikel 131 GG im Schriftverkehr .	271	F. im Bereich des Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung .	285
Anrechnung der Sachbezüge nach § 23 Abs. 1 HBesG; hier: Höchste Dienstwohnungsvergütung	271	Regierungspräsident	
Eintagung in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen .	272	WIESBADEN	
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder während des Wehrdienstes .	272	Verlust von Vertriebenenausweisen .	287
		Buchbesprechungen	287
		Öffentlicher Anzeiger	289

227

Der Hessische Ministerpräsident

Erteilung des Exequaturs an den Ägyptischen Generalkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Mohamed Mohamed Hamza Eleich.

Die Bundesregierung hat dem zum Ägyptischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mohamed Mohamed Hamza Eleich am 31. Januar 1958 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 14. 2. 1958 **Der Hessische Ministerpräsident**
III/3 Az.: 2e 10/03
St.Anz. 9/1958 S. 265

228

Der Hessische Minister des Innern

Gemeinsames Wohnen der Polizeibeamten in der Polizeiunterkunft (Gemeinschaftsunterkunft)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen bestimme ich:

(1) Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten (vPBG) vom 17. März 1952 (GVBl. S. 77) i.d.F. des vorläufigen Polizeibesoldungsgesetzes vom 12. Februar 1953 (GVBl. S. 4) und des Ergänzungsgesetzes vom 18. Februar 1954 (GVBl. S. 7) verpflichte ich die Polizeiwachtmeister und Polizeioberwachtmeister während ihrer Dienstzeit in der Bereitschaftspolizei zum gemeinsamen Wohnen in der Polizeiunterkunft (Gemeinschaftsunterkunft).

(2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 können auf Antrag verheiratete Beamte vom Beginn des dritten Dienstjahres an befreit werden, wenn es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Einzelfalle geboten ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Besondere Verhältnisse liegen insbesondere dann vor, wenn der Beamte mit seinen Fami-

lienangehörigen am Standort einen eigenen Hausstand führt. Über den Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zum gemeinsamen Wohnen in der Polizeiunterkunft entscheidet die Direktion der Bereitschaftspolizei und, soweit es sich um Beamte handelt, die zur Hessischen Polizeischule abgeordnet sind, der Leiter der Polizeischule.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ruht

- während einer Abordnung zum Polizeieinzeldienst,
- während einer Abordnung zu einer Einrichtung der staatlichen Polizei, wenn gemeinsames Wohnen nicht möglich ist,
- während eines nach § 6 vPBG ausgesprochenen Aufenthaltverbotes in der Polizeiunterkunft.
- Die ledigen Beamten der Bereitschaftspolizei, die entsprechend der Verpflichtung nach Abs. 1 in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten den halben Ortszuschlag. In den Fällen, in denen die Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft endet oder ruht, ist der volle Ortszuschlag zu zahlen.

(5) Wird Polizeibeamten, die zum gemeinsamen Wohnen verpflichtet sind oder denen Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt wird, Beschäftigungsvergütung oder Trennungsschädigung gewährt, so ist vom ersten Tage an die Beschäftigungsvergütung oder die Trennungsschädigung bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes zu zahlen. Die Beschäftigungsvergütung oder Trennungsschädigung nach Satz 1 ist um 25 vom Hundert zu kürzen.

(6) Werden Polizeibeamte, denen keine Entschädigung für getrennte Haushaltführung gewährt wird, ausnahmsweise in einer Polizeiunterkunft amtlich untergebracht, ohne zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet zu sein, so haben sie für Miete, Heizung, Beleuchtung, Bettwäsche und Reinigung monatlich 15,— DM zu zahlen. Der Tagessatz ist mit einem Dreißigstel zu berechnen.

(7) Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten meine Erlasse vom 12. Dezember 1953 (St.Anz. S. 1176) i.d.F. vom 2. Oktober 1954 (St.Anz. S. 1014) und vom 12. Januar 1954 — III/1a, Az.: 35 v 02 — (nicht veröffentlicht) außer Kraft.

Wiesbaden, 10. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern
III a (4), Az.: 8 h 10
St.Anz. 9/1958 S. 265

229

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges im Reiseverkehr mit Malta

Wie bereits aus meinem Erlaß vom 22. Januar 1958 (St.Anz. S. 188) hervorgeht, dürfen Deutsche ab 1. Januar 1958 ohne Sichtvermerk nach der Insel Malta einreisen, wenn sie sich durch einen gültigen Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland ausweisen und sich dort nicht länger als drei Monate aufhalten wollen. Ergänzend teile ich hierzu mit, daß die Befreiung vom Sichtvermerkszwang nicht für Deutsche gilt, die auf der Insel Malta einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit nachgehen wollen. Sie befreit Einreisende ferner nicht von der Verpflichtung, die Gesetze und Vorschriften über die Einreise, den vorübergehenden oder ständigen Aufenthalt und über die Anstellung und Beschäftigung von Ausländern zu beachten. Personen, die den zuständigen Behörden nicht nachweisen können, daß sie diesen Gesetzen und Vorschriften genügen, wird die Einreise verweigert werden.

Wiesbaden, 13. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02
St.Anz. 9/1958 S. 266

230

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

DIN 18165 — Faserdämmstoffe für den Hochbau, Abmessungen, Eigenschaften und Prüfung

hier; Abschnitt 7 des Normblattes: „Gütesicherung“

Bezug: Erlaß vom 26. 10. 1957 Az. Va/2 — 64 a 28/23 — 12/57 (St.Anz. S. 1234)

Einen Überwachungsvertrag im Sinne des Erlasses vom 26. 10. 1957 hat die Firma Emil Zorn AG, Eichenberg, Bez. Kassel, abgeschlossen.

Die Überwachung erfolgt durch das Niedersächsische Materialprüfamt der Technischen Hochschule Braunschweig.
Wiesbaden, 15. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern
V/1a — 64 a 28/23 — 12/58
St.Anz. 9/1958 S. 266

231

Erteilung von Sichtvermerken für Reisen nach Jugoslawien

Seit dem 25. Januar 1958 nimmt die schwedische Botschaft in Bonn die Sichtvermerksbefugnisse der Konsularabteilung der früheren jugoslawischen Botschaft in Mehlem wahr.

Entsprechend dem Amtsbereich der früheren jugoslawischen Konsularabteilung ist die schwedische Botschaft für die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zuständig.

Anträge auf Erteilung von Sichtvermerken für Reisen nach Jugoslawien sind von den Bewerbern an die Königlich Schwedische Botschaft — Abteilung für die Wahrnehmung jugoslawischer Interessen in der Bundesrepublik Deutschland — in Bonn, Koblenzer Straße 91, zu richten.

Wiesbaden, 14. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02
St.Anz. 9/1958 S. 266

232

Einhaltung des Dienstweges

Wiederholte Klagen über die Nichteinhaltung des Dienstweges geben mir Veranlassung, meine Erlasse vom 8. 12. 1948 betr. Einhaltung des Dienstweges (St.Anz. S. 537) und vom 18. 11. 1949 — IV 3 k 02 — betr. Handhabung der Staatsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände (durch Sonderabdrucke an die Regierungspräsidenten bekanntgegeben) in Erinnerung zu bringen.

Ich weise darauf hin, daß die Nichteinhaltung des Dienstweges zu erheblichen Verzögerungen in der Bearbeitung der Angelegenheit führen muß, da ohne die Stellungnahme der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde nicht entschieden werden kann. Ich werde künftig unnachlässig alle mir ohne Einhaltung des Dienstweges vorgelegten Anträge und Berichte zunächst an die im Dienstweg zuständige Behörde zurückleiten. Ich bitte daher im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Dienstgeschäfte, die vorgenannten Erlasse zu beachten. Von den Aufsichtsbehörden erwarte ich eine beschleunigte Weitergabe mit ihrer Stellungnahme.

Mein Erlaß vom 18. 11. 1949, der bisher nicht im Staatsanzeiger veröffentlicht worden war, wird nachstehend zur Kenntnisnahme abgedruckt.

Wiesbaden, 13. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern
IV b (1) — 8 b 06 — 187/58

* St.Anz. 9/1958 S. 266
Anlage

Der Minister des Innern Wiesbaden, den 18. Nov. 1949
Abt. IV — 3 k 02

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt
Kassel
Wiesbaden

Betr.: Handhabung der Staatsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände

Erfahrungen, die bei der Handhabung der Staatsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände gemacht werden konnten, geben mir Anlaß, auf folgendes hinzuweisen:

1. Von den Organen der Selbstverwaltungskörperschaften werden immer noch in viel zu großem Umfang Einzelfragen unmittelbar oder über die Regierungspräsidenten an mein Ministerium zur Entscheidung herangetragen. Dieses Bestreben mag in der ersten Zeit nach dem Zusammenbruch wegen der vielfachen Unklarheiten und Übergangsschwierigkeiten verständlich gewesen sein, es entbehrt aber heute jeder Berechtigung. Es führt zu einer Überlastung meines Ministeriums, das dadurch in seiner eigentlichen Aufgabe, sich für die Belange der Selbstverwaltung innerhalb des Staatsministeriums einzusetzen, behindert wird. Darüber hinaus bedeutet dieses Verfahren auch einen erheblichen Leerlauf für die Verwaltung, da die unmittelbar bei mir angebrachten Eingaben ausnahmslos den zuständigen nachgeordneten Behörden zur Stellungnahme zugeleitet werden müssen. Dieser Mißstand kann nur dadurch abgestellt werden, daß die Gebietskörperschaften der Selbstverwaltung von den ihnen im Rahmen der Gesetze gegebenen Möglichkeiten mehr als bisher eigenverantwortlich und selbständig Gebrauch machen und sich nur in begründeten Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörden wenden. Letzteres hat ausnahmslos auf dem Dienstwege zu erfolgen, d. h. in der Weise, daß etwaige Eingaben usw. an die für die Körperschaft zuständige Aufsichtsbehörde gerichtet werden.

Die Einhaltung des Dienstweges entspricht nicht nur einer althergebrachten bewährten Verwaltungspraxis, sondern liegt auch aus folgendem Grunde im Interesse aller Beteiligten. Die örtlichen Behörden können auf die Dauer nur dann die notwendige Förderung und Unterstützung durch die nächsthöhere Verwaltungsstufe erfahren, wenn sie diese durch Einhaltung des Dienstweges ständig über alle Vorgänge ihres Bereiches ausreichend unterrichtet halten. Wenn sich die Beteiligten diese Verwaltungspraxis mehr als bisher zu eigen machen, dann werden viele Zweifelsfragen, die bei den örtlichen Behörden anfallen, durch die Aufsichtsbehörde der ersten Instanz im Wege der Rücksprache, der Beratung und des unmittelbaren persönlichen Verkehrs ihre Erledigung finden.

2. Auch von seiten der Aufsichtsbehörden werden mir viel zu viel Einzelfälle zur Entscheidung zugeleitet. Oft geschieht dies ohne irgendeine eigene Stellungnahme, nur mit dem Vermerk „Gesehen“, ohne daß der Versuch einer Klärung des Sachverhalts oder eine Entscheidung gemacht worden wäre. Dies Verfahren ist zu mißbilligen. Es muß von allen, auch den unteren Aufsichtsbehörden erwartet werden, daß sie sich um die Entscheidung von Zweifelsfragen usw. selbst bemühen. Nur wo eine Entscheidung von grundsätzlicher und präjudizieller Bedeutung in Frage steht oder wo der Angelegenheit aus politischen oder sonstigen Gründen größeres Gewicht beizumessen ist oder wo keine brauchbare Entscheidung auf Grund der bestehenden Rechts- oder sonstigen Vorschriften gefunden werden kann, sollten Einzelfragen der höheren Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dabei ist in einem Begleitbericht die Rechts- und Sachlage im einzelnen zu erörtern und zweckmäßigerweise darzutun, warum nach den bestehenden Vorschriften nicht eine eigene Entscheidung getroffen werden konnte. Nur wenn die Aufsichtsbehörden in dieser Weise von ihren Kompetenzen Gebrauch machen, erhält die ihnen übertragene Zuständigkeit einen wirklichen Inhalt und trägt zur Entlastung der Zentralstellen bei.

3. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind nach Artikel 1 der Hessischen Verfassung in ihrem Gebiet grundsätzlich unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Verwaltung. Sie haben dadurch eine erhöhte Bedeutung für die Gesamtheit der Verwaltung gewonnen. Diesem Umstand muß auch bei der Handhabung der Staatsaufsicht Rechnung getragen werden. Zweckmäßigerweise geschieht dies dadurch, daß bei allen Vorgängen, welche die Selbstverwaltungskörperschaften angehen, auch der Kommunaldezernent der Aufsichtsbehörde beteiligt wird.

Berichte in Angelegenheiten, die der Aufsicht eines Fachministers unterstehen, sind mir als der obersten Kommunalaufsichtsbehörde dann in Abschrift zur Kenntnisnahme zuzuleiten, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung für die Rechtsstellung oder Wirtschaft der Kommunen sind. Außerhalb des Bereiches der Fachaufsicht der anderen Ministerien sind grundsätzlich alle Berichte in Kommunalangelegenheiten ausschließlich mir vorzulegen. Ich habe allen Ministern des Hessischen Staatsministeriums von diesem Erlaß Kenntnis gegeben und darum gebeten, in Zukunft außerhalb ihres Fachgebietes keine unmittelbaren Berichte mehr in Kommunalangelegenheiten bei den Aufsichtsbehörden anzufordern.

4. Ich bitte, von den Ausführungen unter Ziffer 1 dieses Erlasses den Landräten, Oberbürgermeistern und Bürgermeistern Kenntnis zu geben.

gez. Dr. Schubert

233

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Gemeinnütziges Wohnungswesen;

hier: Vorläufige Weiterverwendung der bisherigen Vertragsmuster

Gemäß § 12 Abs. 2 der WGGDV vom 25. April 1957 (BGBl. I S. 406) bedürfen die von den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen verwandten Vertragsmuster meiner Zustimmung.

Die vom Bundesminister für Wohnungsbau mit Erlassen vom 1. 6. 1953 und 24. 5. 1954 genehmigten Muster eines Dauermiet- und Dauernutzungsvertrages können vorläufig weiter verwendet werden.

Soweit jedoch die Verträge für die

- Überlassung von Wohnungen und Wohnräumen in Behelfsunterkünften (Behelfsheime, Baracken, Nissenhütten, Keller, behelfsmäßig instandgesetzte Gebäude, die für den Abbruch bzw. Wiederaufbau vorgesehen sind);
- Überlassung von Wohnungen und Wohnräumen zur Unterbringung unzumutbarer Mieter, namentlich wenn die Überlassung gemäß einer Inanspruchnahme der Räume durch die Obdachlosen-Wohnungsfürsorge erfolgt;
- vorübergehende Überlassung von Räumen, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind, zur wohnlichen Nutzung;
- Überlassung von Wohnungen und Wohnräumen im räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit Geschäftsräumen;
- Überlassung von Wohnungen in Kaufeigenheimen oder Trägerkleinsiedlungen oder von Eigentumswohnungen, bevor die Übertragung des Eigentums an den Bewerber (Kaufanwärter) durchgeführt werden kann;
- Überlassung von Wohnungen, die das Wohnungsunternehmen für Rechnung Dritter (als Pächter, Generalmieter, Verwaltungs-Betreuer oder Treuhänder) bewirtschaftet, abgeschlossen werden soll, sind die Muster des alten Miet- und Nutzungsvertrages zu verwenden, die nach Maßgabe von Artikel 4 Abs. 2 der Ausführungsverordnung vom 20. 3. 1931 (RGBl. S. 73) seinerzeit von den zuständigen Stellen der Länder genehmigt worden sind.

Ferner weise ich darauf hin, daß das Muster des Dauermiet- bzw. Dauernutzungsvertrages bei anerkannten werkgeforderten Wohnungen sowie bei Wohnungen, die für Angehörige des öffentlichen Dienstes bestimmt sind, nur mit Änderungen verwendet werden kann, die den Verpflichtungen des Wohnungsunternehmens gegenüber dem Werkförderer bzw. der Wohnungsbeschaffungsstelle gerecht werden. Bei öffentlich geförderten, anerkannten werkgeforderten Wohnungen ist auf die 5-Jahres-Klausel zu achten.

Durch § 117 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind § 8 WGG und § 12 WGGDV aF. aufgehoben worden. Daraus ergibt sich, daß die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und Organe der staatlichen Wohnungspolitik nicht mehr verpflichtet sind, bei der Veräußerung von Wohnungen Sicherungen im Sinne des § 8 WGG in Verbindung mit § 12 WGGDV aF. zur Verhinderung spekulativer Weiterveräußerungen mit dem Erwerber zu vereinbaren. Dementsprechend bleibt es künftig den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und Organen der staatlichen Wohnungspolitik überlassen, ob und welche Vereinbarungen sie treffen, um die Zweckentsprechung der von ihnen errichteten und zu überlassenden Kleinwohnungen zu erreichen. Es ist deshalb erforderlich geworden, Vertragsmuster zu entwickeln, die der neuen Rechtslage auf Grund des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und der WGGDV vom 25. April 1957 Rechnung tragen.

Der Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen hat inzwischen Entwürfe für die in Frage kommenden Vertragsmuster entwickelt und diese den zuständigen obersten Landesbehörden zugeleitet. Z. Z. sind die Länder damit befaßt, diese Entwürfe zu prüfen.

Die vom früheren Reichsarbeitsminister am 16. 5. 1938 gebilligten Muster für die Kauf- und Kaufanwartschaftsverträge des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen können vorläufig bis zur Genehmigung neuer Musterverträge noch weiter verwendet werden mit der Maßgabe, daß

- Abweichungen von Bestimmungen, die Bindungen im Sinne von § 8 WGG und § 12 WGGDV aF. zum Inhalt haben oder der vollständige Verzicht auf diese Bindungen zulässig sind und hierauf in den Vertragsmustern hingewiesen wird,
- die für den Fall der Ausübung eines Wiederkaufs vorgesehene Preisregelung auf den Wiederbeschaffungswert (§ 14 Abs. 4 WGGDV nF.) abgestellt wird,
- die Verwendung amtlicher Vertragsmuster zugelassen wird; sofern sie bei der Bewilligung öffentlicher Mittel vorgeschrieben worden ist,
- Rechte aus bereits abgeschlossenen Verträgen oder Vorverträgen hierdurch nicht berührt werden.

Wiesbaden, 19. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern

Vi (2a) - 57 b 18 - 7/58

St.Anz. 9/1958 S. 267

234

Ungültigkeitserklärung und Neuausstellung von Bestallungsurkunden für Apotheker.

Die Apothekerin Marta Lorenzen geb. Guillaume, geb. am 9. August 1908 in Trier, wohnhaft in Darmstadt, hat glaubhaft nachgewiesen, daß ihre Bestallungsurkunde als Apotheker verloren ging.

Pharmazeutische Prüfung am 2. August 1933 in Marburg/L. mit „genügend“ bestanden.

Approbationsdatum: 2. August 1935. Ausstellung der Urkunde erfolgte durch den Preußischen Minister des Innern.

Sollte die verloren gegangene Urkunde oder Kopien von dieser vorgelegt werden, bitte ich um Einziehung derselben und kurze Unterrichtung.

Eine Ersatzurkunde wurde von mir am 6. Februar 1958 unter der Nr. 3/58 erteilt.

Wiesbaden, 12. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern
Öffentliches Gesundheitswesen

VII A/h - 18b 16 03 - Tgb.Nr. 725/58
St.Anz. 9/1958 S. 268

235

Der Hessische Minister der Finanzen**Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1957****Einsendung der Lohnsteuerbelege an die Finanzämter.**

I. Zur Durchführung des § 29 Abs. 2 letzter Satz und der §§ 47 und 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung wird im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigungen (Abschnitte 2 und 3) und die Lohnzettel (Abschnitt 4) für das Kalenderjahr 1957 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuschreiben und dem Finanzamt einzusenden oder auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen (Abschnitt 6).

2. Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1957

(1) Der Arbeitgeber ist nach § 47 Abs. 2 LStDV verpflichtet, für Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1957 endet, in dem dafür vorgesehenen Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1957 unter Angabe des Orts der Betriebsstätte eine Lohnsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben und im Abschnitt V auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1957 den Zeitraum zu bezeichnen, für den die Lohnsteuerkarte 1957 dem Arbeitgeber etwa schuldhaft nicht vorgelegt war. Hat der Arbeitgeber die Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen im Kalenderjahr 1957 unterlassen, so gilt Abschnitt 3. Ist der Arbeitgeber aber der Verpflichtung zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen im Kalenderjahr 1957 regelmäßig nachgekommen, so hat er nach § 47 Absatz 1 LStDV nach dem 31. Dezember 1957 die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1957 nur noch für diejenigen seiner Arbeitnehmer auszuschreiben, deren Lohnsteuerkarte 1957 ihm am 31. Dezember 1957 vorlag, weil diese Arbeitnehmer von ihm Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis bezogen haben. Zu diesem Zweck hat der Arbeitgeber anzugeben:

1. Im Abschnitt V auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1957 den Zeitraum, für den der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1957 dem Arbeitgeber etwa schuldhaft nicht vorgelegt hat;

2. im Abschnitt VI Spalten 1 und 2 der Lohnsteuerkarte 1957 den Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1957 bei dem Arbeitgeber beschäftigt gewesen ist;

3. im Abschnitt VI Spalte 3 der Lohnsteuerkarte 1957 den Gesamtbetrag des Bruttoarbeitslohns (einschließlich des Werts der Sachbezüge), den der Arbeitnehmer während der Beschäftigung im Kalenderjahr 1957 bezogen hat, und zwar

a) unter Buchstabe a den Bruttoarbeitslohn ohne den ermäßigt besteuerten Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt, ohne ermäßigt besteuerte Erfindervergütungen und ohne den Arbeitslohn, der etwa auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist;

b) unter Buchstabe b den ermäßigt besteuerten Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 34 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes 1957 - EStG 1957 -, Abschnitt 52 Absatz 3 Ziffer 2 der Lohnsteuer-Richtlinien 1955), die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen (Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951, BGBl. I S. 388, Abschnitt 52d LStR 1955) und den Arbeitslohn, der etwa auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist.

Bruttoarbeitslohn ist die Summe der Lohnbeträge, die ohne Berücksichtigung von etwa auf der Lohnsteuerkarte 1957 eingetragenen steuerfreien Beträgen im Laufe des Kalenderjahres 1957 der Lohnsteuerberechnung zu Grunde zu legen waren. Auch bei Nettolohnzahlungen ist der Bruttoarbeitslohn anzugeben, d. h. der Nettolohn zuzüglich der darauf entfallenden Lohnabzüge. Es sind nicht anzugeben:

aa) die aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste gewährten Aufwandsentschädigungen, Reisekostenentschädigungen und Umzugskostenvergütungen, soweit sie steuerfrei sind,

bb) die Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für Reisekosten (Fahrtauslagen, Tagegelder usw.) und für dienstlich veranlaßte Umzugskosten gewährt worden sind, soweit sie steuerfrei sind,

cc) die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhalten hat, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt worden sind (Auslagenersatz),

dd) die Beträge, die auf Grund ausdrücklicher Anordnung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören oder als steuerfrei bezeichnet sind (z. B. steuerfreie Jubiläumsgeschenke, der steuerfreie Teil von Weihnachtsgewährungen, steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit);

4. im Abschnitt VI Spalte 4 der Lohnsteuerkarte 1957 die Lohnsteuer, die der Arbeitgeber während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1957 von dessen Arbeitslohn einbehalten hat, und zwar

a) unter Buchstabe a die Lohnsteuer, die von dem im Spalte 3 Buchstabe a der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Bruttoarbeitslohn einbehalten worden ist,

b) unter Buchstabe b die Lohnsteuer, die von dem in Spalte 3 Buchstabe b der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Arbeitslohn einbehalten worden ist.

Reicht der in den Spalten 3 und 4 der Lohnsteuerbescheinigung vorgesehene Raum für die nach den obigen Ziffern 3 und 4 jeweils verlangten Angaben nicht aus, so sind diese Angaben auf besonderem Zettel zu machen, der an die Lohnsteuerbescheinigung anzukleben ist;

5. im Abschnitt VI Spalte 5 der Lohnsteuerkarte 1957 in einer Summe die Kirchensteuer, die der Arbeitgeber während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1957 von dessen Arbeitslohn durch Lohnabzug einbehalten hat;

6. im Abschnitt VI letzte (schraffierte) Zeile der Lohnsteuerkarte 1957 die Lohnsteuer, die er für das Kalenderjahr 1957 auf Grund des § 3 der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich erstattet oder gegen Lohnsteuer des Arbeitnehmers für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1957 geendet haben, aufgerechnet hat. Die erstatteten oder aufgerechneten Beträge sind bei den Angaben in der Spalte 4 auf den vorgehenden Zeilen der Lohnsteuerbescheinigung nicht abzuziehen. Auch ist bei den Angaben in der Spalte 4 der vorhergehenden Zeilen die Lohnsteuer nicht abzuziehen, die der Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1956 auf Grund des § 3 der vorbezeichneten Verordnung mit Lohnsteuer aufgerechnet oder erstattet hat, die auf den Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume entfällt, die nach dem 31. Dezember 1956 geendet haben. Die gleichen Grundsätze gelten für die durch Lohnabzug einbehaltene Kirchensteuer.

(2) Der Arbeitgeber soll am Schluß des Abschnittes VI der Lohnsteuerkarte 1957 dem Vordruck entsprechend die Merkmale der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das Kalenderjahr 1958 eintragen. Diese Merkmale braucht der Arbeitgeber nicht anzugeben, wenn ihm der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1958 nicht vorgelegt hat, z. B. weil das Dienstverhältnis am 31. Dezember 1957 geendet und der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1958 deshalb schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt hat.

(3) Viele Betriebe, z. B. im Bergbau und im Baugewerbe, führen ihre Lohnkonten (§ 31 LStDV) im Durchschreibeverfahren. Die Arbeitgeber können die Durchschrift des Lohnkontos an Stelle der Lohnsteuerbescheinigung ausschreiben und die Durchschrift des Lohnkontos an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1957 ankleben, wenn die Durchschrift alle Angaben enthält, die in der Lohnsteuerbescheinigung verlangt werden.

(4) Lohnsteuerkarten von Wehrsoldempfängern werden nach einer Anordnung des Bundesministers für Verteidigung durch die Truppenteile und Dienststellen vor Absendung an die zuständigen Finanzämter bzw. vor Aushändigung an die Wehrsoldempfänger, die ihre Veranlagung zur Einkommensteuer oder den Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, unter Abschnitt VI wie folgt ausgefüllt:

In den Spalten 1 und 2: Dauer der Zugehörigkeit als Wehrsoldempfänger zur Bundeswehr im Kalenderjahr 1957;

In den Spalten 3 bis 6: Vermerk: „Bezüge nach dem Wehrsoldgesetz“;

in der Spalte 7: Unterschrift und Stempel.

3. Besondere Lohnsteuerbescheinigungen (Lohnsteuerüberweisungsblätter)

(1) Konnte der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1957 ausnahmsweise nicht ausschreiben, so muß der Arbeitgeber eine besondere Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuerüberweisungsblatt) nach dem beiliegenden Muster 1 ausschreiben. Für die Ausschreibung gelten die Bestimmungen im Abschnitt 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 6 sinngemäß.

(2) Lohnsteuerüberweisungsblätter sind nur ausnahmsweise auszuschreiben. Diese Ausnahme trifft zu für Arbeitnehmer, die es unterlassen haben, ihre Lohnsteuerkarte 1957 dem Arbeitgeber auszuhändigen (§ 37 LStDV). Sie trifft auch zu für die im Ausland wohnhaften Beamten (§ 38 LStDV) und für die nach § 40 LStDV beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer, für die keine Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind. Die Ausnahme ist weiter insoweit gegeben, als das Finanzamt gemäß § 47 Absatz 3 LStDV Arbeitgebern, in deren Betrieb die üblichen Verhältnisse des Wirtschaftszweigs die vorübergehende Beschäftigung einer großen Zahl von Aushilfskräften mit sich bringen, gestattet hat, bei diesen Aushilfskräften von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1957 jeweils nach Beendigung des Dienstverhältnisses abzusehen. Es gehören auch dazu die Fälle, in denen der Arbeitgeber für einen vor dem 31. Dezember 1957 ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1957 entgegen seiner Verpflichtung nicht ausgeschrieben hat. Für Arbeitnehmer, für die gemäß § 31 LStDV ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, sind keine Lohnsteuerüberweisungsblätter auszuschreiben.

(3) Die Lohnsteuerüberweisungsblätter werden in Bogen zu je 2 Stück hergestellt und den Arbeitgebern auf Verlangen in angemessener Bogenzahl vom Finanzamt unentgeltlich geliefert. Es ist für den Bogen das Format DIN A 4 (210 × 297 mm) vorgesehen.

(4) In Fällen des Abschnitts 2 Absatz 3 kann die Durchschrift des Lohnkontos als Lohnsteuerüberweisungsblatt behandelt werden, wenn die Durchschrift des Lohnkontos alle Angaben enthält, die in dem Lohnsteuerüberweisungsblatt verlangt werden.

4. Lohnzettel

(1) Der Arbeitgeber hat außer der in den Abschnitten 2 und 3 bezeichneten Lohnsteuerbescheinigung einen Lohnzettel nach § 48 LStDV auszuschreiben

1. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1957 den Betrag von 24 000 DM überstiegen hat;

2. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer

a) auf deren (erster) Lohnsteuerkarte 1957 die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte vermerkt ist, b) deren Lohnsteuerkarte 1957 als zweite oder weitere Lohnsteuerkarte bezeichnet ist.

In diesen Fällen ist als Grund für die Ausschreibung des Lohnzettels auf dem Lohnzettel anzugeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten“;

3. auf Verlangen eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitslohn im Kalenderjahr 1957 den Betrag von 24 000 DM nicht überstiegen hat, wenn der Arbeitnehmer nach § 26d Absatz 1 Satz 3 oder § 46 Absatz 1 EStG 1957 zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahres 1957 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 24 000 DM überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen.

(2) Lohnzettelvordrucke nach dem beiliegenden Muster 2 sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich. Der Arbeitgeber kann für die in Betracht kommenden Arbeitnehmer ein Doppel des Lohnzettels an Stelle der Lohnsteuerbescheinigung ausschreiben und das Doppel gegebenenfalls an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1957 ankleben.

(3) In Fällen des Abschnitts 2 Absatz 3 kann eine Durchschrift des Lohnkontos als Lohnzettel behandelt werden, wenn die Durchschrift des Lohnkontos alle Angaben enthält, die in dem Lohnzettel verlangt werden.

5. Umfang der Eintragungen

(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe der Abschnitte 2 bis 4 in die Lohnsteuerbelege den Bruttoarbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer während der Dauer der Beschäftigung bei dem Arbeitgeber für die Lohnzahlungszeiträume (z. B. Gehaltsmonate, Lohnwochen) des Kalenderjahres 1957 zugeflossen ist, sowie die davon einbehaltene Lohnsteuer und die gegebenenfalls einbehaltene Kirchensteuer einzutragen. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Kalenderjahr 1957 geendet haben. Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge und die davon einbehaltene Lohnsteuer und Kirchensteuer sind zu berücksichtigen, soweit die Bezüge dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1957 zugeflossen sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die in den Lohnsteuerbelegen geforderten Angaben in der Regel auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto (§ 31 LStDV) zu machen. Hat der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer ein Lohnkonto nicht geführt, weil keine Lohnsteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1957 nicht mehr als 169 DM monatlich (39 DM wöchentlich) betragen hat, so muß er die Angaben über die Höhe des Arbeitslohns auf Grund der ihm sonst zur Verfügung stehenden Unterlagen machen. Hat der Arbeitgeber keine Lohnsteuer oder keine Kirchensteuer von dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehalten, so muß er den für diese Eintragungen vorgesehenen Raum in den Lohnsteuerbelegen durch einen waagerechten Strich ausfüllen.

6. Aushändigung der Lohnsteuerbelege an den Arbeitnehmer oder Einsendung an das Finanzamt

Arbeitnehmer, die nach § 26d Absatz 1 Satz 3 oder § 46 Absatz 1 EStG 1957 zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, oder bei denen die im § 4 der Verordnung über den Lohnsteuerjahresausgleich bezeichneten Voraussetzungen für einen Lohnsteuerjahresausgleich durch das Finanzamt vorliegen, sind daran interessiert, rechtzeitig in den Besitz der Lohnsteuerbelege zu gelangen, wenn sie die Lohnsteuerbelege als Unterlage für die Einkommensteuererklärung 1957 oder für den Antrag auf Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs 1957 beim Finanzamt benötigen. Es gilt deshalb das Folgende:

1. Der Arbeitgeber hat auf Verlangen des Arbeitnehmers die Lohnsteuerbelege nach dem 31. Dezember 1957 als Unterlage für die Einkommensteuererklärung oder für den Antrag auf Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs 1957 dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Die Lohnzettel in den Fällen des Abschnitts 4 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 hat der Arbeitgeber dagegen unmittelbar dem Finanzamt zu übersenden.

2. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbelege, die dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigt worden sind, nach Durchführung des von ihm vorzunehmenden Lohnsteuerjahresausgleichs für das Kalenderjahr 1957 in der ersten Hälfte des Monats Mai 1958 an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1958 ausgeschrieben worden ist. Kann der Arbeitgeber dieses Finanzamt nicht feststellen, weil z. B. das Dienstverhältnis bei ihm am 31. Dezember 1957 geendet hat und die Lohnsteuerkarte 1958, aus der dieses Finanzamt ersichtlich ist, schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt worden ist, so sind die Lohnsteuerbelege an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1957 bezeichnet ist. In den meisten Fällen wird der Arbeitgeber im Lohnsteuerüberweisungsblatt die dort vorgesehenen Angaben über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarte 1958 nicht machen können. Es sind deshalb die Lohnsteuerüberweisungsblätter vom Arbeitgeber in der ersten Hälfte des Monats Mai 1958 an das Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden.
3. Arbeitnehmer, die am 31. Dez. 1957 nicht in einem Dienstverhältnis standen und sich deshalb oder aus anderen Gründen im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 1957 befinden,

haben diese unter genauer Angabe der Wohnung, die sie am 20. September 1957 innehatten, in der ersten Hälfte des Monats Mai 1958 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. September 1957 ihren Wohnsitz hatten (wenn sie die Lohnsteuerkarte 1957 nicht schon mit der Einkommensteuererklärung oder mit dem Antrag auf Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs 1957 vorher dem Finanzamt übersandt haben). Sie haben dabei die Nummer der Lohnsteuerkarte 1958 und die Behörde anzugeben, die diese Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, wenn sie eine Lohnsteuerkarte für 1958 erhalten haben.

II. Der Erlaß wird im Bundessteuerblatt Teil II und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Die Muster der zu verwendenden Vordrucke sind dem Erlaß als Anlage beigelegt. Ich bitte, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gegebener Zeit nochmals auf ihre Verpflichtungen in geeigneter Weise, z. B. durch öffentliche Bekanntmachung oder Pressenotiz usw., aufmerksam zu machen.

Wiesbaden, 13. 2. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen
S 2233 A - 22 - II/24
St.Anz. 9/1958 S. 268

Muster 1

Lohnsteuerüberweisungsblatt für das Kalenderjahr 1957

- auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen, sonst in der ersten Hälfte des Monats Mai 1958 dem Finanzamt einzusenden -

Die Lohnsteuerkarte 1957 - hat vom bis schuldhaft nicht vorgelegen
- ausgeschrieben¹⁾

von der Gemeinde im Bezirk des Finanzamts Steuerbezirk Nr. / Beruf
..... Wohnsitz
..... Wohnung
(Zu- und Vorname des Arbeitnehmers) (Geburtsjahr) led., verh., verw., geschieden²⁾
..... Steuerklasse²⁾

Religionsgemeinschaft: a) des Arbeitnehmers b) seines Ehegatten

¹⁾ Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.
²⁾ Lt. Lohnsteuerkarte 1957.

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1957 in meinem/unserem Betrieb beschäftigt gewesen										
von	bis	In dieser Zeit betrug a) Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne b. b) Arbeitslohn für mehrjährige Tätigkeit, Erfindervergütung, auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besterter Arbeitslohn	Von dem Arbeitslohn (Sp. 3) sind einbehalten							
			Lohnsteuer		Kirchensteuer				rk.*)	
			a) aus 3a	b) aus 3b	ev.*)					
		DM Pf	DM Pf	DM Pf	DM Pf	DM Pf	DM Pf	DM Pf		
1	2	3	4		5		6			
		a)	a)							
		b)	b)							
		a)	a)							
		b)	b)							
von den in den Spalten 4 bis 6 bescheinigten Beträgen sind im Lohnsteuer-Jahresausgleich 1957 erstattet/verrechnet worden										

..... 1958
(Ort) (Datum)

(Name und Wohnung des Arbeitgebers — Firmenstempel — und Angabe des Orts der Betriebsstätte)

*) Nichtzutreffende Religionsbezeichnung streichen bzw. zutreffende Religionsbezeichnung eintragen.

Muster 2

Lohnzettel 1957

für das Kalenderjahr 1957 — für die Zeit vom 1957 bis 1957

(Familienname und Vorname des Arbeitnehmers) (Beruf)

in Straße/Platz Nr.

Die Lohnsteuerkarte 1957 ist ausgeschrieben von der Gemeinde im Bezirk des Finanzamts Steuerbezirk/Nr.

Der Arbeitnehmer hat für den oben angegebenen Zeitabschnitt von mir - uns - erhalten				Von den in Sp. 3 bezeichneten Beträgen sind einbehalten worden					
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bruttobetrag ohne Abzüge		Lohnsteuer		Kirchensteuer ev.*)		Kirchensteuer rk.*)	
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1	2	3		4		5		6	
1	laufende Bruttobezüge (Lohn, Gehalt, Pensionen usw.)								
2	sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (Tantiemen, Gratifikationen usw.)								
3	Sachbezüge (Wohnung, Kost, Licht, Heizung, Kleidung usw.)								
4	steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit								
5	Aufwandsentschädigungen								
6	Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt								
7	Erfindervergütungen								
8	auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert Arbeitslohn								
9	sonstige Beträge, auch soweit sie nicht für steuerpflichtig gehalten werden, z. B. Jubiläumsgeschenke								
Von den in den Spalten 4 bis 6 bescheinigten Beträgen sind im Lohnsteuer-Jahresausgleich 1957 erstattet/verrechnet worden									

..... 1958

(Ort) (Datum)

(Name und Wohnung des Arbeitgebers — Firmenstempel — und Angabe des Orts der Betriebsstätte)

An das Finanzamt in

*) Nichtzutreffende Religionsbezeichnung streichen bzw. zutreffende Religionsbezeichnung eintragen.

236

Abkürzung des Gesetzes zu Artikel 131 GG im Schriftverkehr
 Der Bundesminister des Innern hat empfohlen, für die 3 Fassungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen folgende Abkürzungen im Schriftverkehr zu verwenden:

- a) für die ursprüngliche Fassung von 1951: G 131 (u. F.)
 - b) für die Fassung nach der Ersten Novelle und den Änderungen durch BBG: G 131 (F. 1953)
 - c) für die jetzige Fassung nach der Zweiten Novelle: G 131
- Ich halte die Unterscheidung bei der Zitierung des G 131

für zweckmäßig und bitte, die vorstehenden Abkürzungen zu verwenden.
 Wiesbaden, 4. 2. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen
 P 1607 A — 1205 — I/43
 St.Anz. 9/1958 S. 271

237

Anrechnung der Sachbezüge nach §. 23 Abs. 1 HBesG
 hier: Höchste Dienstwohnungsvergütung
 Nach § 23 Abs. 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. 12. 1957 (GVBl. S. 177) sind die Verwaltungsvorschriften für die Anrechnung der den Beamten gewährten Sachbezüge auf die Dienstbezüge von der obersten Dienstbehörde

im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu erlassen. Dazu gehören auch die Vorschriften für die Überlassung von Dienstwohnungen. Bis zu einer endgültigen Neufestsetzung der Dienstwohnungsvergütung bitte ich zugleich im Namen der übrigen Ressorts wie folgt zu verfahren:

1. Für die Zeit vom 1. April 1957 bis 30. September 1957 sind als höchste Dienstwohnungsvergütung weiterhin die Sätze festzusetzen, die bis zum 31. März 1957 maßgebend waren.
2. Für die Zeit vom 1. Oktober 1957 an ist ebenfalls die am 31. März 1957 maßgebende höchste Dienstwohnungsvergütung zugrunde zu legen. Dabei sind die Änderungen zu berücksichtigen, die sich aus der Hebung einzelner Orte im Ortsklassenverzeichnis und durch den Wegfall der Ortsklasse C ergeben.

Die Bestimmung der Nr. 7 Abs. 9 der Dienstwohnungs-vorschriften, daß die örtlichen Mietwerte beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens alle 5 Jahre nachzuprüfen sind, wird hierdurch nicht berührt.

Diese Regelung ist auch bei der Festsetzung der Werkdienstwohnungsvergütung sinngemäß anzuwenden.

Wiesbaden, 17. 2. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1500 A — 239 — I 42/44

St.Anz. 9/1958 S. 271

238

Eintragung in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen (Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der ÖbVI vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Lfd.Nr. der Zulassung	Name, Vorname	geboren am: in:	zugelassen mit Erlaß vom: vereidigt am:	Ort der Niederlassung, Straße: Wohnort, Straße:
50	Mertens, Gustav	19. Nov. 1912 Güterglück/ Magdeburg	23. 1. 1958 1. 2. 1958	Frankfurt/M. Rüsterstr. 1 Frankfurt/M. Gräfrstr. 55
51	August, Rudo Dipl.-Ing.	28. Sept. 1925 Düsseldorf	1. 2. 1958 5. 2. 1958	Frankfurt/M. Große Eschersheimer Straße 39 das.

Wiesbaden, 12. 2. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen

K 2700 B — 64/65 — VI/1

St.Anz. 9/1958 S. 272

239

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder während des Wehrdienstes

Bezug: Mein Erlaß vom 20. 8. 1957 — P 2174 A — 316 — I 41 (St.Anz. S. 882)

Nach § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) wird eine bestehende Versicherung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch die Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht berührt. Der Arbeitgeber hat während des Wehrdienstes die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) weiterzuentrichten, und zwar in der Höhe, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus Anlaß der Einberufung des Arbeitnehmers ruhen würde. Die Anwendung dieser Vorschrift bereitet in den Fällen Schwierigkeiten, in denen es sich um Arbeitnehmer handelt, die nicht in ihrer Höhe gleichbleibende monatliche Bezüge erhalten. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit den Landesbezirken der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 17. Januar 1958 einen Tarifvertrag abgeschlossen, den ich nachstehend bekannt gebe.

Der Tarifvertrag ist mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des Arbeitsplatzschutzgesetzes (vgl. § 16 Abs. 1) wie dieses am 31. März 1957 wirksam geworden. Soweit bei seiner Anwendung Schwierigkeiten entstehen, bitte ich mich zu be-

teiligen. Das gilt insbesondere bei der Feststellung der Vomhundertsätze, um die das nach § 1 Nr. 1 des Tarifvertrages ermittelte Arbeitsentgelt zu erhöhen ist, wenn während der Dauer des Wehrdienstes eine tarifliche Lohnerhöhung eingetreten ist.

Wiesbaden, 11. 2. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2174 A — 317 — I/41

St.Anz. 9/1958 S. 272

Abschrift

Tarifvertrag vom 17. Januar 1958

zur Durchführung des § 5 des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. 3. 1957 (BGBl. I S. 293)

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits

und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Nordmark andererseits

wird für die Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein folgendes vereinbart:

§ 1

Sind für Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben, die auf Grund des Tarifvertrages vom 6. 3. 1956 in der Fassung des Tarifvertrages vom 27. 2. 1957 bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind, bei Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur VBL nach § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. 3. 1957 (BGBl. I S. 293) weiterzuentrichten, so wird, soweit nicht ein gleichbleibender Monatslohn gezahlt worden ist, der Berechnung der Monatsbeiträge ein nach nachstehenden Grundsätzen ermitteltes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt:

1. Die in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Einberufung erzielten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelte (§ 4 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 6. 3. 1956 in der Fassung des Tarifvertrages vom 27. 2. 1957) sind zusammenzuzählen; dabei sind in diesem Zeitraum eingetretene tarifliche Lohnerhöhungen in der Weise zu berücksichtigen, daß die Arbeitsentgelte der vor dem Inkrafttreten der Lohnerhöhung liegenden Kalendermonate um den Vomhundertsatz der Lohnerhöhungen erhöht werden. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Tage, für die der Arbeitgeber in diesem Zeitraum Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge gezahlt hat, geteilt und mit der Zahl 26 vervielfältigt. Der sich so ergebende Betrag bildet das monatliche Arbeitsentgelt.

2. Im Falle von tariflichen Lohnerhöhungen während des Grundwehrdienstes oder während einer Wehrübung wird das nach Ziff. 1 errechnete Arbeitsentgelt vom Tage des Inkrafttretens der Lohnerhöhung an um den Vomhundertsatz der Lohnerhöhung erhöht.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 31. 3. 1957 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 9 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Heppenheim, den 17. Januar 1958

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitz der Vorstandes
gez. Dr. W. Nowack

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Landesbezirk Baden-Württemberg
gez. R. Wahler

Landesbezirk Bayern: gez. Hörner

Landesbezirk Hessen: gez. Haupt

Landesbezirk Niedersachsen: gez. Schreiber

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
gez. A. Pfeiffer

Landesbezirk Rheinland-Pfalz: gez. Lappas

Landesbezirk Nordmark: gez. Schlarbaum

240

Vorläufige Richtlinien für die Ermittlung des Wertes beim An- und Verkauf von Grundstücken im Verkehr mit Landes- und Bundesbehörden

Der Bundesminister der Finanzen hat im Min.Bl.Fin. 1955 S. 298 die „Vorläufigen Richtlinien für die Ermittlung des Wertes beim An- und Verkauf von Grundstücken im Verkehr mit Bundesbehörden (Epl. 08 und 35)“ hier:

- a) Einführung eines Wertermittlungsvordruckes,
- b) Anwendung, Zuständigkeit und Verfahren vom 16. 4. 1955“

veröffentlicht. Sie wurden durch die Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 23. 6. und 16. 7. 1955 — II D/4 — Bau — O 6085 — allgem. 34/55 und 40/55 — ergänzt und von mir mit den Zusätzen versehen, die für die Verwendung bei den Landesbehörden nötig sind. Ich bitte, die Richtlinien künftig auch bei der Aufstellung von Wertschätzungen für die Grundstücke und Liegenschaften des Landes anzuwenden.

Die Richtlinien des Bundes sind auch abgedruckt in dem Buch:

„Wertermittlung von Grundstücken.

Erlasse und Richtlinien kommentiert von Dr.-Ing. Just und Dr.-Ing. Brückner im Bundesfinanzministerium Bonn“. Werner-Verlag GmbH, Düsseldorf.

Der Wertermittlungs-Vordruck kann von der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden-Kastel unter der Lager-Nr. „Allgem. Bau 91“ bezogen werden.

Wiesbaden, 7. 10. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6085/1 — A 1 — V/11
4021 — 92 — IV/2a

St.Anz. 9/1958 S. 273

*

Vorläufige Richtlinien für die Ermittlung des Wertes beim An- und Verkauf von Grundstücken im Verkehr mit

- a) Landesbehörden und
- b) Bundesbehörden (Epl. 08 und 35)
vom 7. Oktober 1957

A. Anwendung und Zuständigkeit

- (1) Die „Vorläufigen Richtlinien“ sind anzuwenden für den Grundstücksverkehr
 1. im Rahmen des Landeshaushalts
 2. im Rahmen des ordentlichen Bundeshaushalts (Epl. 08)
 3. bei Ankäufen des Bundes im Rahmen der Verteidigungslasten (Epl. 35).

Sie finden keine Anwendung bei Entschädigungsverfahren für Besatzungsschäden.
- (2) Die Bewertung von Grundstücken durch Bauämter erfolgt in der Regel für bebauten Grundstücke. Bei Bewertung der Objekte, insbesondere bei An- und Verkauf industrieller und gewerblicher Unternehmen, ist in jedem Falle zu prüfen, ob zur Ermittlung des Wertes gemäß den Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung und der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden neben einer bauamtlichen Schätzung eine Begutachtung durch Wirtschaftsbehörden oder -sachverständige notwendig ist.
- (3) Unbebaute Grundstücke unterliegen noch den Preisvorschriften. Für Wertschätzungen dieser Grundstücke sind Stellungnahmen, und zwar bei Grundstücken für Bundesbehörden der zuständigen Preisbehörden, bei solchen für Landesbehörden des Katasteramts, des Ortsgerichts oder der zuständigen Preisbehörde einzuholen. Eine Überprüfung dieser Stellungnahmen durch das Bauamt ist grundsätzlich nicht erforderlich; sie erscheint aber in den Fällen zweckmäßig, in denen sich Auswirkungen aus der allgemeinen Grund- und Bodenbeschreibung oder aus werterhöhenden Rechten und wertmindernden Belastungen des Grundstücks ergeben.
- (4) Für land- und forstwirtschaftliche Einzelgrundstücke kommt eine bauamtliche Bewertung nicht in Frage. Für ihre Wertermittlung sind die Richt-

linien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25. Juli 1953 (MinBlFin. S. 930) maßgebend. Bei Erwerb ganzer landwirtschaftlicher Betriebe umschließt der Verkehrswert auch den Wert der betriebsüblichen Wirtschafts- und Wohngebäude und der Außenanlagen. Eine besondere bauamtliche Wertermittlung kommt insoweit nur bei zusätzlichen Gebäuden und Anlagen sowie bei Übergrößen in Betracht.

- (5) Im übrigen wird wegen der Bewertung von Grundstücken bei Ankauf im Rahmen der Landbeschaffungsaufgaben des Bundes auf die Gemeinsamen Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Juli 1953 (MinBlFin. S. 929) sowie auf das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 9. Dezember 1953 — So-Bl. 1705 — 40/53 — verwiesen.
- (6) Hinsichtlich der Bewertung von Grundstücken, die im Rahmen der Sondervereinbarungen mit den Stationierungsstreitkräften durch die Bundesrepublik angekauft werden sollen, wird auf das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 8. November 1954 — II E — BL 1471 — 34/54 — verwiesen.

B. Verfahren

- (1) Die zuständige Verwaltungsdiensstelle, bei Wertschätzung von Grundstücken für Bundesbehörden die Oberfinanzdirektion Frankfurt/M. — Bundesvermögens- und Bauabteilung oder nach Weisung der Oberfinanzdirektion die jeweilige Bundesvermögensstelle, leitet den Wertermittlungsvordruck*) nebst den erforderlichen Anlagen unter Ausfüllung des Vordruckteiles „0. Allgemeine Angaben für die Wertermittlung“ dem für die Bewertung zuständigen Bauamt zu.
- (2) Die sich ändernden Baukostenindexzahlen sind von den Statistischen Landesämtern in möglichst gleichbleibenden Zeitabständen (vierteljährlich) zu erfragen und von der Oberfinanzdirektion — Bundesvermögens- und Bauabteilung — der Landesbauabteilung, den Bauämtern und dem Bundesministerium der Finanzen zur Kenntnis zu geben.
- (3) Das Bauamt füllt den Vordruckteil „Wertermittlung“*) aus, versieht ihn mit Aufstellungs- und Feststellungsvermerk und übersendet den Vordruck mit allen Anlagen zur Prüfung der Bewertung an die zuständige Landesbauabteilung der Oberfinanzdirektion, die ihrerseits den Vorgang an die anfordernde Dienststelle zurückgibt. Wertschätzungen, deren Prüfung auf Grund des gemeinsamen Erlasses des Hess. Ministers des Innern und des Hess. Ministers der Finanzen betr. Organisation der Bauverwaltung vom 6. 7. 1951 — St.Anz. S. 386 — zur Zuständigkeit der Regierungspräsidenten gehört, sind diesen zuzuleiten. Die von der Mittelinstanz der Bauverwaltung geprüften Gutachten müssen von dem leitenden Baubeamten oder einem von ihm mit der Wertschätzung beauftragten anderen höheren Baubeamten mit Prüfungs- oder Aufstellungsvermerk versehen werden.
- (4) Die Mittelinstanz der zuständigen Verwaltungsdiensstelle, bei Wertschätzungen von Grundstücken für Bundesbehörden die Oberfinanzdirektion — Bundesvermögens- und Bauabteilung —, nimmt sodann durch Ausfüllen des Vordruckteiles „Zusammenfassung“ zu der Bewertung Stellung und ermittelt den endgültigen Kaufpreis. Hierbei sind insbesondere die Vertragsbedingungen (Zahlungsbedingungen, Zinsendienste von Hypotheken und dergleichen) sowie die Umstände, die einen An- oder Verkauf notwendig machen, zu berücksichtigen.
- (5) Soweit die Mittelinstanz der zuständigen Verwaltungsdiensstelle, für den Bund die Oberfinanzdirektion — Bundesvermögens- und Bauabteilung —, die auf der Grundlage der durchgeführten Bewertung zu beurkundenden Kaufverträge nach den bestehenden Bestimmungen nicht in eigener Zuständigkeit genehmigen kann, sind diese mit allen Unterlagen dem zuständigen Ressortminister, bei den Grundstücken des Bundes dem Bundesminister der Finanzen, vorzulegen. Für das Genehmi-

*) Der Wertermittlungsvordruck kann von der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden-Kastel unter der Lager-Nr. Allg. Bau 91 bezogen werden.

gungsverfahren gilt § 47 RHO in Verbindung mit § 57 RWB.

Nach Abschluß des Kaufvertrages unterrichtet die Verwaltungsdienststelle die Baudienststelle über das Ergebnis.

C. Allgemeines

Alle Verhandlungen mit den Käufern oder Verkäufern der Grundstücke werden auf der Grundlage der Wertermittlungen der Bauämter und der sonstigen Gutachten ausschließlich von den zuständigen Dienststellen des Landes oder der Bundesvermögensverwaltung geführt. Die Gutachten und die bauamtlichen Wertermittlungen sind Vorgänge innerhalb der Verwaltung und Bestandteile der Akten. Die Bauämter sind daher nicht berechtigt, Auskünfte unmittelbar zu erteilen. Aus grundsätzlichen Erwägungen haben auch die Dienststellen der Verwaltung so lange von einer Bekanntgabe der Wertermittlung im einzelnen abzusehen, bis der Kaufpreis endgültig feststeht.

(Zuständige Verwaltungsdienststelle)

WERTERMITTLUNGSVORDRUCK

0. ALLGEMEINE ANGABEN FÜR DIE WERTERMITTLUNG

- 0.1 Grundstück in Str.....
- 0.11 Eigentümer
in
- 0.12 Erbbauberechtigte tr.....
- 0.13 Amtsgericht
Grundbuch von..... Band..... Bl.....
- 0.14 Katasteramt..... Katasterbl.....
Gemarkung..... Flur..... Flurstck. Nr.....
- 0.15 Grundstücksgröße..... m²
- 0.16 Finanzamt.....
- 0.17 Einheitswert vom..... 19..... DM
- 0.18 Aml. Brandversicherungswert vom..... 19..... DM
- 0.19 Bodenwert lt. Preisbehörde
1936 RM/m²
Derzeitig DM/m²
- 0.2 Werterhöhende Rechte oder wertmindernde Belastungen des Grundstücks
- 0.3 Vergleichsgrundstücke
Grundstück..... Str.....
Veräußerungsjahr DM/m² Preis..... DM
- 0.4 Kaufdaten des Voreigentümers, soweit feststellbar
 - 0.41 Erwerbsjahr.....
 - 0.42 Erwerbspreis / Gestehungskosten, Baujahr.....
 - 0.421 Preis des Grund und Bodens DM/m²
 - 0.422 Herstellungskosten DM
 - 0.423 Erwerbsnebenkosten DM
- Summe: DM
- 0.5 Zweck der Bewertung
- 0.6 Bewertungsstichtag.....
- 0.7 Baukostenindex des Statistischen Landesamtes am Bewertungsstichtag
- 0.8 Einnahmen und Ausgaben im Kalenderjahr
 - 0.81 Miet- oder Pachteinahmen
lt. Verzeichnis als Anlage DM
 - 0.82 Ausgaben
 - 0.821 Verwaltungskosten
 - 0.822 Betriebskosten
Grundsteuern u.
sonstige lfd. öffentl. Abgaben DM
Wasserversorg. DM
Betrieb der Fahrstuhlanlage DM
Straßenreinig. DM
Müllabfuhr DM
Entwässerung DM
Hausreinigung u. Ungezieferbekämpfung DM

- GartenpflegeDM
- BeleuchtungDM
- SchornsteinreinigungDM
- Feuerversich. DM
- HaftpflichtversicherungDM
- HauswartDMDM
- 0.823 Instandhaltungskosten
Unterhaltung in Dach und Fach
einschl. AußenanlagenDM
- SchönheitsreparaturenDMDM
- 0.824 MietausfallwagnisDM
- Summe:DM

0.9 Anlagen

- Grundbuchauszug
- Katasterauszug mit Handzeichnung
- Preisangebot der Gegenpartei
- Stellungnahme der Preisbehörde für den Bodenwert

.....Stück

Dienststelle
Datum
Unterschrift
Amtsbezeichnung

Staatsbauamt
Sonder

1. WERTERMITTLUNG

1.0 Allgemeine Grundstücksbeschreibung

1.01 Grund- und Bodenbeschreibung

- 1.011 Allgemeine Merkmale
Lage zum Verkehr, zur Gegend
Ausnutzungsmöglichkeit
Art der Straße
- 1.012 Individuelle Merkmale
Lage zu den Himmelsrichtungen
Grundstücksform
Oberflächenbeschaffenheit
Baugrund
Versorgungsleitungen
Ausbau der Straße
Benachbarte, störende Betriebe

1.02 Baubeschreibung

- 1.021 Art der Baulichkeiten und Zweckbestimmung
- 1.022 Baujahr und Restnutzungsdauer
- 1.023 Rohbau
Fundamente
Mauern
Decken
Treppen
Ansichten
Dächer
Isolierungen
- 1.024 Ausbau
Innenputz
Fußböden
Fenster
Türen
Wandbehandlung
Heizung
Gas-, Wasser-, elektr. Leitungen
Sanitäre Einrichtungsgegenstände
Entwässerung
Sonstige technische Anlagen
- 1.025 Außenanlagen
Einfriedigungen
Bodenbefestigungen
Abwasseranlagen
Versorgungsleitungen
Gartengestaltung
Sonstige Außenanlagen

- 1.026 Baulicher Zustand
 - Baumängel
 - Bauschäden
 - Reparaturanstau
 - Wirtschaftliche Grundrißlösung
 - Wirtschaftliche Ansichtsgestaltung
- 1.027 Werterhöhende Investitionen Dritter
- 1.028 Belegungsschäden infolge übernormaler Abnutzung
- 1.029 Kriegsschäden

Gebäudenormalherstellungswert 1913/1936		Techn. Wertminderung wegen Alter		Gebäudewert 1913/1936 Sp. 7 minus 8b	Gebäudewert am Bewertungsstichtag Index
1 m ³ RM	insgesamt RM	v. H.	RM	RM	
6	7	8a	8b	9	10
.....
.....
Summe:				DM

1.1 Bodenwert

- 1.11 Stellungnahme zum Bodenwert der Preisbehörde (0.19)
- 1.12 Auswirkungen der Grund- u. Bodenbeschreibung
- 1.13 Auswirkungen werterhöhender Rechte und wertmindernder Belastungen des Grundstücks
- 1.14 Grundstücksgröße.....m².....DM/m².....DM
 -m².....DM/m².....DM
 -m².....DM/m².....DM
 -m².....DM/m².....DM
 - zusammen:m².....DM
- 1.15 Abzutretende Grundstücksfläche.....m².....DM/m².....DM
 -m²
 - Begründung der Abtretung
 - Bodenwert mit/ohne Anliegerbeiträge(n).....DM
- 1.16 Höhe der zu erwartenden Anliegerbeiträge mit StellungnahmeDM

1.312 Wert der Außenanlagen innerhalb des Grundstücks

- EinfriedigungenDM
- BodenbefestigungenDM
- AbwasseranlagenDM
- VersorgungsleitungenDM
- GartenanlagenDM
- Sonst. AußenanlagenDMDM
- 1.313 Baunebenkosten sind in 1.311 und 1.312 enthalten
- 1.314 Besondere Betriebseinrichtungen (aufgegliedert als Anlage)DM
- 1.315 GeräteDM
- 1.316 Zu- und Abschläge techn. ArtDM
 - Begründung:
- 1.317 Werterhöhende Investitionen Dritter (aufgegliedert als Anlage)DM
- 1.318 Belegungsschäden infolge übernormaler Abnutzung (aufgegliedert als Anlage)DM
- 1.319 Kriegsschäden (aufgegliedert als Anlage)DMDM
 - BauwertDM
 - + Bodenwert (1.1)DM
 - SachwertDM

1.2 Ertragswert

- 1.21 Einnahmen
 - 1.211 Miete (0.81) oderDM
 - 1.212 Nachhaltig erzielbare Miete (Mietberechnung beifügen)DM
- 1.22 Ausgaben
 - 1.221 Aufgegliederte Ausgaben (0.82) —DM oder
 - 1.222 Pauschalierte AusgabenDM
 - v. H. der Einnahmen —DM
- 1.23 ReinertragDM
- 1.24 Anteil des Bodenwerts (1.1) am Reinertrag (.....m² bebaute Fläche, max. das 10fache davon) (Bodenwert) × 5DM
 - 100
- 1.25 Anteil des Gebäudes am ReinertragDM
- 1.26 Restlebensdauer d. Gebäud.Jahre
- 1.27 Vervielfältiger bei v. H. Soll- u. v. H. Habenzinsen
- 1.28 Gebäudeertragswert
 - Vervielfältiger × Betrag aus 1.25 =DM
 - Bodenwert +DM
 - ErtragswertDM

1.4 Verkehrswert

- 1.41 Ertragswert (1.2)DM
 - 1.411 Zuschläge wegen:DM
 - Begründung:DM
 - v. H. +DM
 - 1.412 Abschläge wegen:DM
 - Begründung:DM
 - v. H. —DM
 - oderDM
- 1.42 Aus Sachwert (1.3)DM
 - 1.421 Zuschläge wegen:DM
 - Begründung:DM
 - v. H. +DM
 - 1.422 Abschläge wegen:DM
 - Begründung:DM
 - v. H. —DM
- 1.43 TrümmerbeseitigungskostenDM
 - VerkehrswertDM

1.3 Sachwert

- 1.30 Allgemeines
 - 1.301 Bewertungsstichtag (0.6)
 - 1.302 Kriegsschadensgrad v. H. (Berechnung als Anlage)
- 1.31 Bauwert am Bewertungsstichtag
 - 1.311 Gebäudewert (Berechnung des umbauten Raumes beifügen)

1.5 Kaufpreis-Vorschlag

- 1.50 Begründung:DM
- 1.51 Kaufpreisforderung/-gebot des VertragspartnersDM
 - Stellungnahme dazu:

1.6 Anlagen

- Übersichtsplan mit eingetragenen Gelände
- Lageplan nebst Blatt Grundrissen, Schnitten und Ansichten der vorhandenen Bebauung (ggfs. Strichskizzen)

Lfd. Nr.	Gebäudeteil oder -art	Zahl der Geschosse	bebaute Fläche m ²	Umbauter Raum m ³
1	2	3	4	5
1.
2.
usw.				

..... Lichtbilder

 Stück
 Festgestellt aufDM

 (Name, Amtsbezeichnung)

Geprüft: Aufgestellt:
 Dienststelle Dienststelle
 Datum Datum
 Unterschrift Unterschrift
 Amtsbezeichnung Amtsbezeichnung

2. ZUSAMMENFASSUNG

2.1 Bauamtlicher Preisvorschlag (1.5)DM
 Stellungnahme dazu:
 2.2 Preisforderung/-gebotDM
 Stellungnahme dazu:
 2.3 Preisvorschlag der MittelinstanzDM
 Begründung:
 2.4 Grunderwerbsnebenkosten
DM
DM
DM
DM
DM

2.5 Anlagen
 Anlage aus 0.9
 Anlage aus 1.6
 Anlagen
 Stück insgesamt

Datum
 Unterschrift
 Amtsbezeichnung

ANLEITUNG FÜR DIE AUSFÜLLUNG DES WERTERMITTLUNGS-VORDRUCKS Zu O. ALLGEMEINES

Bei An- und Verkauf von Grundstücken ist vom Verkehrswert auszugehen.

Grundstücke, die im Eigentum des Landes oder Bundes stehen, dürfen nur gegen einen dem vollen Wert entsprechenden Preis veräußert werden (§ 47 Reichshaushaltsordnung und Anlage 3 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden). Der volle Wert setzt sich aus dem Verkehrswert und weiteren kaufpreisbildenden Faktoren (1.4) zusammen.

Für Miet-, Pacht- und Erbbauzinsberechnungen gelten diese Richtlinien singemäß.

Bei Entschädigungsverfahren für Besetzungsschäden finden diese Richtlinien keine Anwendung.

Wert- und Kostenbegriffe, die in den Allgemeinen Angaben für die Wertermittlung aufgeführt sind:

Einheitswert, der dem Einheitswertbescheid des Finanzamts zu entnehmen ist.

Amtlicher Brandversicherungswert, der dem Brandversicherungsschein zu entnehmen ist.

Gestehungskosten, die sich zusammensetzen aus den Herstellungskosten zuzüglich Bodenpreis, Anliegerbeiträgen und sonstigen Aufwendungen, z. B. Aufwuchsentzündung, Unterkunfts-Ersatzbeschaffungskosten.

Die Herstellungskosten entsprechen den tatsächlichen Anschaffungskosten der Gebäude und sonstiger Baulichkeiten einschl. der Außenanlagen.

Als Herstellungswert gilt der Bauwert (1.3) zur Zeit der Herstellung.

Weitere Wertbegriffe sind:

Mietsachwert, der sich aus dem Bauwert ohne Alterswertminderung und dem Bodenwert zusammensetzt. Beide Werte sind auf den Tag der Begründung des Mietverhältnisses zu beziehen.

Zeitwert, der nur in Verträgen anzuwenden ist. Er stellt den Verkehrswert am bestimmten Stichtag dar.

Rechnungswert, der aus der Bundesvermögensrechnung zu entnehmen ist. (Dieser Wert ist nur in Wertschätzungen für bundeseigene Grundstücke anzugeben.)

Gemeiner Wert, der im Bewertungsgesetz § 10 erläutert ist.

Wertbegriffe, die in diesen Richtlinien nicht verwendet werden, sind zu vermeiden.

Zu 1. WERTERMITTLUNG

Zu 1.0 Allgemeines

Die im Bewertungsvordruck einzusetzenden Angaben sind zur Bewertung eines Grundstücks in der Regel erforderlich.

Grundlage für die Bewertung bildet Ertragswert oder Sachwert.

Der Ertragswert ist in der Regel maßgebend bei:

Mietwohngrundstücken, deren Rohertrag zu mehr als 80 v. H. aus Wohnraummieten besteht, mit Ausnahme der Ein- und Zweifamilienhäuser.

Gemischtgenutzten Grundstücken, deren Rohertrag zu 20 v. H. bis höchstens 80 v. H. aus gewerblichen Mieten besteht.

Der Sachwert ist in der Regel maßgebend bei:

Fabrikgrundstücken einschl. Werkwohnungen

Lagerhallen- und Silogrundstücken

Krankenhaus- u. ä. Grundstücken

Grundstücken der ehem. Wehrmacht, soweit für sie nicht der Ertragswert maßgebend ist.

Luftschutzbunkergrundstücken (Anlage 1)

Trümmergrundstücken

Ertrags- oder Sachwert können maßgebend sein bei:

Einfamilien- und Zweifamilienhäusern, Hotels

Geschäftsgrundstücken und dergleichen.

Falls der Ertragswert zu ermitteln ist, muß zum Vergleich stets zusätzlich der Sachwert berechnet werden. Ebenso kann bei der Sachwertberechnung die Ertragslage als Wertfaktor zu berücksichtigen sein. —

Zu 1.1 Bodenwert

Bewertungsgrundlagen für den Bodenwert sind:

Stellungnahme der Preisbehörde (0.19)

Richtpreispläne,

Vergleichspreise, unter anderem aus der Kaufpreissammlung.

Bei Bewertung von Grundstücken ist zu unterscheiden:

Baureifes Land (aufgeschlossen)

Rohbauland (nicht aufgeschlossen)

Bauerwartungsland (in der Regel außerhalb des Bebauungsplans)

Landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Ödland.

Der Bodenwert ist besonders von folgenden Auflagen des

Bebauungsplans abhängig:

Flächenausnutzung

Höhenausnutzung (Geschoßzahl)

Weiteren Baubeschränkungen.

Den Bodenwert beeinflussen:

Lage zum Verkehr, zur Gegend, zur Himmelsrichtung

Form und Größe

Oberflächenbeschaffenheit

Baugrund

Wirtschaftliche Ausnutzungsmöglichkeit.

Weiterhin können den Bodenwert beeinflussen:

Versorgungsleitungen

Aufschließungskosten

Abzutretendes Gelände

Beeinträchtigungen, z. B. Geräusche und Gerüche

Grunddienstbarkeiten

Werterhöhende Rechte und wertmindernde Belastungen.

Eine Teilung der Grundstücksfläche nach Vorder- und Hinterland erfolgt nicht, wenn eine gleichwertige Nutzung zulässig ist.

Anliegerbeiträge sind besonders auszuweisen. Es ist zu prüfen, ob und in welcher Höhe sie gezahlt wurden oder zu zahlen sind.

Ödland kann weder als Bauland noch nach dem Ertrag bewertet werden, da üblicherweise kein Ertrag erzielt wird. Der Wert des Ödlands ist in der Regel niedriger als der Wert des

benachbarten landwirtschaftlichen Geländes mit geringstem Ertrag. Zuschläge zum Wert des Ödlandes sind zu begründen.

Eine Sonderbewertung vorhandener Bodenschätze (z. B. Sand-, Kies-, Lehmlager) ist nur berechtigt, wenn die Vorkommen bereits wirtschaftlich genutzt werden oder wenn der Abbau in absehbarer Zeit in rentabler Form zu erwarten ist.

Zu 1.2 Ertragswert

Der Ertragswert ist der kapitalisierte, nachhaltige Reinertrag unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Der Reinertrag ist der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben.

Einnahmen (Roherttrag) (1.21) sind Mieten, Pachten und alle sonstigen nachhaltigen Einkünfte aus einem Grundstück einschließlich Umlagen und aller weiteren Leistungen der Mieter oder Pächter. Wenn die Miete zu niedrig oder zu hoch anzusehen ist, kann der Bewertung die ortsübliche Miete zugrunde gelegt werden. Eine aufgliederte Mietberechnung nach Art der Geschosse und Flächen in m² ist 1.21 als Anlage beizufügen.

Für leerstehende, eigengenutzte Räume und für solche, die aus besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen billiger vermietet worden sind, ist die ortsübliche Miete anzusetzen.

Reklameflächenmiete ist gesondert auszuweisen.

Ausgaben (1.22) sind Bewirtschaftungskosten, die regelmäßig anfallen:

Abschreibung:

Besonderer Betrag entfällt, weil die Abschreibung bereits im Vervielfältiger erfaßt ist.

Verwaltungskosten (0.821):

3—5 v. H. des Rohertrages sind je nach den örtlichen Verhältnissen angemessen (Berechnungsverordnung vom 20. Nov. 1950 BGBL S. 753 und 759).

Betriebskosten (0.822):

sind im Falle der besonderen Umlegung außerhalb des Rohertrages nicht in Abzug zu bringen. Dies ist besonders häufig bei „Hausreinigung“ und bei nicht aufgeführter Warmwasserversorgung und beim Betrieb der Heizung der Fall. Hierbei wird nach Aufwand und Verbrauch am Jahreschluß vom Vermieter eine Pauschale berechnet.

Instandhaltungskosten (0.823):

Sie schließen Schönheitsreparaturen ein und sind nach Grundstücksart, Gemeindegroße und Restnutzungsdauer verschieden:

Nach der Wohnfläche können bei Wohnneubauten lt. Berechnungsverordnung vom 20. Nov. 1950 1,75 bis 2,25 DM/m² je Jahr vorgesehen werden.

Aus dem Roherttrag können im allgemeinen die v.-H.-Sätze der folgenden Tabelle als Grundlage dienen:

	bis zum 31. 3. 1924 erbaut	nach dem 1. 4. 1924 erbaut
Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern	25	15
Bei gemischtgenutzten Grundstücken	20	12
Bei Geschäftsgrundstücken	10	10

Aus dem Sachwert nach Baukostenindex 1936 sind bis 2,2 v. H. angemessen.

Hat der Mieter die Schönheitsreparaturen übernommen, ermäßigen sich die Sätze entsprechend.

Mietausfallwagnis (0.824):

Bei Wohn-, gemischtgenutzten Grundstücken, Ein- und Zweifamilienhäusern 2 v. H.

Bei Geschäftsgrundstücken 4 v. H. des Rohertrages.

Wenn die Bewirtschaftungskosten im einzelnen nicht bekannt sind, können sie nach Anlage 2 pauschaliert werden.

Zinsen für Hypotheken oder sonstige auf dem Grundstück lastende privatrechtliche Verpflichtungen sowie Lastenausgleichsabgaben sind bei den Ausgaben nicht zu berücksichtigen.

3 Der Vervielfältiger für den Gebäudewert ist aus Anlage 3 zu entnehmen.

Aufgestauter Reparaturbedarf ist besonders nachzuweisen.

Zu 1.3 Sachwert

Der Sachwert ist der Bodenwert und der Bauwert am Bewertungsstichtag. Der Bauwert ist der Wert der Gebäude und sonstiger Baulichkeiten einschließlich Außenanlagen. Die technische Wertminderung der Gebäude durch Alter sowie Gebäudemängel und Gebäudeschäden sind zu berücksichtigen.

Der Bodenwert ist nach 1.1 zu ermitteln.

Der Bauwert (1.31) unterscheidet sich vom Herstellungswert insofern, als der Herstellungswert vom Baukostenindex zur Zeit der Errichtung, der Bauwert vom Baukostenindex am Bewertungsstichtag entscheidend beeinflußt wird.

Der Gebäudewert (1.311) ist im allgemeinen über den Gebäudenormalherstellungswert nach DIN 276 vom März 1954 und DIN 277 vom November 1950 zu ermitteln. Die einzelnen Baulichkeiten sind gesondert unter Zugrundelegung der Preise des Jahres 1913 (Baukostenindex 100) oder 1936 (Baukostenindex 135, nicht 132) zu bewerten. Daraus ist der Wert nach dem Bauindex am Stichtag zu ermitteln. Unberücksichtigt bleiben anormale Baukosten durch Nacht- und Feiertagsarbeit, Auslösungs-, Schlechtwetterregelungskosten u. dergl. Fehlende Bauteile sind in v.-H.-Sätzen vom Durchschnittskubikmeterpreis abzusetzen.

Der technischen Wertminderung (Alter) ist zugrunde zu legen:

Anlage 4, für die technische Lebensdauer der Gebäude

Anlage 5a—d,

Tabellen zur Berechnung der technischen Wertminderung in v. H. des Sachwertes

Anlage 6, für die technische Lebensdauer der Außenanlagen.

Bei Berücksichtigung der technischen Wertminderung soll der Restwert im allgemeinen nicht unter 40 v. H., bei Geschäftsbauten nicht unter 30 v. H. angenommen werden, solange ein Gebäude noch nutzbar ist. Unterschreitungen sind zu begründen.

Zu- oder Abschläge (1.316) sollten nur korrektiv wirksam werden.

Zuschläge sind anzusetzen, wenn z. B. ein Gebäude nachträglich wertsteigernd umgebaut ist, es nachträglich eine Heizungsanlage oder Badeeinrichtung erhalten hat, oder wenn durch bauliche Maßnahmen die Lebensdauer der Baulichkeiten verlängert worden ist.

Abschläge sind berechtigt, wenn notwendige Instandhaltungsarbeiten unterblieben sind und dadurch die Bausubstanz einen geringeren Wert besitzt, als sie nach Berücksichtigung der üblichen technischen Wertminderung haben müßte. Weitere Abschläge können bei Erschütterungs-, Berg- und Wasserschäden, Einwirkungen von Rauch, Dämpfen und dergleichen angesetzt werden.

Werterhöhende Investitionen (1.317) aus Mitteln des Alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts bleiben bei der Sachwertberechnung unberücksichtigt.

Werterhöhende Investitionen Dritter in landes- oder bundeseigenen Grundstücken sind, soweit sie noch nicht abgelöst sind, besonders auszuweisen.

Belegungsschäden, infolge übernormaler Abnutzung (1.318). Soweit der Sachwert requirierter Grundstücke infolge Benutzung durch die Besatzungsmächte über die normale Abnutzung hinaus gemindert worden ist, sind hierfür keine Abschläge vorzusehen, wenn die über die normale Abnutzung hinausgehende Wertminderung = Belegungsschäden nach den Vereinbarungen mit den Besatzungsmächten mit dem Kaufpreis abgegolten werden soll. Das wertermittelnde Bauamt wird von der zuständigen BV-Stelle unterrichtet, wenn von Fall zu Fall Belegungsschäden kaufpreismindernd zu berücksichtigen sind.

Kriegsschäden (1.319) und Schäden als Folge von nicht rechtzeitig beseitigten Kriegsschäden sind gesondert anzusetzen. Die Ermittlung des Schadensgrades von Gebäuden erfolgt nach Anlage 7, soweit Schadenssätze nicht bereits einheitlich ermittelt sind.

Bei abbruchreifen Gebäuden sind Abbruchkosten und ggf. Erlös aus Materialverrechnung anzugeben, nicht der Sachwert.

Zu 1.4 Verkehrswert

Der Verkehrswert ist unter Berücksichtigung etwaiger besonderer wertbestimmender Faktoren vom Ertrags- oder Sachwert abzuleiten. Solche Faktoren, die Zu- oder Abschläge

Anlage
Anlage
5a—c

Anlage

Anlage

vom Ertrags- oder Sachwert zur Folge haben, sind insbesondere

- wirtschaftliche Überalterung,
- unwirtschaftlicher Aufbau,
- zeitbedingte Baugestaltung,
- Strukturänderung,
- Nutzungsmöglichkeit,
- Zweckentfremdung,
- Angebot und Nachfrage (Konjunktur),
- Bedingungen des Kaufvertrages (Zahlungsbedingungen,
- Zinsendienste von Hypotheken u. dergl.),
- soweit diese bereits feststehen, u. dergl.

Bei Ermittlung des Verkehrswertes des Grundstücks sind außer Betracht zu lassen:

- Aufwendungen, die mit der Veräußerung zusammenhängen, z. B. Entschädigungen oder Abstandszahlungen, die an die Benutzer des Grundstücks wegen Aufgabe oder Verlegung ihres Geschäfts oder ihrer Wohnung zu zahlen sind,
- Betriebsvorrichtungen, Maschinen und sonstige Einrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören,
- Grunderwerbssteuern oder sonstige Steuern, Gebühren oder Abgaben,
- Geschäftswerte und Konzessionen, die nicht mit dem Grundstück verbunden sind.

Der Verkehrswert kann auch vom Preis eines Vergleichsgrundstücks hergeleitet werden.

Der Verkehrswert ist nicht aus dem Mittel von Ertragswert und Sachwert zu bilden, da der Ertragswert z. B. infolge gesetzlicher Regelung bei Stopp- oder Richtsatzmieten im Verhältnis zum Sachwert zu niedrig liegt.

Der Verkehrswert von Sonderanlagen und Übergrößen der Wirtschafts- und Wohngebäude einschl. Außenanlagen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist aus dem Sachwert zu ermitteln. Dieser Wert ist dem Kaufpreisvorschlag zugrunde zu legen.

Zu 1.5 Kaufpreis - Vorschlag

Der Kaufpreisvorschlag des Bauamts ist entsprechend zu begründen.

Anlagen:

- Anlage 1 Angaben zur Ermittlung der Luftschutzbunkerwerte
- Anlage 2 Übersicht über die pauschalierten Bewirtschaftungskosten
- Anlage 3—3e Vervielfältigtabelle
- Anlage 4 die technische Lebensdauer der Gebäude
- Anlage 5a—d Tabelle zur Berechnung der technischen Wertminderung (Alter)
- Anlage 6 die technische Lebensdauer der Außenanlagen
- Anlage 7 Tabelle zur Ermittlung des Beschädigungsgrades von Gebäuden.

Anlage 1

Angaben zur Ermittlung der Luftschutzbunkerwerte		DM/m ³ /	Lebens-
Gebäudewert		1936	dauer
1. Nicht entfestigte Hoch- und Tiefbunker:			
Bei der Errechnung des umbauten Raumes sind die vorhandenen Wand- und Deckenstärken in Ansatz zu bringen. Der für den cbm umbauten Raum angegebene Preis dient als Anhalt. Er richtet sich nach dem örtlich in Betracht kommenden Preis	70—75		200 Jahre
2. Entfestigte und für wirtschaftliche Zwecke ausgebaute Bunker:			
Der umbaute Raum ist mit verminderten Wand- und Deckenstärken, und zwar entsprechend der nunmehrigen Nutzung, z. B. als Wohngebäude soliderer Bauart, anzusetzen. Dies gilt auch für den veränderten Preis je cbm umbauten Raum	20—25		150 Jahre
3. Entfestigte, für wirtschaftliche Zwecke nicht ausgebaute Bunker:			
Verfahren nach Buchstabe b), jedoch mit cbm-Preisen, die einem Rohbau entsprechen	12—15		150 Jahre

Anlage 2

Übersicht über pauschalierte Bewirtschaftungskosten in v. H., zu denen die tatsächliche Grundsteuer in v. H. des Rohertrags zu rechnen ist.

- Gruppe A für Gebäude, errichtet bis zum 31. 3. 1924
- Gruppe B für Gebäude, vom 1. 4. 1924 bis 30. 4. 1945
- Gruppe C für Gebäude, nach dem 1. 5. 1945

Grundstücksarten und -gruppen	Insgesamt in Gemeinden ¹⁾								Bemerkungen	
	bis		über							
	2	5	10	50	100	200	500	500		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Mietwohngrundstücke										
Gruppe A	27	29	36	38	41	42	43	44		
Gruppe B	20	23	29	31	33	34	35	36		
Gruppe C	20	22	27	29	31	31	31	31		
Gemischtgenutzte Grundstücke										
a) Anteil der gewerbl. Miete über 20—40 v. H.										
Gruppe A	24	26	33	35	38	39	40	41		
Gruppe B	19	21	26	28	30	31	32	33		
Gruppe C	18	20	25	27	28	28	28	28		
b) Anteil der gewerbl. Miete über 40—60 v. H.										
Gruppe A	21	24	31	31	33	33	33	33		
Gruppe B	17	20	25	25	26	26	26	26		
Gruppe C	16	18	23	23	24	24	24	24		
c) Anteil der gewerbl. Miete über 60—80 v. H.										
Gruppe A	19	22	29	29	31	31	31	31		
Gruppe B	16	19	25	25	26	26	26	26		
Gruppe C	15	17	23	23	24	24	24	24		

¹⁾ Werden die Schönheitsreparaturen vom Vermieter getragen, so erhöhen sich die Tabellenwerte jeweils um 3 Einheiten, ausgenommen Einfamilienhäuser und eigengenutzte Wohnungen in Zweifamilienhäusern.

²⁾ Betriebskosten sind in tatsächlicher Höhe, ausgedrückt in v. H. des Rohertrags, einzusetzen.

Gruppe	— Ohne Betriebskosten — ²⁾							
	12	13	17	17	19	19	19	19
Gruppe A	12	13	17	17	19	19	19	19
Gruppe B	12	13	17	17	18	18	18	18
Gruppe C	11	11	15	15	16	16	16	16

Anlage 3
Vervielfältigtabelle*)

	Mietwohn-	Gem. genutzte		Geschäfts-	Einfamilienhaus	in der				
		grundstücke	Grundstücke;				grundstücke	auf dem	Stadt	
			unter							über
		Mietanteil	50	50						
Sollzinsen in v. H.	5,0	5,5	6,0	6,5	3,0	3,5				
Habenzinsen in v. H.	2,5	2,5	2,5	4,5	2,5	2,5				
5	4,16	4,08	4,00	4,04	4,54	4,44				
10	7,17	6,93	6,69	6,83	8,36	8,03				
15	9,45	9,02	8,64	8,84	11,66	11,01				
20	11,22	10,63	10,09	10,32	14,48	13,48				
25	12,61	11,86	11,19	11,34	16,87	15,55				
30	13,73	12,85	12,08	12,29	18,94	17,30				
35	14,66	13,66	12,79	12,94	20,74	18,80				
40	15,43	14,33	13,36	13,45	22,30	20,06				
45	16,05	14,86	13,83	13,85	23,66	21,16				
50	16,58	15,31	14,22	14,16	24,84	22,10				
55	17,03	15,69	14,55	14,41	25,87	22,90				
60	17,42	16,02	14,84	14,59	26,77	23,61				
65	17,73	16,29	15,06	14,78	27,56	24,22				
70	18,05	16,56	15,29	14,89	28,25	24,75				
75	18,28	16,75	15,45	14,99	28,85	25,21				
80	18,52	16,95	15,62	15,07	29,39	25,62				
85	18,67	17,09	15,75	15,13	29,85	25,97				
90	18,86	17,24	15,87	15,18	30,27	26,29				
95	19,03	17,34	15,96	15,22	30,63	26,56				
100	19,12	17,45	16,05	15,25	30,95	26,80				

*) Sollte die obige Vervielfältigtabelle für die Ermittlung des Vervielfältigers nicht ausreichen, müßte unter Angabe von Gründen der Wert aus den Anlagen 3a—3e entnommen werden.

Anlage 3a

Haben zinsen 2,5%		Soll zinsen								
Rest-nutzungs-dauer	3%	3,5%	4%	4,5%	5%	5,5%	6%	6,5%	7%	8%
5	4,54	4,44	4,34	4,25	4,16	4,08	4,00	3,92	3,85	
10	8,36	8,03	7,72	7,43	7,17	6,93	6,69	6,48	6,28	
15	11,66	11,01	10,44	9,92	9,45	9,02	8,64	8,28	7,95	
20	14,46	13,48	12,63	11,88	11,22	10,63	10,09	9,61	9,17	
25	16,87	15,55	14,43	13,46	12,61	11,86	11,19	10,61	10,07	
30	18,94	17,30	15,92	14,75	13,73	12,85	12,08	11,39	10,78	
35	20,74	18,80	17,18	15,82	14,66	13,66	12,79	12,02	11,34	
40	22,30	20,06	18,24	16,71	15,43	14,33	13,36	12,53	11,79	
45	23,66	21,16	19,13	17,46	16,05	14,86	13,83	12,94	12,15	
50	24,84	22,10	19,90	18,09	16,58	15,31	14,22	13,28	12,45	
55	25,87	22,90	20,55	18,64	17,03	15,69	14,55	13,57	12,76	
60	26,77	23,61	21,12	19,10	17,42	16,02	14,84	13,81	12,92	
65	27,56	24,22	21,60	19,50	17,73	16,29	15,06	14,00	13,09	
70	28,25	24,75	22,03	19,84	18,05	16,56	15,29	14,20	13,26	
75	28,85	25,21	22,39	20,14	18,28	16,75	15,45	14,37	13,39	
80	29,39	25,62	22,71	20,34	18,52	16,95	15,62	14,49	13,51	
85	29,85	25,97	22,99	20,62	18,77	17,09	15,75	14,59	13,61	
90	30,27	26,29	23,23	20,82	18,86	17,14	15,87	14,70	13,69	
95	30,63	26,56	23,45	20,99	19,03	17,34	15,96	14,78	13,76	
100	30,95	26,80	23,64	21,14	19,12	17,45	16,05	14,86	13,83	

Anlage 3d

Haben zinsen 4%		Soll zinsen							
Rest-nutzungs-dauer	4,5%	5%	5,5%	6%	6,5%	7%	8%	9%	10%
5	4,35	4,26	4,17	4,09	4,00	3,92	3,75		
10	7,79	7,50	7,23	6,99	6,74	6,52	6,12		
15	10,53	10,00	9,53	9,09	8,70	8,33	7,70		
20	12,72	11,96	11,29	10,90	10,14	9,65	8,80		
25	14,49	13,51	12,66	11,62	11,23	10,64	9,61		
30	15,91	14,74	13,74	12,86	12,08	11,39	10,22		
35	17,07	15,72	14,58	13,50	12,71	11,96	10,69		
40	17,91	16,53	15,27	14,18	13,25	12,42	11,05		
45	18,77	17,14	15,79	14,64	13,64	12,77	11,33		
50	19,40	17,67	16,23	15,01	13,97	13,06	11,55		
55	19,91	18,11	16,61	15,34	14,22	13,29	11,73		
60	20,33	18,45	16,80	15,58	14,45	13,49	11,88		
65	20,67	18,73	17,12	15,77	14,62	13,62	11,99		
70	20,94	18,97	17,33	15,95	14,76	13,75	12,09		
75	21,17	19,15	17,48	16,07	14,88	13,85	12,16		
80	21,36	19,30	17,61	16,18	14,97	13,93	12,22		
85	21,51	19,42	17,70	16,26	15,04	14,00	12,27		
90	21,64	19,53	17,79	16,34	15,11	14,05	12,31		
95	21,74	19,61	17,86	16,39	15,15	14,08	12,35		
100	21,83	19,68	17,92	16,44	15,20	14,12	12,37		

Anlage 3b

Haben zinsen 3%		Soll zinsen								
Rest-nutzungs-dauer	4%	4,5%	5%	5,5%	6%	6,5%	7%	7,5%	8%	
5	4,38	4,29	4,20	4,11	4,03	3,95	3,87	3,80	3,73	
10	7,86	7,56	7,29	7,03	6,79	6,57	6,36	6,16	5,98	
15	10,67	10,13	9,64	9,20	8,79	8,42	8,08	7,77	7,48	
20	12,95	12,16	11,47	10,85	10,29	9,78	9,33	8,91	8,53	
25	14,83	13,81	12,92	12,13	11,44	10,82	10,26	9,76	9,31	
30	16,39	15,15	14,08	13,16	12,34	11,63	10,99	10,42	9,90	
35	17,69	16,25	15,03	13,98	13,07	12,26	11,56	10,92	10,36	
40	18,78	17,17	15,81	14,65	13,65	12,77	12,01	11,33	10,72	
45	19,69	17,93	16,45	15,20	14,13	13,20	12,38	11,66	11,02	
50	20,47	18,57	16,99	15,66	14,52	13,54	12,68	11,92	11,25	
55	21,12	19,10	17,44	16,04	14,85	13,82	12,93	12,14	11,45	
60	21,67	19,56	17,82	16,36	15,12	14,06	13,14	12,33	11,61	
65	22,15	19,94	18,13	16,63	15,35	14,22	13,31	12,48	11,74	
70	22,56	20,27	18,40	16,85	15,54	14,26	13,45	12,60	11,86	
75	22,90	20,55	18,63	17,05	15,71	14,56	13,57	12,71	11,95	
80	23,20	20,79	18,83	17,21	15,85	14,68	13,68	12,80	12,03	
85	23,45	20,99	19,00	17,35	15,96	14,78	13,77	12,88	12,10	
90	23,67	21,16	19,14	17,47	16,06	14,86	13,84	12,94	12,16	
95	23,85	21,31	19,26	17,57	16,15	14,94	13,90	13,00	12,21	
100	24,01	21,44	19,36	17,65	16,22	15,00	13,96	13,05	12,25	

Anlage 3e

Haben zinsen 4,5%		Soll zinsen							
Rest-nutzungs-dauer	5%	5,5%	6%	6,5%	7%	7,5%	8%	9%	
5	4,30	4,21	4,12	4,04	3,96	3,88	3,81		
10	7,61	7,33	7,07	6,83	6,61	6,40	6,20		
15	10,19	9,70	9,25	8,84	8,47	8,12	7,81		
20	12,21	11,51	10,89	10,32	9,82	9,36	8,94		
25	13,81	12,92	12,13	11,34	10,82	10,26	9,76		
30	15,06	14,01	13,09	12,29	11,58	10,94	10,38		
35	16,06	14,87	13,84	12,94	12,16	11,46	10,84		
40	16,85	15,54	14,42	13,45	12,60	11,86	11,19		
45	17,48	16,08	14,88	13,85	12,95	12,17	11,47		
50	17,99	16,50	15,24	14,16	13,23	12,41	11,68		
55	18,39	16,84	15,53	14,41	13,44	12,60	11,85		
60	18,71	17,11	15,67	14,59	13,61	12,75	11,98		
65	18,99	17,34	15,96	14,78	13,76	12,88	12,10		
70	19,17	17,49	16,09	14,89	13,86	12,96	12,17		
75	19,33	17,63	16,20	14,99	13,94	13,03	12,24		
80	19,47	17,74	16,30	15,07	14,02	13,10	12,29		
85	19,57	17,83	16,37	15,13	14,07	13,14	12,33		
90	19,66	17,90	16,43	15,18	14,11	13,18	12,37		
95	19,73	17,95	16,48	15,22	14,14	13,21	12,39		
100	19,78	18,00	16,51	15,25	14,17	13,23	12,41		

Anlage 3c

Haben zinsen 3,5%		Soll zinsen								
Rest-nutzungs-dauer	4%	4,5%	5%	5,5%	6%	6,5%	7%	7,5%	8%	
5	4,42	4,32	4,23	4,14	4,06	3,98	3,90	3,82	3,75	
10	7,98	7,68	7,39	7,13	6,86	6,65	6,44	6,24	6,05	
15	10,89	10,33	9,82	9,36	8,94	8,56	8,21	7,89	7,59	
20	13,22	12,40	11,67	11,03	10,45	9,93	9,46	9,04	8,65	
25	15,23	14,15	13,21	12,40	11,67	11,03	10,45	9,93	9,46	
30	16,84	15,54	14,42	13,45	12,60	11,85	11,19	10,60	10,06	
35	18,18	16,67	15,38	14,29	13,33	12,50	11,76	11,11	10,53	
40	19,30	17,60	16,17	14,96	13,92	13,02	12,22	11,52	10,89	
45	20,22	18,36	16,82	15,51	14,40	13,42	12,59	11,84	11,18	
50	20,99	19,00	17,35	15,97	14,79	13,77	12,88	12,10	11,41	
55	21,64	19,53	17,79	16,34	15,10	14,04	13,12	12,31	11,60	
60	22,18	19,96	18,15	16,64	15,36	14,27	13,32	12,49	11,75	
65	22,63	20,33	18,45	16,90	15,58	14,45	13,48	12,63	11,88	
70	23,01	20,64	18,71	17,11	15,76	14,61	13,61	12,75	11,98	
75	23,33	20,89	18,91	17,28	15,91	14,73	13,72	12,84	12,07	
80	23,59	21,10	19,09	17,43	16,03	14,84	13,82	12,92	12,14	
85	23,82	21,28	19,24	17,55	16,13	14,93	13,89	12,99	12,20	
90	24,00	21,43	19,36	17,65	16,22	15,00	13,96	13,04	12,25	
95	24,16	21,56	19,46	17,73	16,29	15,06	14,01	13,09	12,29	
100	24,30	21,66	19,55	17,81	16,35	15,11	14,05	13,13	12,32	

Anlage 4

Die technische Lebensdauer von Gebäuden beträgt im allgemeinen nach Jahren:

- Fachwerkbauten für Betriebs-, Gewerbe- und Wohnzwecke Holzfachwerk, ausgemauert, sichtbar, Holzf. ausgem. verschalt, 50—60
verschiefert, verschindelt 60—100
- Massivbauten für Verwaltungs- und Wohnzwecke einfache (ländliche) Bauart 80—100
normale (städt.) Bauart 100
bessere städt. Bauart (Sonderfall) 100—150
monumentale städt. Gebäude mit außerge-
wöhnlich starkem Mauerwerk (Ausnahmefall) 150—200
- Spezialbauten für betriebliche und gewerbliche Zwecke
Hallen aus Holzfachwerk 70
Hallen aus Eisen u. Stahlkonstruktion 80
Hallen, massive Bauart 80

Werkstattgebäude bis 20 000 m³ umbauten Raum	70
Stallungen, massive Bauart	80
Lagerhäuser u. -schuppen einf. Ausführung	60
Lagerhäuser, eingeschossig, massiv	80
Lagerhäuser, mehrgeschossig, aus Eisenbeton, Eisenfachwerk, Ziegelmauerwerk	80—100
Schornsteine	60
Getreidesilos, Kühllhäuser	100
Heizwerke, Wasserwerke, Pumpwerke	40

4. Baracken

massive Wohnbaracken	80
teilmassive Baracken für Wohn- u. sonst. Zwecke	50
Holzbaracken auf massivem Fundament	20— 30
Gründung auf Pfahlrost	15— 20

Anlage 5a

Tabelle zur Berechnung der technischen Wertminderung bei Gebäuden*) in v. H. des Sachwertes

Lebensalter	Lebensdauer									
	Jahre	20	30	40	50	60	70	80	90	100
1	2,6	1,7	1,3	1,0	0,9	0,7	0,6	0,6	0,6	0,5
2	5,5	3,6	2,6	2,1	1,7	1,5	1,3	1,1	1,0	
3	8,6	5,5	4,0	3,2	2,6	2,2	1,9	1,7	1,5	
4	12,0	7,6	5,5	4,3	3,6	3,0	2,6	2,3	2,1	
5	15,6	9,7	7,0	5,5	4,5	3,8	3,3	2,9	2,6	
6	19,5	12,0	8,6	6,7	5,5	4,6	4,0	3,6	3,2	
7	23,6	14,4	10,3	8,0	6,5	5,5	4,8	4,2	3,7	
8	28,0	16,9	12,0	9,3	7,6	6,4	5,5	4,8	4,3	
9	32,6	19,5	13,8	10,6	8,6	7,2	6,3	5,5	4,9	
10	37,5	22,2	15,6	12,0	9,7	8,2	7,0	6,2	5,5	
11	42,6	25,0	17,5	13,4	10,8	9,1	7,8	6,9	6,1	
12	48,0	28,0	19,5	14,9	12,0	10,0	8,6	7,6	6,7	
13	53,6	31,1	21,5	16,4	13,2	11,0	9,4	8,3	7,3	
14	59,5	34,2	23,6	17,9	14,4	12,0	10,3	9,0	8,0	
15	65,6	37,5	25,8	19,5	15,6	13,0	11,1	9,7	8,6	
16	72,0	40,9	28,0	21,1	16,9	14,0	12,0	10,5	9,3	
17	78,6	44,4	30,3	22,8	18,2	15,1	12,9	11,2	9,9	
18	85,5	48,0	32,6	24,5	19,5	16,2	13,8	12,0	10,6	
19	92,6	51,7	35,0	26,2	20,8	17,3	14,7	12,8	11,3	
20	100,0	55,6	37,5	28,0	22,2	18,4	15,6	13,6	12,0	
21		59,5	40,0	29,8	23,6	19,5	16,6	14,4	12,7	
22		64,6	42,6	31,7	25,1	20,7	17,5	15,2	13,4	
23		67,7	45,3	33,6	26,5	21,8	18,5	16,0	14,1	
24		72,0	48,0	35,5	28,0	23,0	19,5	16,8	14,9	
25		76,4	50,8	37,5	29,5	24,2	20,5	17,7	15,6	
26		80,9	53,6	39,5	31,1	25,5	21,5	18,6	16,4	
27		85,5	56,5	41,6	32,6	26,7	22,6	19,5	17,1	
28		90,2	59,5	43,7	34,2	28,0	23,6	20,4	17,9	
29		95,1	62,5	45,8	36,0	29,3	24,7	21,3	18,7	
30		100,0	65,6	48,0	37,5	30,6	25,8	22,2	19,5	
31			68,8	50,2	39,2	32,0	26,9	23,2	20,3	
32			72,0	52,5	40,9	33,3	28,0	24,1	21,1	
33			75,3	54,8	42,6	34,7	29,4	25,1	21,9	
34			78,6	57,1	44,4	36,1	30,3	26,0	22,8	
35			82,0	59,5	46,2	37,5	31,4	27,0	23,6	
36			85,5	61,9	48,0	38,6	32,6	28,0	24,5	
37			89,0	64,4	49,5	40,4	33,8	29,0	25,3	
38			92,7	66,9	51,7	41,9	35,0	30,0	26,2	
39			96,3	69,4	53,6	43,4	36,7	31,1	27,1	
40			100,0	72,0	55,6	44,9	37,5	32,1	28,0	
41				74,6	57,5	46,4	38,8	33,2	28,9	
42				77,3	59,5	48,0	40,0	34,2	29,8	
43				80,0	61,5	49,6	41,3	35,3	30,7	
44				82,7	63,6	51,2	42,6	36,4	31,7	
45				85,5	65,6	52,9	43,9	37,5	32,6	
46				88,3	67,7	54,4	45,3	38,6	33,6	
47				91,2	69,8	56,1	46,6	39,7	34,5	
48				94,1	72,0	57,8	48,0	40,9	35,5	
49				97,0	74,2	59,5	49,4	42,0	36,5	
50				100,0	76,4	61,2	50,8	43,2	37,5	

Anlage 5b

Tabelle zur Berechnung der technischen Wertminderung bei Gebäuden*) in v. H. der Sachwerte

Lebensalter	Lebensdauer										
	Jahre	20	30	40	50	60	70	80	90	100	
51							78,6	63,0	52,2	44,4	38,5
52							80,9	64,7	53,6	45,6	39,5
53							83,2	66,5	55,1	46,8	40,5
54							85,5	68,3	56,5	48,0	41,6
55							87,8	70,2	58,0	49,2	42,6
56							90,2	72,0	59,5	50,5	43,7
57							92,6	73,7	61,0	51,7	44,7
58							95,1	75,8	62,5	53,0	45,8
59							97,5	77,7	64,1	54,3	46,9
60							100,0	79,6	65,6	55,6	48,0
61								81,5	67,2	56,9	49,1
62								83,5	68,8	58,2	50,2
63								85,5	70,4	59,5	51,3
64								87,5	72,0	60,8	52,5
65								89,5	73,6	62,2	53,6
66								91,6	75,3	63,6	54,8
67								93,7	76,9	64,9	55,9
68								95,8	78,6	66,3	57,1
69								97,9	80,3	67,7	58,3
70								100,0	82,0	69,1	59,5
71									83,8	70,6	60,7
72									85,5	72,0	61,9
73									87,3	73,5	63,1
74									89,0	74,9	64,4
75									90,8	76,4	65,6
76									92,7	77,9	66,9
77									94,4	79,4	68,1
78									96,3	80,9	69,4
79									98,1	82,4	70,7
80									100,0	83,9	72,0
81										85,5	73,3
82										87,1	74,6
83										88,6	75,9
84										90,2	77,3
85										91,8	78,6
86										93,4	80,0
87										95,1	81,3
88										96,7	82,7
89										98,3	84,1
90										100,0	85,5
91											86,9
92											88,3
93											89,7
94											91,2
95											92,6
96											94,1
97											95,5
98											97,0
99											98,5
100											100,0

Anlage 5c

Tabelle zur Berechnung der technischen Wertminderung bei Gebäuden*) in v. H. des Sachwertes

Lebensalter	Lebensdauer					
	Jahre	120	140	160	180	200
2		0,9	0,7	0,6	0,6	0,5
4		1,7	1,5	1,3	1,1	1,0
6		2,6	2,2	1,9	1,3	1,5
8		3,6	3,0	2,6	2,3	2,1
10		4,5	3,8	3,3	2,9	2,6
12		5,5	4,6	4,0	3,6	3,2
14		6,5	5,5	4,8	4,2	3,7
16		7,6	6,4	5,5	4,8	4,3
18		8,6	7,2	6,3	5,5	4,9
20		9,7	8,2	7,0	6,2	5,5
22		10,8	9,1	7,8	6,9	6,1
24		12,0	10,0	8,6	7,6	6,7
26		13,2	11,0	9,4	8,3	7,3
28		14,4	12,0	10,3	9,0	8,0
30		15,6	13,0	11,1	9,7	8,6
32		16,9	14,0	12,0	10,5	9,3
34		18,2	15,1	12,9	11,2	9,9
36		19,5	16,2	13,8	12,0	10,6

Lebensalter	Lebensdauer				
	Jahre	120	140	160	180
38	20,8	17,3	14,7	12,8	11,3
40	22,2	18,4	15,6	13,6	12,0
42	23,6	19,5	16,6	14,4	12,7
44	25,1	20,7	17,5	15,2	13,4
46	26,5	21,8	18,5	16,0	14,1
48	28,0	23,0	19,5	16,8	14,9
50	29,5	24,2	20,5	17,7	15,6
52	31,1	25,5	21,5	18,6	16,4
54	32,6	26,7	22,6	19,5	17,1
56	34,2	28,0	23,6	20,4	17,9
58	36,0	29,3	24,7	21,3	18,7
60	37,5	30,6	25,8	22,2	19,5
62	39,2	32,0	26,9	23,2	20,3
64	40,9	33,3	28,0	24,1	21,1
66	42,6	34,7	29,4	25,1	21,9
68	44,8	36,1	30,3	26,0	22,8
70	46,2	37,5	31,4	27,0	23,6
72	48,0	38,6	32,6	28,0	24,5
74	49,5	40,4	33,8	29,0	25,3
76	51,7	41,9	35,0	30,0	26,2
78	53,6	43,4	36,7	31,1	27,1
80	55,6	44,9	37,5	32,1	28,0
82	57,5	46,4	38,8	33,2	28,9
84	59,5	48,0	40,0	34,2	29,8
86	61,5	49,6	41,3	35,3	30,7
88	63,6	51,2	42,6	36,4	31,7
90	65,6	52,9	43,9	37,5	32,6
92	67,7	54,4	45,3	38,6	33,6
94	69,8	56,1	46,6	39,7	34,5
96	72,0	57,8	48,0	40,9	35,5
98	74,2	59,5	49,4	42,0	36,5
100	76,4	61,2	50,8	43,2	37,5

Anlage 5d

Tabelle zur Berechnung der technischen Wertminderung bei Gebäuden*) in v. H. des Sachwertes

Lebensalter	Lebensdauer				
	Jahre	120	140	160	180
102	78,6	63,0	52,2	44,4	38,5
104	80,9	64,7	53,6	45,6	39,5
106	83,2	66,5	55,1	46,8	40,5
108	85,5	68,3	56,5	48,0	41,6
110	87,8	70,2	58,0	49,2	42,6
112	90,2	72,0	59,5	50,5	43,7
114	92,6	73,7	61,0	51,7	44,7
116	95,1	75,8	62,5	53,0	45,8
118	97,5	77,7	64,1	54,3	46,9
120	100,0	79,6	65,6	55,6	48,0
122		81,5	67,2	56,9	49,1
124		83,5	68,8	58,2	50,2
126		85,5	70,4	59,5	51,3
128		87,5	72,0	60,8	52,5
130		89,5	73,6	62,2	53,6
132		91,6	75,3	63,6	54,8
134		93,7	76,9	64,9	55,9
136		95,8	78,6	66,3	57,1
138		97,9	80,3	67,7	58,3
140		100,0	82,0	69,1	59,5
142			83,8	70,6	60,7
144			85,5	72,0	61,9
146			87,3	73,5	63,1
148			89,0	74,9	64,4
150			90,8	76,4	65,6
152			92,7	77,9	66,9
154			94,4	79,4	68,1
156			96,3	80,9	69,4
158			98,1	82,4	70,7
160			100,0	83,9	72,0
162				85,5	73,3
164				87,1	74,6
166				88,6	75,9
168				90,2	77,3
170				91,8	78,6
172				93,4	80,0
174				95,1	81,3

Lebensalter	Lebensdauer					
	Jahre	120	140	160	180	200
176					96,7	82,7
178					98,3	84,1
180					100,0	85,5
182						86,9
184						88,3
186						89,7
188						91,2
190						92,6
192						94,1
194						95,5
196						97,0
198						98,5
200						100,0

*) Die technische Wertminderung bei den Außenanlagen ist nach Lebensalter/Lebensdauer zu ermitteln.

Anlage 6

Die technische Lebensdauer von Außenanlagen beträgt im allgemeinen nach Jahren:

- 1. Einfriedigungen**
 - Holzzäune ohne massiven Sockel mit ein-fachem Schutzanstrich
 - Kiefer—Lärche 10—20
 - desgleichen Kiefer—Lärche imprägniert 15—30
 - desgleichen Eiche 20—30
 - 1. bis 3. auf massivem Sockel je 10 Jahre längere Lebensdauer
 - Drahtgeflechtzäune mit Holzpfosten (Eiche) 15—20
 - Drahtgeflechtzäune mit Stahl- oder Betonpfosten auf massivem Sockel 30—40
 - Drahtgeflechtzäune auf massivem Sockel mit Stahlrahmen zwischen Stahl- oder Betonpfosten und Stahlgitter ohne Pfosten 40—50
 - Grenzmauern leichte Ausführung, 1/2 Stein zwischen Pfeilern oder Schüttbeton bewehrt oder unbewehrt 30—60
 - Grenzmauern, schwere Ausführung, auf massivem frostfreien Fundament, mindestens 1 Stein stark 50—75
- 2. Bodenbefestigungen**
 - Schotter auf Packlage, bekieset wasser-gebunden 15—30
 - Großpflaster in Kiesbettung 50—75
 - Kleinpflaster auf Unterbeton 40—60
 - Beton (je nach Qualität und Stärke) 30—50
 - Holzpflaster, imprägniert auf Unterbeton 20—30
 - Stampfasphalt auf Unterbeton 30—50
 - Teerdecken auf Schotterunterbau 20—40
- 3. Abwasseranlagen**
 - Kanäle aus glasiertem Tonrohr 100 und mehr
 - Kanäle aus Betonrohr für Regenwasser 40—60
 - Kanäle aus Betonrohr für Hausabwässer gemauerte Jauchegruben 30—50
 - Schmutzwasserkläranlagen, a) mechanische 50—80
 - b) biologische 30—60
 - Versickerungsanlagen (je nach Art und Boden) 20—40
 - Kontroll- und Einsteigschächte, a) gemauert 5—20
 - b) Beton 80—100
- 4. Versorgungsleitungen**
 - Begehbare Rohr-, Heiz- und Kabelkanäle, wasserdicht isoliert aus Mauerwerk oder Beton 50—60
 - Erdkabel 50
 - Elt. Kabelnetz 25—30
 - Holzmasten für Freileitungen, imprägniert 20
 - Stahlmasten in Betonsockel 30—40
 - Filterbrunnen a) Metallfilter 20—40
 - b) Kiesfilter 50—70
 - Gasrohrnetz 20—25
- 5. Sonstige Außenanlagen**
 - Anschlußgleisanlagen 35
 - Signalanlagen 30
 - Tankanlagen mit unterirdischen Lagerbehältern 20

Anlage 7

Tabelle zur Ermittlung des Beschädigungsgrades von Wohngebäuden (bearbeitet vom Bauausschuss des Deutschen Städtetages in der britischen Zone)

1	2	3	4	Umfassungswände ²⁾				Geschoßdecke ³⁾			Innenwände			Innerer Ausbau ⁴⁾				ins- ges.
				Mauer- werk ohne Putz	Außen- putz	Innen- putz	zus.	ohne Putz	Decken- putz	zus.	Mauer- werk ohne Putz	Innen- putz	zus.	Trep- pen ⁵⁾	Dach ⁶⁾	Tür	Fen- ster ⁷⁾	
1. Dach nicht ausgebaut	23	7	6,5	2,5	1	10	5	1	6	7,0	4,2	12	2	22	3	4	11	100
Dach ausgeb.	19	6	5,2	2	0,8	8	4,1	0,9	5	6,5	3,5	10	2	37	2	3	8	100
2. Dach nicht ausgebaut	20	6	10,1	3,8	1,6	15,5	8,7	1,8	10,5	7,8	4,2	12	3	14	4,5	3,5	11	100
Dach ausgeb.	19	5	9,8	3,7	1,5	15	8,3	1,7	10	6,5	3,5	10	3	22	4	3	9	100
3. Dach nicht ausgebaut	16	4,5	11,4	4,4	1,7	17,5	9,1	1,9	11	8,5	4,5	13	4	12	5	3,5	13,5	100
Dach ausgeb.	15	4	10,7	4,2	1,6	16,5	8,3	1,7	10	7,8	4,2	12	4	18	5	3	12,5	100
4. Dach nicht ausgebaut	12	3,5	12,4	4,7	1,9	19	9,1	1,9	11	9,9	5,2	12	5	11	5	3,5	15	100
Dach ausgeb.	12	3	11,7	4,5	1,8	18	8,3	1,7	10	9,1	4,9	14	5	16	5	3	14	100
5. Dach nicht ausgebaut	11	3,5	13	5	2	20	9,1	1,9	11	10,5	5,5	16	6	9	5	3,5	15	100
Dach ausgeb.	11	3	12,4	4,7	1,9	19	8,3	1,7	10	9,8	5,2	15	6	14	5	3	14	100
6. Dach nicht ausgebaut	11	3	13,7	5,2	2,1	21	9,5	2	11,5	10,7	5,8	16,5	6,5	7	5	3,5	15	100
Dach ausgeb.	11	2,5	13	5	2	20	8,7	1,8	10,5	10,1	5,4	15,5	6,5	12	5	3	14	100
7. Dach nicht ausgebaut	10,5	3	14,3	5,5	2,2	22	10	2	12	11	6	17	7	5	5	3,5	15	100
Dach ausgeb.	10,5	2,5	13,7	5,2	2,1	21	9,1	1,9	11	10,4	5,6	16	7	10	5	3	14	100

1) vollständig

2) vom Erdgeschoß ab

3) einschl. Balkone

4) einschl. Podeste in Beton, Belag und Geländer

5) vollständig

6) ohne Ausbau in Dach und Keller, dieser ist in den Wertzahlen für Keller und Dach bereits enthalten

7) einschl. Verglasung

8) sanitäre Installation, elektr. Installation, Heizung, Fußböden, Maler- und Schlosserarbeiten.

Erläuterung zur Ermittlung des Beschädigungsgrades von Gebäuden. Der Beschädigungsgrad für das gesamte Gebäude wird aus den Schadensanteilen der einzelnen beschädigten oder zerstörten Gebäudeteile an der gesamten ursprünglichen Hauseinheit ermittelt.

Verfahren

Um festzustellen, welche Zeile der Tabelle anzuwenden ist, muß zunächst geprüft werden:

- a) wieviel Geschosse das Gebäude vor der Zerstörung enthalten hat (Erdgeschoß zählt mit!),
b) ob das Dach ausgebaut oder nicht ausgebaut gewesen ist.

Für die einzelnen Gebäudeteile (Keller, Kellerdecke, Umfassungswände usw.) ist sodann nacheinander durch Augenschein zu beurteilen, zu welchem Hundertsatz sie beschädigt sind. Diese Prozentzahl ist mit der aus der Tabelle abgelesenen Wertzahl zu multiplizieren und das Ergebnis durch 100 zu teilen. Die Summe der so ermittelten Schadenzahlen ergibt den Schadengrad des Gebäudes.

Beispiel:

Gebäude mit 3 Geschossen

Anzuwenden ist Zeile 6 der Tabelle

Gebäudeteil	Wertzahl des Geb.-Teiles v. H.	Durch Augenschein festgestellter Beschädi- gungsgrad des Gebäudeteiles v. H.		Schadenanteil am Gesamtgebäude Sp. 3 x Sp. 4 100
		3	4	
1. Keller	15	0	0	0
2. Kellerdecke	4	0	0	0
3. Umfassungswände				
a) Mauerwerk ohne Putz	10,7	10	1,07	
b) Außenputz	4,2	10	0,42	
c) Innenputz	1,6	40	0,64	
4. Geschoßdecke				
a) ohne Putz	8,3	20	1,66	
b) Deckenputz	1,7	20	0,34	
5. Innenwände				
a) Mauerwerk ohne Putz	7,8	0	0	
b) Innenputz	4,2	50	2,10	
6. Treppen	4	10	0,40	
7. Dach	18	30	5,40	
8. Türen	5	80	4,00	
9. Fenster	3	60	1,80	
10. Sonstiger Ausbau	12,5	80	10,00	
				27,83
				Gesamtschadensgrad rd. 20,00 v. H.

241

Erhöhung der Überstundenvergütung für Tarifangestellte

Bezug: Mein Erlaß vom 25. 10. 1957 — P 2104 A — 9 — I 41 (St.Anz. S. 1092)

Die Bundesrepublik, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 31. Januar 1958 einen Tarifvertrag über eine Erhöhung der Überstundenvergütungssätze der ADO Nr. 3 zu § 2 TO A abgeschlossen. Der Tarifvertrag hat den mit dem Bezugserlaß bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 1. Oktober 1957 zum Inhalt. Ich gebe den Anschlußtarifvertrag nachstehend mit der Bitte um Kenntnisnahme bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 1. 10. 1957 sehe ich ab.

Wiesbaden 15. 2. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2100 A — 249 — I 41

St.Anz. 9/1958 S. 283

Tarifvertrag vom 31. Januar 1958

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits,

und dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung — Hannover, andererseits, wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten

- a) des Bundes mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen mit Ausnahme des Saarlandes, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände — mit Ausnahme des kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e.V. —, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird

ein Tarifvertrag gleichen Inhaltes vereinbart, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — und der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits am 1. Oktober 1957 über die Neuregelung der Überstundenvergütungssätze abgeschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 1. Oktober 1957 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag außer Kraft tritt.

244

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofferaubnisscheines

Nachstehend bezeichneter Sprengstofferaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung	Aussteller des Scheines
Krauskopf, Karl Königsberg/Krs. Wetzlar Ortsstraße 57	B 123 1957	GAA Limburg

Wiesbaden, 12. 2. 1958

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A III — Az. 53c 04.05.2 — Tgb. Nr. 5850/58

St.Anz. 9/1958 S. 283

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

(4) Dieser Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Bonn, den 31. Januar 1958

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung

gez. Dr. Anders

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Der Vorsitz der Vorstandes

gez. Dr. W. Nowack

Für die Vereinigung der kommunalen

Arbeitgeberverbände:

Der Vorstand

gez. Dr. Klett

gez. Menzer

Für den Verband der weiblichen Angestellten

e. V. — Hauptverwaltung —

gez. Rühl

gez. Skowronek

242

Nachversicherung ausgeschiedener Beamter

hier: Einbeziehung der Zeit des Vorbereitungsdienstes, während der Entgelt gewährt worden ist

Bezug: Mein Erlaß vom 12. 12. 1957 — P 1801 A — 8 — I 41 (St.Anz. S. 1345)

In Abs. 3 des Bezugserlasses sind die Vorschriften der RVO und des AVG n.F. über die Versicherungsfreiheit genannt, die den Vorschriften der RVO und des AVG a.F. entsprechen. Durch die Zitierung des § 12 Abs. 1 AVG a.F. kann der Eindruck entstehen, als gäbe es für die in § 12 Abs. 1 insgesamt enthaltenen Bestimmungen in der Neufassung des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechende Vorschriften. Das trifft jedoch nicht zu. Um Mißverständnisse zu vermeiden erhält Abs. 3 Satz 4 des Bezugserlasses daher folgende Fassung:

„Es entsprechen der § 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und § 1231 RVO n.F. den § 1235 Nr. 1, 1234 Abs. 1, 1242 Nrn. 1 und 2 RVO a.F. und § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und § 8 AVG n.F. den §§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 11 Abs. 1 und 2, 17 Nrn. 1 und 2 AVG a.F.“

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.

Wiesbaden, 13. 2. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1801 A — 8 — I 41

St.Anz. 9/1958 S. 283

243

Verlust einer Dienstmarke des hessischen Steuerfahndungsdienstes

Die Dienstmarke Nr. 15. des hessischen Steuerfahndungsdienstes ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 10. 2. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen

O 1785 B — 3 — I/31

St.Anz. 9/1958 S. 283

245

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung von Frankfurt (Main) — Höchst nach Niedernhausen (Main — Taunuskreis)

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zu Gunsten der Main-Kraftwerke-Aktiengesellschaft, Frankfurt (Main) — Höchst, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in dem Main-Taunuskreis (Re-

gierungsbezirk Wiesbaden) für den Bau und Betrieb des Abschnitts Hattersheim — Diedenbergen einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung von Frankfurt (Main) — Höchst nach Niedernhausen (Main-Taunuskreis) im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS, S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsver-

fahrens nicht bis zum 30. November 1958 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 8. 2. 1958

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Wirtschaft und Verkehr**

W IV a 3 — 215 E — 64

St.Anz. 9/1958 S. 283

246

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Umbenennung von zwei Revierförstereien

Aus dienstlichen Gründen ordne ich an, daß die zum Forstamt Altengronau gehörende Revierförsterei in Revierförsterstelle Neuengronau-Nord und die zum Forstamt Marjöß gehörende Revierförsterei in Revierförsterstelle Neuengronau-Süd umbenannt wird.

Wiesbaden, 11. 2. 1958

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft
und Forsten**

III f — I/472 — 301.06

St.Anz. 9/1958 S. 284

247

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaK) Rudolf Fahrwald, PK Gießen (11. 12. 1957)

e) Bereitschaftspolizei

ernannt

zum Polizeiobermeister:

Polizeimeister (BaL) Fritz Precht (23. 12. 1957)

zum Polizeimeister:

die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Ernst Rudolf (19. 12. 1957); Paul Schwab (19. 12. 1957); Albert Eggerling (23. 12. 1957); Franz Enders (23. 12. 1957); Walter Faure (23. 12. 1957); Alfred Jorek (23. 12. 1957); Alois Rehm (23. 12. 1957)

zum Polizeihauptwachtmeister:

die Polizeioberwachtmeister (BaK) Heribert von Nieding (4. 12. 1957); Josef Kasper (6. 12. 1957); Friedrich Eigenbrod (11. 12. 1957); Karl Boll (13. 12. 1957); Alfred Jung (19. 12. 1957); Roman Schulz (20. 12. 1957)

zum Polizeioberwachtmeister:

die Polizeiwachtmeister (BaK) Walter Dettmer (4. 12. 1957); Hans Beurenmeister (7. 12. 1957); Horst Dzierzon (7. 12. 1957); August Schlicht (9. 12. 1957); Hermann Hintz (16. 12. 1957); Roland Schwimmer (16. 12. 1957); Manfred Achtermeier (17. 12. 1957); Gerhard Damm (17. 12. 1957); Friedrich Felkel (17. 12. 1957); Helmut Fey (17. 12. 1957); Willi Frohn (17. 12. 1957); Walter Huhnstock (17. 12. 1957); Rudolf Köster (17. 12. 1957); Martin Liebig (17. 12. 1957); Horst Lindner (17. 12. 1957); Karl Luckhardt (17. 12. 1957); Gerhard Margraf (17. 12. 1957); Erwin Mehlmann (17. 12. 1957); Georg Steinmetz (17. 12. 1957); Hugo Wenderoth (17. 12. 1957); Kurt Wissemann (17. 12. 1957); Günther Bell (18. 12. 1957); Hans Konrad Bletz (18. 12. 1957); Horst Hinn (18. 12. 1957); Karl Schmittel (18. 12. 1957); Heinrich Schuchhardt (18. 12. 1957); Leo Unbescheiden (18. 12. 1957); Ernst Zimmermann (18. 12. 1957); Hans-Günther Hertwig (19. 12.

1957); Dieter Ortlaf (19. 12. 1957); Siegfried Weiß (19. 12. 1957); Werner Zörgiebel (19. 12. 1957); Günther Guthy (21. 12. 1957); Dieter Schenk (23. 12. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeihauptwachtmeister (BaK) Adolf Gehbauer (2. 12. 1957); Wolfgang Radke (3. 12. 1957); Adolf Worliczek (3. 12. 1957); Gerhard Marquardt (5. 12. 1957); Herbert Schneider (20. 12. 1957); Werner Pawletta (28. 12. 1957); Heinrich Pilgrim (30. 12. 1957)

entlassen:

Polizeioberwachtmeister (BaK) Wilfried Theis (1. 12. 1957)

Polizeischule

ernannt

zum Gewerberat (BaK):

Angestellter Werner Pohl (30. 12. 1957)

zum Polizeiobermeister:

Polizeimeister (BaL) Adam Schefer (20. 12. 1957)

zum Polizeimeister:

Polizeihauptwachtmeister (BaL) Karl Henle (20. 12. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalkommissar (BaK) Karl-Heinz Gemmer (2. 12. 1957); die Polizeihauptwachtmeister (BaK) Wolfgang Blumenröther (27. 12. 1957); Guntram Wesely (27. 12. 1957)

Landeskriminalamt

ernannt

zum Kriminalsekretär:

Polizeihauptwachtmeister (BaL) Karl Heinz Otter, (20. 12. 1957)

zum Regierungssekretär (BaK):

Angestellter Karl Göbel (23. 12. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalsekretär (BaK) Helmuth Buyer (19. 12. 1957)

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt

zum Regierungsinspektor:

die Regierungsobersekretäre (BaL) Alfred Goth (20. 12. 1957); Wilhelm Winter (20. 12. 1957); Regierungssekretär (BaL) Georg Schauer (20. 12. 1957)

zum Regierungssekretär (BaL):

Regierungsassistent (BaW) Heinrich Stoll (24. 12. 1957)

zum Regierungssekretär (BaK):

Angestellter Wilhelm Kircher (16. 12. 1957)

Wiesbaden, 12. 2. 1958

Der Hessische Minister des Innern
III c 4 — 7 e

St.Anz. 9/1958 S. 284

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum Assessor im allg. Verwaltungsdienst (BaW):

die Assessoren beim RP Darmstadt Werner Hessemer (1. 2. 1958); Herbert Greiner-Bechert (15. 2. 1958)

zum Regierungsbauamtmann:

Regierungsoberbauinspektor (BaL) Emil Bangert (31. 1. 1958) RP Da.

zum Regierungsinspektor (BaL):

die ap. Regierungsinspektoren beim RP Darmstadt Wilhelm Hofmann (24. 1. 1958); Erwin Roth (30. 1. 1958)

zum Regierungssekretär (BaK):

Verwaltungsangestellter Heinrich Plößer (18. 1. 1958) RP Da. die Kreisangestellten beim Landratsamt Lauterbach Franz Reiter (1. 2. 1958); Heinrich Hornung (1. 2. 1958)

zum Kriminalobermeister:

Kriminalmeister (BaL) Wilhelm Hainer (29. 1. 1958) Staatl. Krim. Kommissariat Gießen

zum Polizeiobermeister:

Polizeimeister (BaL) Georg Maurus (30. 1. 1958) PK Groß-Gerau

zum Kriminalmeister:

der ehem. Kriminalhauptwachtmeister (BaK) Erhard Schneider (11. 2. 1958) Krim.-Insp. Da.

zum Polizeimeister:

die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Josef Müller (7. 1. 1958) PK Bergstraße; Friedrich Wenner (2. 1. 1958) PK Groß-Gerau; Wilhelm Knieß (4. 2. 1958) PK Darmstadt

versetzt:

Regierungsinspektor Otto Lechens (1. 2. 1958) vom Landratsamt Offenbach a. M. zur Gemeindeverwaltung Hausen

entlassen:

bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt Regierungsassessor Walter Luft (18. 1. 1958); Regierungsinspektor Walter Hornung (11. 1. 1958)

Darmstadt, 12. 2. 1958

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02
St.Anz. 9/1958 S. 285

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zu ap. Regierungsinspektoren (BaW):

Reg.-Insp.-Anwärter Horst Grau (23. 1. 1958); Reg.-Insp.-Anwärter Günter Daust (23. 1. 1958)

zum Regierungsoberinspektor:

Regierungsinspektor Fritz Brödel (23. 1. 1958)

zum Regierungsrat:

Regierungsamtmann Fritz Münch (10. 2. 1958)

zum Regierungsinspektor (BaK):

Verwaltungsangestellter Heinz-Theodor Heil, LA Fritzlar (16. 12. 1957)

zum Regierungsamtmann:

Regierungsoberinspektor Hermann Stirn, LA Ziegenhain (19. 12. 1957)

zum Amtsgehilfen (BaK):

Verwaltungsangestellter Hermann Pez, LA Frankenberg a. d. Eder (21. 1. 1958)

zum Polizeimeister:

Polizeihauptwachtmeister Wilhelm Bubenheim, Landrat — PK — Ziegenhain (14. 1. 1958)

berufen: in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat Wolfgang Fiedler (18. 1. 1958); Regierungssekretär Helmut Beaupain, LA Frankenberg a. d. Eder (23. 12. 1957); Polizeihauptwachtmeister Josef Günther, Landrat — PK — Ziegenhain (23. 1. 1958).

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalsekretär Günther Mördel, Staatl. Kriminalkommissariat Marburg a. d. Lahn (1. 1. 1958); Polizeimeister Paul Klatt, Landrat — PK — Melsungen (1. 1. 1958); Polizeihauptwachtmeister Kurt Altrock, Landrat — PK — Wolfhagen (1. 1. 1958).

Kassel, 17. 2. 1958

Der Regierungspräsident
P/1 Az. To 16/03 B

St.Anz. 9/1958 S. 285

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

Der Revieroberwachtmeister d. Sch. z. Wv. Albert Gercke (BaK), Polizeikommissariat Usingen (15. 1. 1958)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeihauptwachtmeister Heinrich Walter, Polizeikommissariat Ffm.-Höchst (15. 1. 1958); Polizeihauptwachtmeister Johann Lienert, Polizeikommissariat Hanau (15. 1. 1958); Polizeihauptwachtmeister Artur Schneider, Polizeikommissariat Wetzlar (3. 2. 1958); Polizeihauptwachtmeister Walter Schultheis, Polizeikommissariat Gelnhausen (3. 2. 1958);

befördert zu Polizeiobermeistern:

Polizeimeister Bernhard Masuhr, (BaL), Polizeikommissariat Gelnhausen (22. 1. 1958); Polizeimeister Heinrich Knöbel (BaL), Polizeikommissariat Dillenburg (8. 2. 1958)

zum Polizeimeister:

Polizeihauptwachtmeister Hans Faust (BaL), Polizeikommissariat Ffm.-Höchst (1. 2. 1958)

Wiesbaden, 10. 2. 1958

Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 Pol.

St.Anz. 9/1958 S. 285

F. im Bereich des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung

Volks-, Mittel- und Sonderschuldienst im Regierungsbezirk Kassel

ernannt

zum Konrektor:

Lehrer (BaL) Hermann Hettenhausen, Fulda (28. 12. 1957)

zur Hilfsschullehrerin bzw. zum Hilfsschullehrer:

Lehrerin (BaL) Hildegard Käditz, Wehrshausen/Friedenshütten, Landkreis Marburg/L. (3. 1. 1958); Lehrer (BaL) Konrad Heck, Kassel (21. 1. 1958)

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaK):

Lehramtsanwärter Helmut Weckesser, Kassel (18. 1. 1958);
Lehramtsanwärterin Dr. Dorothea Schäfers, Sontra, Land-
kreis Rotenburg/F. (8. 1. 1958)

zur techn. Lehrerin (BaK):

techn. Lehramtsanwärterin Ursula Adam, Schenklengsfeld,
Landkreis Hersfeld (16. 1. 1958)

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaW):

die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Hilda Hennig,
Eiterfeld, Landkreis Hünfeld (25. 12. 1957); Heinz Peschel,
Mitterode, Landkreis Eschwege (8. 1. 1957)

zum Lehramtsanwärter bzw. zur Lehramtsanwärterin (BaW):

die Lehramtsbewerberin Margarete Gallrein, Eschwege (6.
11. 1957); Ingeborg Czarnojan, Bracht, Landkreis Marburg
(16. 1. 1958); ehem. Lehramtsanwärter Friedrich Mommsen,
Marburg a. d. Lahn (6. 1. 1958); Lehrkraft im Angest. Verh.
Ruth Wegmann, Bebra, Landkreis Rotenburg (1. 1. 1958)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer(innen) Hans-Heinrich Pagels, Kassel (3. 1. 1958);
Gertrud Schwark, Unterrieden, Landkreis Witzenhausen
(16. 1. 1958) Charlotte Elsner, Sand, Landkreis Wolfhagen
(12. 1. 1958); Hannelore Stripp, Bad Hersfeld (8. 1. 1958);
die techn. Lehrerin Elise Freitag, Hettenhausen, Landkreis
Fulda (14. 1. 1958)

in den Ruhestand versetzt:

die Lehrer Georg Gante, Kassel (1. 1. 1958); Heinrich Deyß,
Zierenberg, Landkreis Wolfhagen (1. 2. 1958) Anton Deh-
nert, Mandern, Landkreis Waldeck (1. 2. 1958), Wilhelm
Seib, Hofgeismar (1. 4. 1958)

entlassen:

die Lehrerinnen Ilse Gäbe, Cölbe, Landkreis Marburg (1. 4.
1958); Eleonore Gaßmann, Kassel (1. 1. 1958); Irene Heerdt,
Kassel (1. 4. 1958)

Im höheren Schuldienst

ernannt

zum Oberstudienrat bzw. zur Oberstudienrätin:

Stud. Rätin (BaL) Dr. Eva Kaeser, Korbach (24. 12. 1957);
Stud. Rat (BaL) Dr. Heinrich Schreiber, Kassel (24. 12. 1957)

zur Studienrätin:

die Oberschullehrerin (BaL) Meta Weiß, Eschwege (15. 1.
1958)

zum Studienrat bzw. Studienrätin (BaL):

die Stud. Ass. Grete Bolek, Eschwege (10. 1. 1958); Friedrich
Fecker, Kassel (7. 1. 1958); Franz Nitschmann, Kassel (7. 1.
1958); Wilhelm Bornscheuer, Rotenburg/F. (24. 1. 1958)

zum Studienassessor bzw. zur Studienassessorin (BaW):

die Assessoren im Lehramt Dr. Wolfgang Mitter, Kassel
(1. 10. 1957); Marga Lerch, Kassel (28. 11. 1957); Dr. Kurt
Kellner, Marburg a. d. Lahn (16. 1. 1958)

zum Mittelschullehramtsanwärter (BaW):

Lehrkraft im Angest. Verh. Siegfried Leinweber, Fulda (27.
12. 57)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte Otto Löwer, Kassel (11. 1. 1958); Gustav
Keppler, Kassel (3. 1. 1958); Dr. Rudolf Martens, Kassel (3.
1. 1958); Horst Uthe, Kassel (11. 1. 1958); Gerhard Laak-
mann, Kassel (3. 1. 1958); Helmut Rehberg, Kassel (3. 1.

1958); Dr. Werner Engel, Melsungen (7. 1. 1958); Hermann
Wilser, Sontra (3. 1. 1958); Dr. Karl Günther, Eschwege (3.
1. 1958); Willy Hild, Fulda (28. 12. 1957); Wolfgang Gonner-
mann, Kassel (3. 1. 1958); Dr. Herbert Wendt, Marburg a. d.
Lahn (3. 1. 1958); Ernst Kaps, Kassel (3. 1. 1958); Wilhelm
Blumenstein, Kassel (10. 1. 1958); Horst Peter, Marburg a.
d. Lahn (3. 1. 1958); Erich Fuchslocher, Kassel (3. 1. 1958);
Alfred Müller, Kirchhain (3. 1. 1958); Hans Gründler, Kassel
(3. 1. 1958); Helmut Orf, Kassel (11. 1. 1958); Helmut Thiele,
Kassel (4. 1. 1958); Regina Hartung, Kassel (3. 1. 1958); Dr.
Dietrich Rieth, Marburg a. d. Lahn (3. 1. 1958); Dr. Erich
Werner, Kassel (21. 1. 1958); Friedrich Schneider, Korbach
(11. 1. 1958); Liselotte Maser, Willingen (15. 1. 1958); Hans-
Otto Albrecht, Steinatal (17. 1. 1958); Franz Matejka, Kas-
sel (22. 1. 1958); Gustav Weber, Hünfeld (11. 1. 1958); Stefan
Schlotzer, Treysa (11. 1. 1958); Dr. Hans Bernhardt, Bad
Hersfeld (13. 1. 1958); Heinrich Dessel, Bad Hersfeld (15. 1.
1958); Willi Friedrich, Bad Hersfeld (15. 1. 1958); Dr. Diet-
rich Heuß, Treysa (15. 1. 1958); Walter Doehl, Kirchhain
(11. 1. 1958); Helmut Luther, Kassel (17. 1. 1958); Rosemarie
Tüffers, Hofgeismar (20. 1. 1958); Walter Hoffmann, Mel-
sungen (23. 1. 1958); Eugen Klug, Fulda (23. 1. 1958); Willy
Pöhling, Kassel (24. 1. 1958); Dr. Walter Neubauer, Fulda
(25. 1. 1958); Heinrich Will, Marburg a. d. Lahn (24. 1. 1958);
Ludwig Vey, Fulda (23. 1. 1958); Dr. Friedrich Krapf, Hom-
berg (21. 1. 1958); Karl Zindler, Bad Hersfeld (28. 1. 1958);
Erwin Herbst, Eschwege (21. 1. 1958); Manfred Schilling,
Fulda (23. 1. 1958); Winfried Böhne, Fulda (23. 1. 1958); Dr.
Herbert Mehrhoff, Kassel (25. 1. 1958); Walter Kollmann,
Kassel (25. 1. 1958); Dr. Hellmut Kliem, Kassel (27. 1. 1958);
Paul Agricola, Hofgeismar (25. 1. 1958); Walter Lerch, Son-
tra (23. 1. 1958)

in den Ruhestand versetzt:

die Studienrätinnen Adelheid Ortman, Kassel (1. 2. 1958);
Ursula Kuhlmann, Bad Wildungen (1. 2. 1958)

entlassen:

Stud. Rätin Erika Arens, Bad Hersfeld (16. 4. 1958); Stud.
Rat z. Wv. Werner Triebe, Hofgeismar (1. 4. 1958)

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zum Gewerbeoberlehrer (BaK):

die ap. Gewerbeoberlehrer Otto Bevern, Kirchhain (28. 12.
1957); Paul Wollborn, Kassel (3. 1. 1958); Günter Bussick,
Frankenberg/Eder (17. 1. 1958)

zur Landwirtschaftsoberlehrerin (BaK):

Edith Welsch, geb. Sadowski, Frankenberg/Eder (17. 1. 1958)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Landwirtschaftsoberlehrerinnen Milly Herrmann, geb.
Rickes, Fronhausen (22. 12. 1957); Hildegard Bolt, Korbach
(12. 1. 1958)

Berichtigung

Im Staatsanzeiger vom 4. 1. 1958 Seite 13 (links oben) muß
es richtig heißen: Die Lehrkraft im Angestelltenverhältnis
Gerda Kankowsky in Homberg, Landkreis Fritzlar-Homberg,
wurde zur **Lehrerin**, nicht zur techn. Lehrerin ernannt.

Kassel, 17. 2. 1958

Der Regierungspräsident
P/1 Az. 7o 16/03 B

St.Anz. 9/1958 S. 285.

Verlust von Vertriebenenausweisen

Die nachstehend bezeichneten Vertriebenenausweise sind in Verlust geraten:

A Nr. 6340/4309 der Maria Euler geb. Wyrwoll, geb. am 15. 7. 1923, wohnhaft in Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, Wassergasse 1, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Schlüchtern,

A Nr. 6336/11130 des Gustav Düver, geb. am 29. 10. 1919, wohnhaft in Ruppertshain i. Ts., Langstraße 10, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Main-Taunus in Ffm.-Höchst,

A Nr. 6311/2/II/2950 des Emil Gregor, geb. am 18. 12. 1906, wohnhaft in Frankfurt/M., Wöllstädter Str. 20, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/4/11150 des Willi Weiss, geb. am 7. 1. 1899, wohnhaft in Frankfurt/M., Große Seestraße 19, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/4/10878 der Uta Bauckmeier, geb. am 30. 9. 1926, wohnhaft in Bergen, Am Rebenhorn 5, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/6/8762 der Erika Renner, geb. am 13. 3. 1933, wohnhaft in Frankfurt/M., Breslauer Straße 1, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt/M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/57139 des Karl Gregori, geb. am 3. 2. 1914, wohnhaft in Frankfurt/M., Unterlindau 77, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt/M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6331/003815 des Adam Schmieder, geb. am 22. 7. 1905, wohnhaft fr. Niederhörden, Austraße 46, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Biedenkopf,

A Nr. 6332/2239 der Gerlinde Müller, geb. am 8. 6. 1935, wohnhaft in Odersberg/Dillkreis, Dorfstraße 11, ausgestellt vom Kreisausschuß des Dillkreises in Dillenburg,

A Nr. 6331/002771 des Franz Siegl, geb. am 14. 7. 1907, wohnhaft fr. in Gladenbach, Bornrainstraße 16, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Biedenkopf,

B Nr. 6338/03716 des Manfred Homann, geb. am 18. 7. 1914, wohnhaft in Oberursel/Ts., Liebfrauenstraße 16, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Obertaunus in Bad Homburg v. d. H.,

C Nr. 6343/21163 des Werner Kurtze, geb. am 10. Mai 1916, wohnhaft in Wetzlar, Braunfelder Str. 88, ausgestellt vom Kreisausschuß des Landkreises Wetzlar,

C Nr. 6312/6285 der Christel Schmidt, geb. am 27. 2. 1940, wohnhaft in Hochheim/M., Breslauer Str. 6a, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Hanau — Flüchtlingsdienst —,

C Nr. 6311/6/10668 des Georg Selmann, geb. am 12. 11. 1897, wohnhaft in Frankfurt/M., Seilerstraße 6—7, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main — Flüchtlingsdienst —,

C Nr. 6311/4/11162 des Kraft Bretschneider, geb. am 21. 9. 1920, wohnhaft in Frankfurt a. M., Juliusstraße 16, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

C Nr. 6311/7/6295 der Gerda Zimmer geb. Winter, geb. am 6. 3. 1910, wohnhaft in Frankfurt a. M., Cheruskerweg 38, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

Die Erstaussfertigungen werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 3. 2. 1958

Der Regierungspräsident
I4 — 58f — 02/03 Fl. K 676
St.Anz. 9/1958 S. 287

Buchbesprechungen

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Nach dem Gesetz vom 18. Juni 1957. Von Bundesrichter Dr. Dietrich Reinicke und Oberkirchenrätin Dr. Elisabeth Schwarzhaupt, Mitglied des Bundestages. 116 S., kart. DM 7,20. Verlag-W. Kohlhammer, Stuttgart.

Die Literatur zum Gleichberechtigungsgesetz beschränkt sich bisher im wesentlichen auf Textausgaben und Abhandlungen in Fachzeitschriften. Die vorliegende Schrift bringt eine allgemein verständliche Darstellung des wesentlichen Inhalts des Gesetzes. Die beiden Verfasser erscheinen besonders berufen, die Überlegungen des Gesetzgebers zu interpretieren; Reinicke war im Bundesjustizministerium maßgebend an der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs beteiligt, während Frau Dr. Schwarzhaupt dem zuständigen Ausschuss des Bundestages angehörte.

Das Werk will nicht nur den Juristen, sondern einen breiten Leserkreis ansprechen. Dies zeigt sich bereits in der Einleitung, in welcher Aufgabe und Zweck, aber auch die Grenzen des Gleichberechtigungsgesetzes dargelegt werden. Hierbei werden auch manche irigen Auffassungen mit wenigen Worten berichtigt.

Die Verfasser heben hervor, daß das Schwergewicht des Gleichberechtigungsgesetzes auf vermögensrechtlichem Gebiet liegt. Dementsprechend nehmen die Ausführungen über das eheliche Güterrecht und die weiteren vermögensrechtlichen Auswirkungen der Ehe mehr als die Hälfte der Seitenzahl ein. Das Kapitel über das eheliche Güterrecht wird durch eine allgemeine Übersicht über „Aufgaben eines Güterstandes“ eingeleitet. Im folgenden wenden die Vorschriften des neuen Rechts, insbesondere naturgemäß der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft, eingehend und an Hand von verschiedenen Beispielen erläutert.

Man muß besonders anerkennen, daß es den Verfassern gelungen ist, die schwierige und spröde Materie einerseits mit wissenschaftlicher Gründlichkeit, andererseits aber auch in klarer und leicht verständlicher Weise darzustellen.

Im zweiten Kapitel werden die Schlüsselgewalt, das Unterhaltsrecht der Ehegatten, die Verteilung des Hausrats unter die getrennt lebenden Ehegatten und die Eigentumsvermutungen behandelt.

Daran schließt sich eine Betrachtung der persönlichen Rechtsstellung der Ehegatten. Die Frage des „Stichentscheids“ findet dabei eine gut abgewogene Darstellung. Unter „Name der Frau“ behandeln die Verfasser neben § 1355 BGB auch den Namen des von einer verheirateten Frau adoptierten Kindes (§§ 1758, 1758a BGB); hier muß es allerdings in der letzten Zeile statt „30. 6. 1958“ richtig „1959“ heißen.

In weiteren Kapiteln werden das Kindschaftsrecht, insbesondere die Regelung der elterlichen Gewalt, und die Auswirkung des Gleichberechtigungsgesetzes auf andere familienrechtliche Vorschriften (so das Ehegesetz) und die ZPO dargestellt. Auch das internationale Privatrecht wird kurz gestreift.

Das Heft verdient eine weite Verbreitung. Es ist in hervorragendem Maße zur Unterrichtung über dieses wichtige Gesetz geeignet.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Koschare: Kleinkläranlagen. Richtlinien für Anwendung, Bemessung und Betrieb. Eine Erläuterung zu DIN 4261. 3 erweiterte Auflage 1958, 64 Seiten, 29 Abbildungen, sechs zum Teil ganzseitige Tabellen, DIN A 5, kartoniert DM 5,80. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld.

Die erstmals 1953 erschienene Broschüre im DIN-A-5-Format liegt nunmehr in einer dritten, erweiterten Auflage vor. Mit Geschick vermeidet es der Verfasser, seine Leser durch langatmige Aufzählungen und weitschweifige Erörterungen zu ermüden, und versucht auf knapp 60 Seiten, das DIN-Blatt 4261 — Kleinkläranlagen — in einer auf das Notwendigste beschränkten kritischen Betrachtung zu erläutern. Trotz der spürbaren Genugtuung über das Zustandekommen einer durch Normung ermöglichten einheitlichen Regelung und der Würdigung des damit verbundenen Erfolges gibt sich der Verfasser jedoch nicht mit einer reinen Erläuterung zufrieden, sondern weist nachdrücklich auf die nach seiner Ansicht noch bestehenden Lücken und Mängel hin und lenkt damit den Blick auf eine technische Anlage, deren Bedeutung bisher meist unterschätzt oder gar verkannt wurde. Diese kritische Betrachtung aus der Sicht eines erfahrenen Fachmannes hebt damit das Werk zweifellos über den Rang eines bloßen Kommentars hinaus und regt auch den Leser zu eigener Stellungnahme an.

In ihrer Gliederung weicht die Broschüre geringfügig von dem Aufbau des Normblattes ab, bedingt durch die Sicht des Praktikers, aus der heraus die Abhandlung geschrieben wurde. In die Erläuterungen flicht der Verfasser folgerichtig brauchbare Vorschläge zur Ergänzung und Verbesserung ein und gibt darüber hinaus wertvolle Hinweise für eine Vereinheitlichung der jetzt teilweise noch uneinheitlichen Terminologie. Im einzelnen befaßt sich das Heft mit den verschiedenen Typen von Kleinkläranlagen, leitet dann zur Behandlung konstruktiver Einzelheiten über und schließt mit den Möglichkeiten der praktischen Handhabung der DIN-Vorschrift durch Bauherren, Planverfasser und Baubeamten ab.

Durch seine geraffte Darstellung und das einprägsame Bild- und Tafelmaterial dürfte die Broschüre, die in den ersten beiden Auflagen bald vergriffen war und somit die Notwendigkeit einer solchen Erläuterung bestens bewies, allen baulich Interessierten vom Studierenden über den Praktiker zum Baubeamten eine willkommene Hilfe sein, sich schnell und zuverlässig — und zu erschwinglichem Preise — über das Gebiet der Kleinkläranlagen zu unterrichten.

Regierungsbaurat Scheid

Kostenersatzung im steuerlichen Rechtsmittelverfahren. Unter Berücksichtigung der neuen Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Von Helmut Boeker, Finanzgerichtsdirektor, Karlsruhe, 104 Seiten, kart. DM 9,50, Leinen DM 11,50. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ m. b. H., Heidelberg.

Die grundlegenden Änderungen der Rechtsanwaltsgebührenordnung durch das vom 1. 10. 1957 an geltende Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 861 ff.) haben auch das Recht der Kostenersatzung im steuerlichen Rechtsmittelverfahren wesentlich geändert. Der Verfasser erläutert das Recht der Kostenersatzung nach altem und nach neuem Recht.

Die zahlreichen Einzelfragen, die die Kostenersatzung im steuerlichen Rechtsmittelverfahren bisher aufgeworfen hat, sind in dem Werk ausführlich erläutert. Eine große Anzahl von Entscheidungen der Steuergerichte ist dabei ausgewertet worden. Soweit es erforderlich war, ist zu ihnen auch kritisch Stellung genommen worden. Das einschlägige Schrifttum ist in vollem Umfange berücksichtigt. Das Werk bietet somit eine vollständige und umfassende Darstellung des Rechts der Kostenersatzung im steuerlichen Rechtsmittelverfahren. Auszüge aus der neuen Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, der neuen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, die Tabelle der Gebühren für Rechtsanwälte sowie eine Tabelle über die Kosten des steuerlichen Rechtsmittelverfahrens runden das Werk ab.

Das Erläuterungsbuch ist für Rechtsanwälte, die sich mit Steuerberatung befassen, sowie für Steuerberater und Steuerhelfer, aber auch für Finanzbehörden und Finanzgerichte von großer praktischer Bedeutung.

Oberregierungsrat Diedrichs

Allgemeine Staatslehre und Deutsches Staatsrecht. Von Dr. jur. Hugo B u B. 3. Auflage, 1957, 160 S., DM 5,80. Maximilian-Verlag, Herford und Köln.

Das als Leitfaden für den öffentlichen Dienst gedachte Buch gibt eine stark gedrängte Übersicht über die Fragen des allgemeinen Staatsrechts und behandelt in gleicher Weise die deutsche Verfassungsgeschichte und das geltende deutsche Staatsrecht. Außerdem werden die Verfassungen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten, Frankreichs und der Sowjetunion zusammengefaßt besprochen. Ein Überblick über das Völkerrecht ist angefügt.

Nach dem Wunsch des Verfassers soll der Leitfaden im Unterricht der Gemeindeverwaltungs- und Sparkassenschulen als Hilfsmittel für die Lehrenden und Lernenden dienen. Der praktische Gebrauchswert des kleinen Bändchens für den Lernenden liegt vor allem darin, daß es dem in staats- und verfassungsrechtlichen Fragen der wenig bewanderten Verwaltungsschüler einen umfangreichen Wissensstoff in übersichtlicher, knapper Weise darbietet. Ob die gedrängte Kürze der Darstellung zu dem gewünschten Verständnis der behandelten Rechtsgebiete führen wird, erscheint wegen der Konzentriertheit der Darstellung zweifelhaft. Für den mit Staatslehre, Verfassungsgeschichte und Staatsrecht bereits vertrauten Schüler gibt der Leitfaden allerdings eine nach Umfang und Gehalt begrüßenswerte Zusammenfassung der verschiedenen Stoffgebiete, die sich als wertvolles Hilfsmittel zur Vorbereitung auf die Verwaltungsprüfung erweisen wird.

Regierungsrat Herr

Der Staat und die Verbände. Herausgegeben von Beutler-Steinwagner (Bundesverband der Deutschen Industrie), 84 S. DM 8,50. Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH., Heidelberg.

Die Schrift gibt die Referate, die im Rahmen einer vom Bundesverband der Deutschen Industrie am 27. März 1957 veranstalteten Aussprache gehalten wurden, und (jedenfalls in ihrem wesentlichsten Inhalt) die anschließenden Diskussionsbeiträge wieder. Teilnehmer dieses Gesprächs waren Wissenschaftler, Parlamentarier, Journalisten und Vertreter von Industrie und Verbänden. In dem ersten Referat vertrat der Bonner Staatsrechtler Scheuner die Auffassung, daß der Strukturwandel unserer Gesellschaft, der einerseits zur Auflösung überlieferter Gemeinschaftsbindungen, vor allem nachbarschaftlicher und örtlicher Art, geführt habe, andererseits notwendigerweise eine Zusammenfassung nach wirtschaftlichen oder sozialen Interessen begünstige. Bei einer Betrachtung der Funktionen der Verbände widmete Scheuner der Interessensvertretung — bei der er ausdrücklich hervorhebt, daß es sich immer nur um Teilinteressen handeln könne — besondere Beachtung. Von hier aus untersuchte er die Frage, inwieweit diese Tätigkeit mit den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie vereinbar ist. Wenn in diesem Zusammenhang bemerkt wurde „keinem Landeskabinett wäre wohl anzuraten, einen Landwirtschaftsminister zu bestellen, der nicht das Plazet der Bauernverbände besitzt“, so hat dieser Satz inzwischen auch im Bund eine verblüffende Aktualität bewiesen.

Prof. Werner Weber (Göttingen) ergänzte und modifizierte diese Ausführungen noch in verschiedener Richtung. Er legte dar, daß sich hier ein Kräftesystem mit öffentlichem Geltungsanspruch entwickelt habe. Weber zeigte auch die Gefahren dieser Entwicklung auf und forderte demgegenüber eine Stärkung des Staates.

Die ausgedehnte Diskussion, die sich im Anschluß an die Referate entwickelte, zeigte trotz verschiedener Auseinandersetzungen über Einzelfragen eine überraschend weitgehende Übereinstimmung. Insbesondere bestand Einmütigkeit darüber, daß die Existenzberechtigung der Verbände in der modernen demokratischen Massengesellschaft nicht bestritten werden könne. Ebenso einig waren sich die Teilnehmer in der Ablehnung jedes Mißbrauchs der Machtstellung und Einflußmöglichkeit der Verbände. Allerdings hätte, wie Krüger (S. 51) betonte, die Frage näher erörtert werden sollen, ob nicht manche Verbände bereits ihrer „Konstitution“ nach zu bedenkliehen Methoden neigen. In der Frage einer Institutionalisierung der Verbände, etwa im Rahmen eines Bundeswirtschaftsrechtes, waren die Meinungen geteilt.

Die Diskussion konnte verständlicherweise nicht zu einer Lösung des vielschichtigen Problems führen. Immerhin war es wertvoll, daß der Fragenkomplex unter den verschiedensten Gesichtspunkten erörtert wurde und daß vor allem manche Mißverständnisse behoben werden konnten.

Im Anhang des Heftes ist eine Übersicht über „Institutionelle Formen der Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaftsverbänden im Ausland“ abgedruckt, die recht interessante Informationen enthält.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. Juni 1956, erläutert von Dr. jur. H. G. van Dam, Düsseldorf, Oberregierungsrat Dr. jur. Heinz Loos, Referent im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, z. Z. im Auswärtigen Amt, Bonn, unter Mitarbeit von Oberregierungsrat Hermann Zorn, Bundesfinanzministerium, Bonn, Landgerichtsrat Bruno Sonnabend, z. Z. Referent für Wiedergutmachungsrecht im Bundesjustizministerium, Bonn, Oberregierungsrat W. Mehlert, Referent im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Regierungsdirektor Georg Neumann, Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Berlin, und Rechtsanwalt Dr. Friedrich Rosenhaft, Hamburg, 1957, XIX und 978 Seiten 8°, Ganzleinen DM 49,50. Verlag Franz Vahlen GmbH., Berlin und Frankfurt.

Im gleichen Verlag erschien 1955 der Kommentar von Becker-Huberküster zum Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Dieses Werk erfreute sich allgemeiner Wertschätzung und wurde in der Rechtsprechung vielfach zitiert. Das neu vorliegende Werk wurde in Fachkreisen mit einiger Spannung erwartet, nicht nur weil die Kommentatoren anerkannte und ausgezeichnete Kenner der Materie sind, sondern auch, weil der Verlag erkennbar an das wohlrenommierte oben bezeichnete Werk anknüpfen wollte.

Es erübrigt sich zu wiederholen, daß die Materie kompliziert und schwer zu überblicken ist und daß allein schon die Stoffsammlung eine Fleißarbeit darstellt.

Es muß anerkannt werden, daß das Werk sich mit einer Vielzahl von Problemen, die die neue Gesetzgebung und die Praxis aufwerfen, sehr eingehend und in einer sehr objektiven Weise auseinandersetzt. Die Verfasser versuchen immer wieder, den Willen des Gesetzgebers zu erforschen und ihn zur Begründung ihrer Meinung heranzuziehen. Auch die Auseinandersetzung mit anderen Kommentaren dient der Wahrheitsfindung und ist sicher geeignet, die Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltung zu erleichtern.

Es ist dankbar zu begrüßen, daß der Kommentar in außerordentlichem Umfang die neue Rechtsprechung berücksichtigt. Die zahlreichen Entscheidungen grundsätzlicher Art, die der Bundesgerichtshof verkündet, sind eingearbeitet, so daß auch der erfahrene Praktiker mit diesem Werk ein sehr gutes Arbeitshilfsmittel an der Hand hat. Es würde zu weit führen, wenn man einzelne Abschnitte hier anführen wollte. Beispielhaft sei erwähnt, daß für das gerichtliche Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz in großem Umfange besondere Verfahrensbestimmungen bestehen. Diese Bestimmungen sind klar und übersichtlich erläutert und soweit die Rechtsprechung bereits Stellung genommen hat, ist diese auch in weitem Umfang verwertet. Es sei hier noch angefügt, daß zum Bundesentschädigungsgesetz ergangene Durchführungsverordnungen bei den in Frage kommenden Erläuterungen eingearbeitet sind.

Der Wert des Werkes wird noch erhöht dadurch, daß die einschlägigen Nebengesetze, wie die Elfte Verordnung zum Lastenausgleichsgesetz, die Gesetze zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes usw., als Anhang angefügt worden sind, auch das Bundesrückerstattungsgesetz hat Aufnahme gefunden.

Unzweifelhaft ist also das Werk schon deswegen zu loben, weil es vollständig alle Bestimmungen enthält, die bei der Prüfung von Entschädigungsansprüchen beachtet werden müssen. Abgesehen davon ist auch die saubere Gliederung und die klare Sprache erfreulich.

Soweit bei einer ersten Prüfung feststellbar ist, geht der Kommentar keinem der zahlreich auftauchenden Probleme aus dem Wege. Er behandelt sie alle mit anerkannter Gründlichkeit. Darüber hinaus enthält er eine besonders für die Praxis wesentliche Zusammenfassung des erforderlichen Materials und zumindest Hinweise auf die oft schwer zu beschaffenden gesetzlichen Unterlagen aus der nationalsozialistischen Zeit. Es kann daher von dem neuen Kommentar gesagt werden, daß er sicherlich bald die ihm gebührende Anerkennung finden und sehr schnell der meist zitierte Kommentar des Entschädigungsrechts sein wird. Dies dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß die Verfasser immer bereit sind, wenn sie eine abweichende Meinung vertreten, diese auch eingehend zu begründen.

Ministerialrat Oppenheimer

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1958

Samstag, den 1. März 1958

Nr. 9

Veröffentlichungen

607

Einziehung eines öffentlichen Weges in Obergeis

Der in der Gemarkung Obergeis gelegene Weg, Flur 5, Parzelle Nr. 277/160, soll einbezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für seine Beibehaltung nicht mehr vorliegt.

Gemäß § 57 des Preuß. Zuständigkeitsgesetzes v. 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Obergeis, 19. 2. 1958 Der Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

608

Aufgebote

F 6/57: Der Arbeiter Adolf Paul in Waldeck, — vertreten durch die Rechtsanwälte Giese und de Mooy, Bad Wildungen — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Waldeck Band 4 Blatt 118 Flur 1 Flurstück 109 Garten, im kleinen Hagen, 4,31 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt.

Der Kantor Heinrich Kuhnnein in Waldenburg in Schlesien, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Mai 1958, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Bad Wildungen, 20. 2. 1958 Amtsgericht

609

F 1/57: Durch Ausschlußurteil vom 29. 1. 1958 ist der Hypothekenbrief zu der am 15. Juni 1942 im Grundbuch von Haitz Band 10 Blatt 316 eingetragenen Darlehensforderung über 2000,— Reichsmark, verzinslich vom 1. Juni 1942 ab mit 5 von Hundert, unter Umständen 6 von Hundert, zugunsten des Haitzer Spar- und Darlehensvereins e.G.m.u.H. in Haitz für kraftlos erklärt worden.

Gelnhausen, 7. 2. 1958 Amtsgericht

610

3 F 3/58 — 12. Febr. 1958: Die Witwe Katharine Maisch geb. Kaiser in Mittelbuchen, Bruchköbeler Straße 15, und die Ehefrau Wilhelmine Reuter geb. Klees in Mittelbuchen, Gartenstr. 4, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Böhm in Hanau, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Mittelbuchen, Band 31, Blatt 1244, eingetragenen Grundstücks Gemarkung Mittelbuchen, Flur Nr. 6, Flurstück 62, Ackerland am Kirchberg

11,70 Ar, beantragt. Als Eigentümer ist der Schreiner Friedrich Klees, Philipps Sohn in Mittelbuchen eingetragen. Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. April 1958, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 21a, anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Hanau (Main), 12. 2. 1958 Amtsgericht

611

10 F 5/58: Frau Aenne Gruental (Grünthal) geb. Schild in Vaduz/Liechtenstein, Pradafant 643, hat das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Kassel Bl. 4650 in Abt. III unter Nr. 11a für die Ehefrau des Fabrikanten Moritz Grünthal, Anne geb. Schild, zu Düsseldorf, eingetragene Teilhypothek von 25 000,— GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Juni 1958, vorm. 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 15. 2. 1958 Amtsgericht, Abt. 10

612

10 F 3-4/53: Der Landwirt Jonas Beyer III in Niederkaufungen Krs. Kassel hat das Aufgebot der Gläubiger der im Grundbuch von Niederkaufungen Blatt 931 in Abt. III eingetragenen Teilhypotheken lfd. Nr. 5 b) 650,— RM für den Rechtsanwalt Dr. Ludwig Lehrfreund in Leipzig und lfd. Nr. 5 c) 850,— RM für die ledige Sophie Grau in Leipzig beantragt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. April 1958, vorm. 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Kassel, 19. 2. 1958 Amtsgericht, Abt. 10

613

3 F 3/58: Der Kaufmann Friedrich Hartmann und Frä. Lina Hartmann, Korbach, Hochstraße 2 — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hartmann in Korbach —, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Korbach Band 55 Blatt 1612 in Abteilung III unter Nr. 3 für die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau in Kassel eingetragene Hypothek von 4000,— GM nebst Zinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. Juni 1958, 9 Uhr vormittags, vor dem Amtsgericht Korbach, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Korbach, 17. 2. 1958 Amtsgericht

614

3 F 4/57: Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Offenbach a. M. vom 19. Februar 1958 wurde der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Offenbach a. M.-Bieber, Band 13, Blatt 997, in Abt. III unter lfd. Nr. 3, zugunsten des Peter Groh II. und seiner Ehefrau Gertrude geb. Meisenfelder in Offenbach a. M.-Bieber eingetragene Aufwertungshypothek in Höhe von 1120,— Goldmark für kraftlos erklärt.

Offenbach (Main), 24. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 3

615

4 F 1/57: Der Invalide Hermann Röth in Waldhausen, Oberlahnkreis, hat das Aufgebot der Grundschuldbriefe beantragt, welche über die im Grundbuch von Waldhausen Band 7 Blatt 199 u. Band 1 Blatt 27 in Abt. III unter lfd. Nr. 4 bzw. 2 und lfd. Nr. 5 bzw. 3 für die Vereinsbank Weilburg, e.G.m.b.H., in Weilburg eingetragenen Grundschulden in Höhe von 700,— (siebenhundert) u. 200,— (zweihundert) Goldmark gebildet sind.

Der Inhaber dieser Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. Juli 1958, vorm. 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 24, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Weilburg, 19. 2. 1958 Amtsgericht

616

Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 229 — 18. Februar 1958 — Bezeichnung der Ehegatten: Kaufmann Ernst Bertrand, Dillenburg, Oranienstraße 8, und Daniela Bertrand, geb. Manditsch, Dillenburg, Neuhofstraße. Auf Grund Erklärung des Ehemanns vor Notar Dr. Plock vom 4. 1. 1958, Urkundenrolle — 5/58 — soll Gütertrennung gelten.

Dillenburg, 18. 2. 1958 Amtsgericht

617

GR II 97a: Adam Georg Bechtold, Schreinermeister Minna geb. Kullmann in Niederwöllstadt. Durch notariellen Vertrag vom 24. 1. 1957 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Friedberg (Hessen), 12. 2. 1958 Amtsgericht

618

GR 827 - 21. 2. 58 - Eitzel, Oskar, Steuerberater zu Fulda, und Barbara, geb. Dziuba: Die Ehegatten leben in Gütertrennung (Artikel 8 I Nr. 3 Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 / BGBI. I S. 609).

Fulda, 22. 2. 1958 Amtsgericht

619 Musterregistersachen

MR 21 — Fa. Braun, Wettberg & Co., Beiefelden: Anmeldung am 14. Februar 1958, 15.10 Uhr, ein Muster: Stielkleiderbürste Nr. 70/276 aus Buchenholz, Nußbaum-Decke, farblos lackiert, innen und Rand: mit Naturborsten, Kranz: mit Kunstborsten bestückt, Gesamtlänge ca. 43 cm, am Stielende mit einer Ausfräsung versehen, die als Schuhlöffel dient. Plastisches Erzeugnis. Schutzfrist 3 Jahre.

Beiefelden, 15. 2. 1958 **Amtsgericht**

620 Vereinsregistersachen

VR 111: Sportverein „Eintracht 1948“, Zwingenberg a. d. B. Sitz: Zwingenberg a. d. B.

Bensheim, 14. 1. 1958 **Amtsgericht**

621

VR 112: Unterstützungsverein der Firma Riedlinger & Co. K.G. in Bensheim-Auerbach, Sitz: Bensheim-Auerbach a. d. B.

Bensheim, 21. 1. 1958 **Amtsgericht**

622

VR 108 — 17. 2. 1958 — Neueintragung — Name: Forstbetriebsvereinigung Herzhausen eingetragener Verein, Sitz: Herzhausen.

Biedenkopf, 17. 2. 1958 **Amtsgericht**

623

73 VR 1996: Hessen-Jäger. Sitz Frankfurt (Main). Der Verein ist aufgelöst.

Frankfurt (Main), 19. 2. 1958 **Amtsgericht, Abt. 73**

624

4 VR 187 — In das Vereinsregister des hiesigen Amtsgerichts wurde heute eingetragen: Gesellschaft der Musikfreunde e. V., Groß-Gerau.

Groß-Gerau, 12. 2. 1958 **Amtsgericht**

625

VR 150 — 19. 2. 1958 — Neueintragung: Betriebs-Altersunterstützungskasse der Privatärztlichen Verrechnungsstelle Limburg (Lahn).

Limburg (Lahn), 19. 2. 1958 **Amtsgericht**

626

Neueintragung

VR 28: Sportfischereigemeinschaft Windecken, e. V. in Windecken.

Windecken, 25. 2. 1958 **Amtsgericht Hanau Zweigstelle Windecken**

627 Vergleiche — Konkurse

1 Na 13/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters Hans Nauheimer, Bad Homburg v.d.H., Luisenstraße 98, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners vom 10. 1. 1958 Termin auf den 13. März 1958, 8.30 Uhr, Zimmer Nr. 31 des unterzeichneten Amtsgerichts, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Bad Homburg v.d.H., 14. 2. 1958 **Amtsgericht**

628

1 Na 22/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schmuckwarengrossisten Hans Schaefer, Oberusel, Am Hang 32, — Aktz. 1 Na 22/56 — soll eine Teilausschüttung von 6% auf die zur Tabelle festgestellten, nicht bevorrechtigten Forderungen erfolgen. Die Zustimmung des Gläubigerausschusses für diese Ausschüttung liegt vor. Das Verzeichnis über die Teilausschüttung liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. offen. Die festgestellten, nichtbevorrechtigten Forderungen belaufen sich auf DM 161 431.91. Der für die Verteilung verfügbare Massebestand beträgt DM 9685,70.

Bad Homburg v. d. H., 25. 2. 1958

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt

629

Beschuß

4 N 30/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Lorsche Möbelfabrik J. u. H. Brunnengräber bzw. deren Inhaber Jakob Brunnengräber und Hermann Brunnengräber, beide wohnhaft in Lorsch, Nibelungenstraße 96, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bensheim, 20. 2. 1958 **Amtsgericht**

630

Beschuß

4 N 10/56: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. November 1955 verstorbenen Getränkegroßhändlers Georg Weber, zuletzt wohnhaft in Balkhausen i. Odw., Ortsstraße 23 1/2, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bensheim, 18. 2. 1958 **Amtsgericht**

631

6 N 40/56 — Konkursverfahren Firma Verlag „Das blaue Blatt“ G.m.b.H. in Darmstadt, Rheinstraße 94 — Beschuß: Das Konkursverfahren wird mangels Masse eingestellt.

Darmstadt, 19. 2. 1958 **Amtsgericht - Abt. 6**

632

Beschuß

81 N 207/51: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Verbrauchergenossenschaft F. M. P. e.G.m.b.H., Frankfurt/Main, Töngesstraße 41, wird eine Gläubigerversammlung auf den 28. März 1958, 11 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, einberufen. Tagesordnung: Neubestimmung der Hinterlegungsstelle und Ergänzungswahl zum Gläubigerausschuß.

Frankfurt (Main), 18. 2. 1958 **Amtsgericht, Abt. 81**

633

Beschuß

81 N 353/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen der L. M. G. Herrenbekleidungsfabrikation Export - Import Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 16-20 wird mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Die Vergütung auf 2500,— DM, die Auslagen auf 110,— DM.

Frankfurt (Main), 18. 2. 1958 **Amtsgericht, Abt. 81**

634

81 N 127/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Elly Speck geb. Hübner, alleinige Inhaberin des Baudekorationsgeschäftes Friedrich Hübner in Frankfurt am Main, Kreutzer Straße 15, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 7027,63 DM abzüglich der Kosten des Verfahrens. Zu berücksichtigen sind 37 939,87 DM bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Frankfurt am Main — Aktenzeichen 81 N 127/52 — niedergelegt.

Frankfurt (Main), 19. 2. 1958

Der Konkursverwalter

Dr. Arthur Wagner, Rechtsanwalt

635

81 N 45/58: Über das Vermögen der Wolf, Jahn u. Co. K.G. Werkzeugmaschinenfabrik, Frankfurt/Main, Berger Str. 418, wird heute, am 18. Februar 1958, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Curt Holstein, Frankfurt/Main, Holzhausenstraße 58, Tel. 59 33 54. Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1958 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit dem errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 21. März 1958, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 18. April 1958, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstraße Nr. 2, Gebäude B, Zimmer 337. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. März 1958 anzeigen.

Frankfurt (Main), 18. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

636

81 N 36/58: Über den Nachlaß des am 13. 3. 1956 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt/Main, Falkensteiner Straße 32a, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Hugo Bernhard Meinhold wird heute, am 18. Februar 1958, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Günther Müller, Frankfurt/Main, Bornheimer Landstraße 2, Tel. 4 75 55. Konkursforderungen sind bis zum 12. März 1958 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 21. März 1958, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer Nr. 337. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß

den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. März 1958 anzeigen.

Frankfurt (Main), 19. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

637

Beschluß

N 13/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Ludwig Ohm und der Witwe Elisabeth Ohm in Gudensberg als Gesellschafter der Fa. Ludwig Ohm u. Sohn oHG. in Gudensberg sowie über das Privatvermögen der beiden genannten Gesellschafter wird an Stelle des verstorbenen Rechtsanwaltes George, der Rechtsanwalt und Notar Dr. Beyrich in Melsungen zum Konkursverwalter ernannt.

Fritzlar, 22. 2. 1958

Amtsgericht

638

Beschluß

7 N 33/57: Über das Vermögen des Metzgermeisters Walter Plensat in Gießen wird heute, am 19. 2. 1958 um 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Koehler, Gießen.

Konkursforderungen sind bis zum 14. 4. 1958 bei Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Termin zu Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: 21. März 1958, 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 18. April 1958, 9 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer Nr. 113.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. 4. 1958 anzeigen.

Gießen, 19. 2. 1958

Amtsgericht

639

4 N 14/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Karl Gruner, Hanau-Kesselstadt, Salisweg 9, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Hanau, 1. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 4

640

Beschluß

4 N 30/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Angela Schmidt, Inhaberin eines Strickwaren- und Textilgeschäftes, in Großauheim, Hauptstr. 56, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Hanau, 13. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 4

641

50 VN 1/58 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Fritz Resow, Kassel, Elfbuchenstraße 17, Inhaber der eingetragenen Firma gleichen Namens, Kassel, Kurfürstenstraße 1, Textil-Großhandlung, hat durch einen am 21. Februar 1958 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 d. VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Goldschmidt, Kassel, Kurt-Schumacher-Straße 11, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Dem Antragsteller ist heute, am 21. Februar 1958, 13 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot auferlegt. (§§ 12, 59, 60 Vergl.O.)

Kassel, 21. 2. 1958

Amtsgericht

642

50 (17) VN 9/57: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Georg Jordan KG., Möbelstoff- und Polsterbedarfsgroßhandlung, Kassel, Goethestraße 5, wird aufgehoben, nachdem der Vergleich am 19. Februar 1958 bestätigt worden ist und sich die Schuldnerin im Vergleich der Überwachung durch einen Sachwalter der Gläubiger bis zur Erfüllung des Vergleichs unterworfen hat.

Kassel, 19. 2. 1958

Amtsgericht

643

7 N 27/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Geka-Werke Offenbach a. M. Dr. Gottlieb Krebs in Offenbach a. M., Alleinh.: Bertha Krebs Wwe. geb. Schmidt in Offenbach a. M., Sprendlinger Landstraße 120, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder bestimmt auf Freitag, den 14. 3. 1958, 9 Uhr, Zimmer 37.

Offenbach (Main), 21. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

644

4 VN 1/58: Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Erich Banschbach in Witzenhausen als alleiniger Geschäftsführer der ERBA Gesellschaft mit beschränkter Haftung Industriefärberei-chemische Reinigung in Witzenhausen hat durch einen am 18. Februar 1958 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Kaufmann Ernst Sandau in Witzenhausen, Ermschwerder Straße zum vorläufigen Verwalter bestellt. Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen gegen die Schuldnerin wird abgesehen.

Witzenhausen, 20. 2. 1958

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

645

K 8/57: In der Zwangsversteigerungssache zur Aufhebung der Erbengemeinschaft Sippel, Schenklangsfeld, Kreis Hersfeld, entfällt der auf den 6. März 1958 anberaumte Versteigerungstermin.

Bad Hersfeld, 20. 2. 1958

Amtsgericht

646

K 6/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bad Orb Band 76 Blatt Nr. 3438 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 8. Mai 1958, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Sauerbornstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 4, versteigert werden: Gemarkung Bad Orb:

Lfd. Nr.	Flurstück	Ar
1	8739	Acker, Altenburg 62,08
5	8746	Acker, Altenburg 27,19
6	8848 ^{1/2}	Acker, Altenburg 28,11
7	8848	Acker, Altenburg 29,68
8	8717	Acker, alte Neugerod 23,61
9	8847	Acker, Altenburg 18,03
10	8886 ^{1/2}	Acker, Neugerod 48,89

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. September 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bauer Franz König in Bad Orb, Hof Altenburg, eingetragen.

Die Grundstückswerte (Verkehrswerte) sind durch rechtskräftigen Beschluß vom 14. November 1957 festgesetzt worden wie folgt:

- a) Parzelle 8739 Acker, Altenburg 62,08 Ar: 1241,60 DM;
- b) Parzelle 8746 Acker, Altenburg 27,19 Ar: 543,80 DM;
- c) Parzelle 8848^{1/2} Acker, Altenburg, 28,11 Ar: 421,65 DM;
- d) Parzelle 8848 Acker, Altenburg 29,68 Ar: 445,20 DM;
- e) Parzelle 8717 Acker, Alte Neugerod 23,61 Ar: 472,20 DM;
- f) Parzelle 8847 Acker, Altenburg 18,03 Ar: 270,45 DM;

g) Parzelle 8686 $\frac{1}{2}$ Acker, Neugerod 48,89 Ar: 1222,25 DM.

Der Gesamtwert der zur Versteigerung kommenden Grundstücke beträgt somit 4617,15 DM.

Zur Abgabe von Geboten ist vorher die Bietgenehmigung über das Landwirtschaftsamt in Gelnhausen einzuholen, da sonst insoweit Zurückweisung der Gebote erfolgen muß. Der Einheitswert der Grundstücke beträgt 1450,— DM. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Orb, 13. 2. 1958

Amtsgericht

647

Beschluß

5 K 6/57: Das im Grundbuch von Rockenberg Band 21 Blatt 1149 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1 Gemarkung Rockenberg Flur V Flurstück 239/4 Lieg.-B. 770 Geb.-B. 530 Hof- und Gebäudefläche auf der alten Schmiede (Außenliegend), 31,72 Ar, soll am Donnerstag, dem 24. April 1958, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Butzbach, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 28. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Rubikon Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kunststoffverarbeitende Produktion in Rockenberg. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 322,— DM (Bodenwert 54 500,— DM, Wert der Betriebsrichtung 13 822,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 23. 2. 1958

Amtsgericht

648

Beschluß

6 K 62/57: Das im Grundbuch von Darmstadt Bezirk II Band 18 Blatt 1059 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3 Flur 2 Nr. 247/3 Hof- und Gebäudefläche Merckstr. 6 7,49 Ar — Betrag der Schätzung: 88 100,— Deutsche Mark — soll am Donnerstag, dem 24. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 26. November 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Musiker Horst Gussmann in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 20. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 6

649

Beschluß

6 K 50/57: Die im Grundbuch von Darmstadt Bezirk IV Band 13 Blatt 697 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1 u. 2 Flur 4 Nr. 638 Hof- u. Gebäudefläche Elisabethenstraße 51, 6,48 Ar; Flur 4 Nr. 639 Gartenland daselbst, 7,14 Ar, hiervon der $\frac{1}{2}$ -Anteil des Miteigentümers Adalbert Kempa. Betrag der Schätzung: $\frac{1}{2}$ von 46 150,— DM, sollen am Donnerstag, dem 8. Mai 1958, vorm. 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert

werden. Eingetragener Eigentümer am 27. September 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mechanikermeister Adalbert Kempa in Darmstadt zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 22. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 6

650

Beschluß

6 K 13/57: Das im Grundbuch von Darmstadt Bezirk V Band 66 Blatt 3464 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 3 Flur 5 Nr. 646/1 Hof- u. Gebäudefläche Bruchwiesenstr. 6 $\frac{1}{2}$, 3,00 Ar, — Betrag der Schätzung: 71 000 DM — soll am Donnerstag, dem 8. Mai 1958, vorm. 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 27. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Karl Willhelm Theiss in Darmstadt und seine Ehefrau Gertrud geb. Monnard zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 19. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 6

651

8 K 28/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wissenbach Band 20 Blatt 786 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. Mai 1958, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Untertor 8, Zimmer Nr. 18 versteigert werden:

Lfd. Nr. 7, Flur 15, Parz. 164 Hof- und Gebäudefläche vorm Siegewald, 5,40 Ar.

Lfd. Nr. 9, Flur 15, Parz. 165 Hof- und Gebäudefläche vorm Siegewald, 5,38 Ar.

Lfd. Nr. 15, Flur 15, Parz. 166 Hof- und Gebäudefläche vorm Siegewald, 5,54 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Maurer Heinrich Bastian in Wissenbach (Dillkreis) eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 20. 2. 1958

Amtsgericht

652

6 K 17/56: Das im Grundbuch von Wanfried Band 57 Blatt 2096 eingetragene, in der Gemarkung Wanfried gelegene Grundstück lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 59/3, Hof- und Gebäudefläche auf dem Mäuerchen, Haus Nr. 15, 8,00 Ar, soll am 17. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 10 oder 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 11. Sept. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Rudolf Wunsch und dessen Ehefrau Berta geb. Mislich in Wanfried, Karlstraße 10, je zur Hälfte. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 25 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 20. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. II

653

84 K 144/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Hedderheim, Band 5, Blatt 168 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Gemarkung Hedderheim, Flur 2, Flurstück 196/42, Hof- und Gebäudefläche, Wenzelweg 22, 2,00 Ar groß; lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 197/42, Hofraum, Wenzelweg 22, 4,07 Ar groß, am 30. April 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): die Ehefrau des Kaufmanns und Diplom-Landwirts Andreas Stöcker, Petronella Stöcker geborene Weckesser in Frankfurt am Main-Hedderheim. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 73 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 18. 2. 1958

Amtsgericht, Abt. 84

654

84 K 34/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main Bezirk 20 Band 11 Blatt 424 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt, Flur 308, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche Oeder Weg 120, Größe 2,80 Ar, am 23. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 6. Februar 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Hankammer & Victor GmbH., Bauunternehmung in Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 19. 2. 1958

Amtsgericht, Abteilung 84

655

Beschluß

7 K 18/57: Die im Grundbuch von Gießen Band 157 Blatt 7590 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1 Gemarkung Gießen Flur 1 Flurstück 149/1 Lieg.-B. 43 Geb.-B. 3410 Hof- und Gebäudefläche, Seltersweg 11, 3,06 Ar; lfd. Nr. 2 Gemarkung Gießen Flur 1 Flurstück 157/1 Lieg.-B. 43 Hofraum Seltersweg, 1,59 Ar, sollen am 6. Mai 1958 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 101, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 7. 6. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Else, Marie, Frieda Meinhardt, verw. Lugert, geb. Datz, Ehefrau des Abteilungsleiters Paul Heinz Meinhardt in Gießen. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 283 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 20. 2. 1958

Amtsgericht

656

Beschluß

7 K 33/57: Das im Grundbuch von Gießen Band 125 Blatt 6253 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1 Gemarkung Gießen Flur 4 Flurstück 15/1 Lieg.-B. 4374 Geb.-B.

1601 Hof- und Gebäudefläche, Grünbergerstraße 10, 4,83 Ar, soll am 13. Mai 1958, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 101, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Panno, in Gießen-Wieseck zu 1/2, Kaufmann Heinz Panno, in Gießen-Wieseck zu 1/2. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 21. 2. 1958 **Amtsgericht**

657**Beschluß**

7 K 13/57: Die im Grundbuch von Lich Band 4 Blatt 326 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1 Gemarkung Lich Flur 11 Flurstück 99 Grünland auf der kleinen Weide, 6,05 Ar; lfd. Nr. 3 Gemarkung Lich Flur 11 Flurstück 100 Grünland, daselbst, 4,17 Ar, sollen am 29. April 1958, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 101, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 6. April 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): August Gerhard geb. Keller, Ehefrau des Kaufmanns Erich Heinrich Hermann Gerhard in Lich.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Flur 11 Nr. 99: 1210,— DM, Flur 11 Nr. 100: 834,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 19. 2. 1958 **Amtsgericht**

658**Beschluß**

K 6/56: Das im Grundbuch von Erdhausen Band 8 Blatt 282 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2 Gemarkung Erdhausen Flur 14, Flurstück 1, Lieg.-B. 436, Geb.-B. 129, Hof- und Gebäudefläche am Berg 6, 5,50 Ar, soll am 18. 4. 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießener Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 29. September 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Paul Naumann in Erdhausen. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 577,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 19. 2. 1958 **Amtsgericht**

659

6 K 2/57: Das im Grundbuch von Rüsselsheim Band 69 Blatt 3788 eingetragene Grundstück Flur XV Flurstück 800/7 Hof- und Gebäudefläche, Oppenheimer Straße 4, 4,30 Ar — Schätzwert: 19 400,— DM — soll am Freitag, dem 2. Mai 1958, vorm. 9 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle in Rüsselsheim a. Main durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 13. Februar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Verwaltungsangestellter Otto Pfannerer in Rüsselsheim a. M. zu einhalb, b) seine Ehefrau Katharina Pfannerer geb. Wohlfahrt, daselbst, zu einhalb. Steigliebhaber werden

darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 15. 2. 1958 **Amtsgericht**

660

6 K 26/55: Das im Grundbuch von Stockstadt am Rhein Band 16 Blatt 1058 eingetragene Grundstück Flur VII Flurst. 49 Hofreite, Oberstraße 41, an der Ziegelhütte, Grabgarten, 8,32 Ar — Schätzwert: 13 997,60 Deutsche Mark — soll am Mittwoch, dem 26. März 1958, vorm. 9 Uhr, im Bürgermeistereigebäude in Stockstadt am Rhein durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 15. August 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Keller in Stockstadt a. Rhein, Oberstraße 41. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 20. 2. 1958 **Amtsgericht**

661

4 K 22/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Niederrodenbach Band 46 Blatt 1922 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstückshälfte am 23. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 13, versteigert werden.

Gemarkung Niederrodenbach, Flur 19, Flurstück 42/1 Hof- und Gebäudefläche, Sandweg 2, 4,73 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. September 1957 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer war damals der Kraftfahrer Heinrich Schmitt in Niederrodenbach zur Hälfte eingetragen. Der Wert der Grundstückshälfte wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 27. 11. 57 auf 7000,— DM festgesetzt. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10% des Bargebotes auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 17. 2. 1958 **Amtsgericht, Abt. 4**

662**Beschluß**

2 K 2/57: Das im Grundbuch von Flörsheim Band 25 Blatt 1177 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 10 Flurstück 532/83 Lieg.-B. 1862 Geb.-B. 676, Hof- und Gebäudefläche, Klobenstraße 11, 1,14 Ar groß, soll am 19. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim/Main, Kirchgasse Nr. 21, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Bruchteils- und Erbengemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Januar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks) Witwe Katharina Wagner geborene Busch, Katharina Kramer geborene Wagner, Anna Haupt geborene Wagner, Margarete Funck geborene Kaus, Hans Wilhelm Wagner, geb. am 23. Januar 1941, alle in Flörsheim/Main, zur ideellen Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft. Katharina Kramer ge-

borene Wagner in Flörsheim zur anderen ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt. Bietinteressenten werden darauf hingewiesen, daß im Versteigerungstermin auf Verlangen 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hochheim (Main), 19. 2. 1958 **Amtsgericht**

663

K 12/56: Die ideelle Miteigentumshälfte der im Grundbuch von Dasbach Band 1 Blatt 2 eingetragenen Grundstücke Nr. 1 Gemarkung Dasbach Flur 3 Flurstück 92 Hof- und Gebäudefläche Ortsstraße 16, 3,55 Ar; Nr. 2 Gemarkung Dasbach Flur 3 Flurstück 432/91, 1,34 Ar, sollen am 31. März 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein/Ts., Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 14. 8. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wegewärter Karl Schneider in Dasbach zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 24. 2. 1958 **Amtsgericht**

664

51 (18) K 73/57: Am 23. April 1958, 8,30 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richterstraße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Wehlheiden Band 63 Blatt 1675 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Wehlheiden, Flur D, Flurstück 544/42, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg Nr. 26, Größe: 5,50 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 15. Juli 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Bäckermeister Paul Jaron und dessen verstorbene Ehefrau Margarete Jaron geb. Hammer in Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 18. 2. 1958 **Amtsgericht**

665

51 (18) K 122/57: Am 21. Mai 1958, 11,30 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richterstraße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel Band 137 Blatt 2879 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Kassel, Flur KK, Flurstück 553/51, Hof- und Gebäudefläche, Murhardstraße 12, Größe: 3,68 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 2. 12. 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Treuhand-Gesellschaft für Kredit und Finanzierung mit beschränkter Haftung in Frankfurt a/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 2. 1958 **Amtsgericht**

666

51 (18) K 44/57: Am 7. Mai 1958, 11 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richterstraße 4, Zimmer 96, zum Zwecke der

Aufhebung der Gemeinschaft die im Grundbuch von Eiterhagen Band VI Blatt 294 eingetragenen Grundstückshälften, Gemarkung Eiterhagen, lfd. Nr. 36: Flur 6, Flurstück 69, Hofraum, Gartenland, Im Dorfe, Größe: 7,16 Ar; lfd. Nr. 37: Flur 6, Flurstück 70, Größe: 5,12 Ar; lfd. Nr. 38: Flur 6, Flurstück 71, Größe: 4,22 Ar; zu lfd. Nr. 37 und 38: Hof- u. Gebäudefläche, Im Dorfe 18, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer dieser Grundstückshälften am 24. Mai 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a) Fuhrunternehmer Christian Heinemann in Eiterhagen, b) Ehefrau Meta Sophie Pfeiffer geb. Emmeluth in Eiterhagen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 13. 2. 1958

Amtsgericht

667

51 (18) K 112/57: Am 21. Mai 1958, 10 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel Band 89 Blatt 1754 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Kassel, Flur H, Flurstück 668/42, Akademiestraße 2, Hof- und Gebäudefläche, Größe: 5,49 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 28. November 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: INWOG-Treuhandgesellschaft für Aufbau und Verwaltung mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 2. 1958

Amtsgericht

668

51 (18) K 116/57: Am 14. Mai 1958, 11.30 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel Band 238 Blatt 5719 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Kassel, Flur H, Flurstück 1027/53, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 69, Größe: 5,68 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 28. 11. 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: INWOG-Treuhandgesellschaft für Aufbau und Verwaltung mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 12. 2. 1958

Amtsgericht

669

51 (18) K 117/57: Am 21. Mai 1958, 8.30 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel Band 54 Blatt 1048 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Kassel, Flur KK, Flurstück 464/16, Hof- und Gebäudefläche (a Wohnhaus), Friedrich-Ebert-Straße 83, Größe: 9,55 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 29. November 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: INWOG-Treuhandgesellschaft für Aufbau und Ver-

waltung mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 12. 2. 1958

Amtsgericht

670

5 K 5/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Schweinsberg, Band 29, Blatt 979 auf den Namen des Facharztes für Chirurgie Dr. med. Bernd Hackeloer und dessen Ehefrau Maria geb. Lucas in Schweinsberg, Haus-Nr. 8-9 — je zu $\frac{1}{2}$ — eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke Mittwoch, den 23. April 1958, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Niederrheinische Str. 32, Zimmer 6, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Fl. 11, Flst. 24/4, Bauplatz, Weidenhausen, 4,10 Ar

lfd. Nr. 3, Fl. 11, Flst. 187/1, Weg, Weidenhausen, 0,20 Ar

lfd. Nr. 4, Fl. 11, Flst. 24/14, Bauplatz, Weidenhausen, 6,00 Ar

lfd. Nr. 5, Fl. 11, Flst. 24/15, Weg, daselbst, 0,07 Ar

lfd. Nr. 6, Fl. 11, Flst. 25/1, Bauplatz, daselbst, 2,96 Ar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 8. April 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Facharzt für Chirurgie Dr. med. Bernd Hackeloer, b) dessen Ehefrau Maria Hackeloer geb. Lucas in Schweinsberg, Haus-Nr. 8-9, — je zu $\frac{1}{2}$ — eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) der genannten Grundstücke ist durch rechtskräftigen Beschluß des Gerichts vom 23. Mai 1957 auf insgesamt DM 132.000,— festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bez. Kassel), 18. 1. 1958

Amtsgericht

671

K 23/57: Die ideellen Miteigentumshälften des Fuhrunternehmers Anton Rupprath, Eppe, an den im Grundbuch von Eppe Band 8 Bl. 215 eingetragenen Grundstücken — Lieg.-B. 119 — Geb.-B. 28 — sämtlich in der Gemarkung Eppe gelegen — lfd. Nr. 5 Flur 3 Flurstück 69 Hutung, Wald, Unland (Rain), Grünland, Acker; an dem Steinberge, 358,30 Ar; lfd. Nr. 6 Flur 4 Flurstück 97 Acker, Grünland; in der Hültenbeck, 32,65 Ar; lfd. Nr. 7 Flur 5 Flurstück 8 Wald; das Rennrad, 422,56 Ar; lfd. Nr. 8 Flur 2 Flurstück 103/4 Acker; an dem Steinberge, 21,28 Ar; lfd. Nr. 9 Flur 1 Flurstück 68/1 Hof- und Gebäudefläche; im Dorfe, Haus Nr. 28, 4,04 Ar, sollen am 23. April 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 24. Oktober 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Anton Rupprath gt. Schmiedes und seine Ehefrau Theresia geb. Figue in Eppe je zur gedachten Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 5: 7000,— DM, lfd. Nr. 6: 1750,— DM, lfd. Nr. 7: 8000,— DM, lfd. Nr. 8: 500,— DM, lfd. Nr. 9: 15.250,— DM. Wirksame Gebote können nur nach Vorlage einer Bietgenehmigung des Amtsgerichts Korbach

Abt. Landwirtschaftssachen abgegeben werden. Die Bietgenehmigung ist unverzüglich zu beantragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 14. 1. 1958

Amtsgericht

672

2 K 30/57: Die im Grundbuch von Königstein Band 26 Blatt 987 auf den Namen der Charlotte Heimel eingetragene Grundstückshälfte an dem Grundstück Nr. 1 Gemarkung Königstein Flur 9 Flurstück 11/1, Bauplatz Wiesbadener Straße, groß 11,61 Ar, soll am 23. April 1958, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 28. 9. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Hotelinhaberin Charlotte Heimel geb. Heimel, b) Hotelinhaberin Margarete Wünscher geb. Kopka in Frankfurt am Main, als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte. Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27.500,— DM. Wiederkehrende Leistungen (Zinsen, Steuern) sind bis 7. Mai 1958 auszurechnen und anzumelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 17. 2. 1958

Amtsgericht

673

Beschluss

7 K 36/55: Die im Grundbuch von Viernheim Band 37 Blatt 2658 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1 Gemarkung Viernheim Flur I Flurstück 304/1 Hof- und Gebäudefläche, Wasserstr. 31, 4,44 Ar; lfd. Nr. 2 Gemarkung Viernheim Flur I Flurstück 304/2 Hofraum, zu Wasserstraße 31, 0,68 Ar; lfd. Nr. 3 Gemarkung Viernheim Flur I Flurstück 306/1 Hofraum, zu Wasserstraße 31, 1,92 Ar, sollen am Mittwoch, dem 26. März 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Josef Roehl und dessen Ehefrau Christine geb. Mandel in Viernheim zu je $\frac{1}{2}$. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt werden. Die Zwangsversteigerung erstreckt sich nur auf die Eigentumshälfte des Josef Roehl in Viernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 24. 2. 1958

Amtsgericht

674

K 6/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rehbach i. Odw. Bd. II Blatt 105 eingetragenen Grundstücke am Donnerstag, dem 22. Mai 1958, 9 Uhr, an Gerichtsstelle, Erbacher Straße 9, Zimmer 11, versteigert werden. Gemarkung Rehbach Fl. II Nr. 16/2 Hof- und Gebäudefläche, Am Mossauer Weg C.-B. Nr. 54, 19,90 Ar, und Fl. I Nr. 100/4 Hof- u. Gebäudefläche, Darmstädter Str. 2, 4,77 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. September 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragene: Wilhelm Germann und Ehefrau Elisabeth geb. Osterling in Rehbach

i O. Der Grundstückswert ist auf 37 700,50 Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 23. 2. 1958

Amtsgericht

675

K 11/57: Das im Grundbuch von Rommelshausen Band 5 Blatt 198 eingetragene Grundstück Flur 2 Flurstück 3 5/10, Hof- und Gebäudefläche beim Kaiserbrunnen, 2,47 Ar; Gartenland, 3,68 Ar, soll am Mittwoch, dem 16. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 23. September 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Verputzer Friedrich Wilhelm Ebert und dessen Ehefrau Emilie geb. Schwarzhaupt in Rommelshausen zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Ortenberg, 12. 2. 1958

Amtsgericht

676

K 1/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Georgenhausen Band I Blatt Nr. 12 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 30. Juli 1958, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Darmstädter Straße Nr. 2 (Sitzungssaal) versteigert werden:

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Georgenhausen Flur I Flurst. 14 Schätzwert DM 49 346,— Hof- und Gebäudefläche, W.-Leuschner-Straße 2, 9,93 Ar; lfd. Nr. 2 Gemarkung Georgenhausen Flur I Flurstück 13/1 Schätzwert DM 154,— Grünland im Dorf, 1,10 Ar; lfd. Nr. 3 Gemarkung Georgenhausen Flur I Flurstück 17/1 Schätzwert DM 6500,— Hof- und Gebäudefläche zu W.-Leuschner-Str. 2, 3,74 Ar, Schätzwert insges. DM 56 000,—.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Mai 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als

Eigentümer war damals der Georg Hörr, Georgenhausen, eingetragen. Für die Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Groß-Umstadt erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Reinheim (Odw.), 4. 2. 1958

Amtsgericht

677

Beschluß

3 K 8/57: Das im Grundbuch von Hallgarten Band 20 Blatt 910 eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1 Gemarkung Hallgarten Flur 7 Flurstück 513/308 Lieg.-B. 1290 Weingarten hinter den Zäunen, 13,54 Ar, soll am 14. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshim a. Rh., Feldstraße Nr. 9, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 6. August 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Winzer Valentin Keller, in Hallgarten/Rhg. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüdeshim (Rhein), 13. 2. 1958

Amtsgericht

678

61 K 53/54: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Biebrich Band 161 Blatt 3352 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, und zwar nur die dem Paul Wagner gehörende Eigentumshälfte, am 21. April 1958, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 386/45, bebauter Hofraum mit Hausgarten Palmstr. 13, 8,00 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. 11. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Paul Wagner zu Wiesbaden-Biebrich, zu $\frac{1}{2}$,

b) 1) der zu a) Genannte, 2) Anneliese Wagner, daselbst, zu $\frac{1}{2}$, in ungeteilter Erbgemeinschaft eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. 2. 1958

Amtsgericht

679

61 K 47/57: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 21. April 1958, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtstraße 2, Zimmer 250 versteigert werden das im Grundbuch von Sonnenberg Band 55 Blatt 1509 (eingetragene Eigentümer am 26. 8. 1957, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bankbeamter Friedrich Schlosser und dessen Ehefrau Else geb. Schwein zu Wiesbaden-Sonnenberg, zu je $\frac{1}{2}$) eingetragene Grundstück lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 371/106, Hofraum Platterstraße, 3,95 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 7. 2. 1958

Amtsgericht

680

2 K 25/57: Das im Grundbuch von Volkmarsen Band 72 Blatt 4067 eingetragene Grundstück Nr. 1 Gemarkung Volkmarsen, Flur 16, Flurstück 16/1, Hof- und Gebäudefläche, am Wittmarweg, 25,66 Ar; Hutung, daselbst, 16 Ar, soll am 7. Mai 1958, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 30. Jan. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks) Gastwirt Siegfried Aust, Volkmarsen, Warburger Straße 25. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 51 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 14. 2. 1958

Amtsgericht

681

Andere Behörden und Körperschaften

Planfeststellung für den Ausbau der Bundesstraße 40 zwischen Ahl und Steinau, Landkreis Schlüchtern, von km 44,252 bis 45,902,30

Beschluß:

Die vom Hess. Straßenbauamt Hanau am 1. 3. 1957 aufgestellten Pläne nebst Anlagen für den Ausbau der Bundesstraße 40 zwischen Ahl und Steinau, Landkreis Schlüchtern, von km 44,252 bis 45,902,30 werden hiermit gemäß §§ 17/18 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. 8. 53 mit der Maßgabe festgestellt, daß der auf der Südseite der Bundesstraße vorgesehene Wirtschaftsweg über km 44,530 hinaus bis zur Einmündung des Gemeindegeweges Parz. 66 der Gemeinde Ahl verlängert wird.

Die Wirtschaftswege entlang der Bundesstraße sollen 4,50 m breit werden und eine leichte Befestigung in einer Breite von 3,50 m erhalten. Sie gehen nach ihrer Errichtung in das Eigentum und die Unterhaltung der Gemeinde Ahl über.

Die durch die Veränderung der Einmündung der Landstraße II, Ordn. Nr. 959 in die Bundesstraße 40 entstehenden Kosten trägt

der Landkreis Schlüchtern zu 5/27, der Baulastträger der Bundesstraße zu 22/27. Soweit sonstige öffentliche Straßen die Bundesstraße kreuzen oder in sie einmünden, sind die Kosten der Veränderung der Kreuzung oder Einmündung ebenfalls im Verhältnis der Fahrbahnbreiten zwischen den Baulastträgern zu teilen.

Gegen diesen Beschluß kann Einspruch beim Hessischen Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden, Frankfurter Straße 8/12, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses, oder in Ermangelung einer Zustellung, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung, eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten; die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. 2. 1958

Hessisches Landesamt für Straßenbau:

Henne, Oberreg.-Baudirektor
L/783 — 61k — 04 — 03 —

682

Planfeststellung für den Bau eines Radweges zwischen Lieblos und Gelnhausen entlang der Bundesstraße 40 von km 20,1 bis km 22,4

Beschluß

Die vom Hessischen Straßenbauamt Hanau am 22. und 23. 3. 1957 aufgestellten Pläne für den Bau eines Radweges zwischen Lieblos und Gelnhausen entlang der Bundesstraße 40 von km 20,1 bis km 22,4 werden hiermit gemäß §§ 17 und 18 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 festgestellt.

Von der Gemarkungsgrenze Gelnhausen (am Scheidgraben) bis zum Gemeindegeweg in der Gemarkung Roth Flur 13 Parzelle Nr. 221/176 (Meerholzer Landweg) wird als Ersatz für die zu beseitigenden Zufahrten ein Wirtschaftsweg parallel zum Radweg angelegt, der vom Scheidgraben bis zum Gemeindegeweg in der Gemarkung Roth Flur 11 Parzelle 174 eine Breite von 4 m und eine leichte Befestigung von 3,50 m Breite erhalten soll, während der Restabschnitt dieses Weges nur 3 m breit und in dieser Breite leicht befestigt werden soll. Die Kosten des hierzu erforderlichen Grunderwerbs und die Unterhaltung des Wirtschaftsweges trägt die Gemeinde Roth.

Der in der Gemarkung Gelnhausen an Stelle des vorhandenen Wirtschaftsweges parallel zum Radweg anzulegende neue Wirtschaftsweg geht nach seiner Fertigstellung in die Unterhaltung der Stadt Gelnhausen über.

Gegen diesen Beschluß kann Einspruch beim Hessischen Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden, Frankfurter Straße 8/12, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses oder, in Ermangelung einer Zustellung, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung, eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten; die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 2. 1958

Hessisches Landesamt für Straßenbau
Henne, Oberregierungsbaudirektor
L/783 — 61k — 04 — 04

683

Öffentliche Bekanntmachung.

Gemäß § 113 Ziffer 4 HGO vom 25. 2. 1952 wird der Entwurf der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1958

mit dem ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958 in der Zeit von Freitag, den 7. 3. bis Freitag, den 14. 3. 1958, in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz 8, II. Stock, Zimmer 230, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Kassel, 21. 2. 1958

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß — Hauptverwaltung —
Schaub, Erster Landesdirektor

684

Aufforderung: Die Witwe Karoline Meyer, Nausis, Kreis Melsungen, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbuches der Stadtparkasse zu Spangenberg Nr. 8071 beantragt. Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzuzeigen, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Spangenberg, 19. 2. 1958

Stadtparkasse zu Spangenberg
Der Vorstand

685

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Frau Maria Eylich, geb. Hessenauer, Frankfurt am Main, Am Röttheneck 1, Sparkassenbuch Nr. 02-32451, 2. Herr Willy Gewand, Frankfurt am Main, Hanauer Landstraße 287-289, Sparkassenbuch Nr. 04-39453, 3. Frau Christine Geiger, Frankfurt am Main, Jordanstraße 12, Sparkassenbuch Nr. 10-3553.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Frankfurt (Main), 20. 2. 1958

Stadtparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

686

Öffentliche Ausschreibungen

SCHOTTEN: Die Arbeiten für den Ausbau der L. I. O. 3183, Glas- hütten—Hirzenhain—Gelnhaar—Bindsachsen, sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Zur Ausführung gelangen neben anderen Arbeiten und Leistungen: rd. 7000 m² Einstreudecke mit Teppichbelag, rd. 1200 lfdm Gräben und Bankette, rd. 1200 m² Gossenpflaster, rd. 1300 t Schottereinbau.

Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies bis zum 6. 3. 1958 dem Hess. Straßenbauamt in Schotten mitzuteilen. Die Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5.— DM sind an die Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 393 12 Ffm. unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Angebotsvordrucke können ab sofort beim unterzeichneten Bauamt bezogen werden. Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist der Bestellung beizufügen. **Submissionstermin:** 13. 3. 1958, 11 Uhr.

Schotten, 24. 2. 1958

Hess. Straßenbauamt

687

SCHOTTEN: Die Arbeiten für den Ausbau der L. I. O. 3166, Abt. Ortsdurchfahrt Ulrichstein — Bauamtsgrenze (Böhenhausen II), sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden.

Zur Ausführung gelangen neben anderen Arbeiten und Leistungen: rd. 1000 lfdm. Gräben herstellen, rd. 2000 t Schottereinbau, red. 1500 m² Erdabtrag, rd. 3700 m² Einstreuung, rd. 5000 m² Asphaltbetonteppeich, rd. 3700 m² Rauhbelag, rd. 300 m² Gossenpflaster.

Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies bis zum 4. 3. 1958 dem Hess. Straßenbauamt in Schotten mitzuteilen. Die Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5,50 DM sind an die Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 39312 Ffm. unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen. Angebotsvordrucke können ab sofort beim unterzeichneten Bauamt bezogen werden. Die Quittung über die eingezahlte Gebühr ist der Bestellung beizufügen. **Submissionstermin:** 11. 3. 1958, 11.00 Uhr.

Schotten, 21. 2. 1958

Hess. Straßenbauamt



DIDIER-WERKE Aktiengesellschaft Wiesbaden

Wir haben unsere Aktionäre zu einer

außerordentlichen Hauptversammlung
am Mittwoch, 19. März 1958, 12.00 Uhr,

in den Räumen unseres Verwaltungsgebäudes, Wiesbaden, Lessingstraße 16, eingeladen.

Die Tagesordnung bitten wir aus der im Bundesanzeiger vom 25. 2. 1958, Nr. 38 sowie in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 25. 2. 1958, Nr. 47 veröffentlichten ausführlichen Einladung zu ersehen.

Wiesbaden, im Februar 1958

DER VORSTAND

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 33 12 14 und 33 11 96. Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenschluß: jeden Dienstag, 16 Uhr. Anzeigenpreis lt. Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Der Staatsanzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 zuzüglich Zustellgebühr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 32 Seiten. Auflage 9 800 Einzelstücke (Postversand) gegen Vorauszahlung von DM 0,50 auf Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1173 37, Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Ffm.